

Sachdokumentation:

Signatur: DS 4954

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4954



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

avenir
debatte

Altersvorsorge neu gedacht

Für eine Modernisierung des Drei-Säulen-Systems

Diego Taboada, Sonia Estevez und Jérôme Cosandey



Dank

Die Autoren bedanken sich bei den Mitgliedern der Programmkommission von Avenir Suisse, Prof. Dr. Aymo Brunetti und Prof. Dr. Silja Häusermann, für das externe Lektorat und ihre wertvollen Anregungen. Der Dank gilt ebenfalls Silvan Gamper, David Staubli, Christian Streit und Alexander Widmer für die kritische Durchsicht der Studie. Schliesslich haben zahlreiche Fachleute aus dem Versicherungswesen, der Beratung, den Verbänden, der Verwaltung und anderen Bereichen der Vorsorge mit ihrem Wissen und ihren konstruktiven Vorschlägen zum Gelingen des Projekts beigetragen. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Studie liegt allein bei den Autoren sowie beim Direktor von Avenir Suisse, Jürg Müller.

Autoren Diego Taboada
 Sonia Estevez
 Jérôme Cosandey
Lektorat Urs Steiner
 Christoph Eisenring
Gestaltung Ernie Ernst
Herausgeber Avenir Suisse, avenir-suisse.ch
ISBN 978-3-907453-19-3

Copyright © November 2024, Avenir Suisse, Zürich

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Da Avenir Suisse an der Verbreitung der hier präsentierten Ideen interessiert ist, ist die Verwertung der Erkenntnisse, Daten und Grafiken dieses Werks durch Dritte ausdrücklich erwünscht, sofern die Quelle exakt und gut sichtbar angegeben wird und die gesetzlichen Urheberrechtsbestimmungen eingehalten werden.

Bestellen assistent@avenir-suisse.ch, +41 44 445 90 00
Download avenir-suisse.ch/publication/altersvorsorge-neu-gedacht/

Vorwort	5
Executive Summary	6
1 _Standortbestimmung nach 50 Jahren Drei-Säulen-System	9
1.1 _Privat kam vor Staat, auch in der Altersvorsorge	9
1.2 _Diversifikation der Risiken als Vorbild für die Welt	10
1.3 _Das dritte Lebensalter als Errungenschaft des 21. Jahrhunderts	12
2 _Auffangnetz: Armut bekämpfen	15
2.1 _Wohlstand im Ruhestand	15
2.2 _Altersarmut unter der Lupe	19
2.3 _Armut nach der Pensionierung vor der Pensionierung verhindern	22
3 _Lohnersatz: Die gewohnte Lebenshaltung sichern	26
3.1 _Abdeckung vs. Rentenhöhe – zwei Ansätze für eine bessere Vorsorge	26
3.2 _Abdeckung: Zugang zu den drei Säulen erleichtern	27
3.3 _Rentenhöhe: Die Einzelrenten stärken	32
4 _Generationengerechtigkeit: Finanzierung des vierten Alters neu regeln	44
4.1 _Weniger Personen für immer höhere Pflegekosten	46
4.2 _Ideen zur Pflegefinanzierung	48
4.3 _Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren, auch für das vierte Alter	50
4.4 _Spitex und Pflegeheim nicht gegeneinander ausspielen	54
5 _Heute für morgen vorsorgen	56
5.1 _Renovation statt Revolution	56
5.2 _Den ersten Stein legen	57
Literatur	59

Vorwort

Benjamin Franklin, einer der Gründerväter der USA, wusste schon: Nur zwei Dinge sind uns sicher, der Tod und die Steuern. Wir wissen heute noch etwas mehr: Der Tod ereilt uns im Durchschnitt immer später. Die Lebenserwartung bei Geburt hat sich seit 1876 mehr als verdoppelt, bei den Frauen von 42 auf 85 Jahre. Das ist grossartig. Innovation und Fortschritt bescheren uns nicht nur viele neue Annehmlichkeiten, sondern wir können diese auch immer länger geniessen.

Doch nicht nur die Lebenserwartung bei Geburt, sondern auch jene beim Erreichen des Rentenalters ist markant gestiegen – oder etwas salopp gesagt: 90 ist das neue 80. So schön das alles ist, das Älterwerden bringt auch Herausforderungen. Wir müssen über unser Berufsleben hinweg genug Geld verdienen, damit wir im Alter davon zehren können. Es gilt, auch nach der Pensionierung einen Lebensstandard und eine allfällige Pflege im Alter zu finanzieren.

Die Schweiz setzt bei dieser Finanzierung seit gut 50 Jahren auf drei Säulen. Damit ist das Land im internationalen Vergleich gut aufgestellt. Allerdings ist dieses System ständig politischen Angriffen ausgesetzt. Gerade im Abstimmungsjahr 2024 hat sich dies wieder deutlich gezeigt: Weder wurde mit dem Ausbau der AHV der Nachhaltigkeit dieses Sozialwerks Rechnung getragen, noch wurden in der beruflichen Vorsorge (BVG) Reformen durchgeführt.

All das können wir den künftigen Generationen guten Gewissens nicht zumuten. Wir müssen uns deshalb überlegen, wie wir in der Schweiz besser fürs Alter vorsorgen können. Und genau das haben Diego Taboada, Sonia Estevez und Jérôme Cosandey über die vergangenen Monate gemacht. Das Resultat ist eine umfassende Auslegeordnung, die den Blick aufs grosse Ganze wirft.

Im Folgenden werden denn auch die zentralen Fragen gestellt. Wie steht es um das Einkommen von Pensionierten in der Schweiz? Wie können wir Altersarmut vermindern und die Alterspflege finanzieren? Was braucht es, um ein soziales Netz im Alter, Effizienz und Eigenverantwortung in ein nachhaltiges Gleichgewicht zu bringen? Auf diese wichtigen Fragen geben die Autoren Antworten.

Antworten auf zentrale Fragen gab auch Benjamin Franklin – und zwar nicht nur darauf, welche Dinge im Leben uns sicher sind. Als Gründervater der USA arbeitete er an der Verfassung des noch jungen Staates mit, und diese gilt gemeinhin als Meilenstein bei der Umsetzung der damals noch neuen aufklärerischen Ideale in der Politik. Derart grosse Würfe braucht die Schweiz in der Altersvorsorge zwar nicht. Arbeit an unseren Institutionen ist aber trotzdem angesagt. Es gilt, das Drei-Säulen-System weiterzuentwickeln und den demografischen Entwicklungen anzupassen. Nur so werden wir das immer höhere Alter in Wohlstand geniessen können.

Jürg Müller
Direktor von Avenir Suisse

Executive Summary

Fünzig Jahre nach der Verankerung des Drei-Säulen-Systems in der Schweizer Verfassung ist es an der Zeit, eine Bestandsaufnahme der Organisation unserer Vorsorge vorzunehmen. Viel ist in der Zwischenzeit gegangen, die demografischen Verschiebungen haben Spuren hinterlassen. Im Jahr 1948 betrug die Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren 13 Jahre; 2022 erreichte sie 21 Jahre. Diese Entwicklung hat nicht nur die Dauer des Rentenbezugs verlängert, sondern auch zur «Demokratisierung» des hohen Alters beigetragen, da immer mehr Menschen über ihr neunzigstes, ja sogar ihr hundertstes Jahr hinaus leben.

Neu ist das dritte, nicht das vierte Alter

Die letzten Lebensjahre eines Menschen, die von Gebrechlichkeit und Abhängigkeit geprägt sind, hat es zwar schon immer gegeben. Dieser Lebensabschnitt wurde aber zugunsten eines gesunden dritten Lebensalters nach hinten verschoben. Dies ist ein Novum in der Menschheitsgeschichte. Die zusätzlichen Jahre in guter Gesundheit dauern immer länger und erfordern deshalb wachsende finanzielle Mittel, um den gewohnten Lebensstandard weiterzuführen.

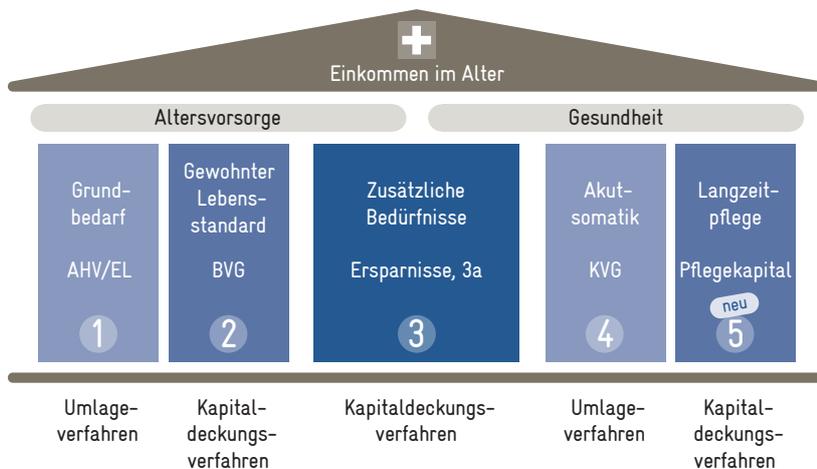
Ungelöste künftige Finanzierung des letzten Lebensabschnittes

Bisher hat sich das Schweizer Drei-Säulen-System als sehr leistungsfähig und resilient erwiesen. Das hat mit der Kombination aus Umlage- (erste Säule) und kapitalgedeckter Finanzierung (zweite und dritte Säule) zu tun. Diese positive Erfahrung sollten wir nutzen, wenn es um die Sicherung der Gesundheitskosten im letzten Lebensabschnitt geht, während dem wir auf Spitex oder Pflegeheime angewiesen sind. Die Kosten für diese Zeit werden heute primär von der Krankenkasse und vom Staat getragen. Mit der demografischen Entwicklung werden damit immer höhere Pflegekosten auf immer weniger Schultern verteilt. Hier braucht es eine neue Lösung, die stärker auf eine private Vorsorge setzt.

Wie bei der Finanzierung der Altersvorsorge bietet sich dabei eine Ergänzung mit einem Kapitaldeckungsverfahren an: Die Kosten für die Akutversorgung (z. B. Behandlungen in einer Arztpraxis oder in einem Spital) sollen wie bisher von der Krankenversicherung übernommen werden. Im Kontext einer umfassenden Altersvorsorge wäre das die vierte Säule. Die Langzeitpflege dagegen soll durch eine neue Säule abgedeckt werden. Sie wäre ähnlich wie die berufliche Vorsorge organisiert. Demnach würde man ein privates, vererbbares Pflegekapital ansparen – und das Schweizer Vorsorgesystem würde zu einem Fünf-Säulen-Modell werden (vgl. Grafik).

Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren sowohl für die Altersvorsorge als auch für die Gesundheit im Alter

Eine kapitalgedeckte Finanzierung der Langzeitpflege würde eine vergleichbare Risikostreuung wie in den drei Säulen der Altersvorsorge ermöglichen.



Quelle: Eigene Darstellung

Verbesserungen in den bestehenden Säulen

Neben der Einführung eines privaten Pflegekapitals gilt es auch, die bestehenden Säulen zu reformieren. Folgende Massnahmen schlagen wir vor:

- **Zugang:** Drei Viertel der Rentnerinnen und Rentner beziehen Leistungen aus der zweiten Säule, und jeder Zweite erhält Leistungen aus der Säule 3a. Der Zugang zur beruflichen Vorsorge könnte durch eine *Senkung des Koordinationsabzugs* weiter verbessert werden, besonders für Personen in Teilzeitbeschäftigung (Seite 29). Zudem würde die Möglichkeit, *nachträglich Beitragslücken in der Säule 3a zu schliessen*, jenen Menschen eine bessere Absicherung gestatten, die ihre Berufskarriere unterbrochen haben (Seite 30).
- **Rentenhöhe:** Die Leistungen der zweiten Säule sind zwischen 2015 und 2022 zwischen 1% bis 5% gesunken, werden aber aufgrund der höheren Lebenserwartung im Durchschnitt sechs Monate länger ausbezahlt. Die bestehenden Renten liessen sich in der zweiten Säule durch einen moderaten *variablen Bonus* verbessern. Die Pensionskassen könnten ihren Versicherten einen solchen anbieten, sofern die Anlageergebnisse und die finanzielle Situation der Kasse dies zulassen (Seite 36).
- **Rentenalter:** Schliesslich sollte ein (*freiwilliges*) *Aufschieben des Pensionierungszeitpunkts* als Chance für höhere Renten und damit mehr Wohlstand im Alter gesehen werden. Wer länger arbeitet, kann sein Vermö-

gen länger ausbauen und muss weniger lang davon zehren. Damit können die Rentenhöhen in den drei Säulen der Altersvorsorge verbessert werden, ohne dabei die künftigen Generationen finanziell zusätzlich zu belasten (Seite 41).

Altersarmutsbekämpfung vor der Pensionierung

Obwohl das Alter für die Mehrheit der Rentnerinnen und Rentner an sich kein akutes Risiko mehr darstellt, ist eine Minderheit der Senioren dennoch von Armut betroffen. Das ist ein ernstzunehmendes Problem. Dabei zeigt sich, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen unter den Armen im Ruhestand überrepräsentiert sind: die weniger gut Gebildeten, Frauen, Ausländer, Alleinstehenden oder Menschen mit Beeinträchtigungen.

Viele dieser Personen befanden sich jedoch bereits vor der Pensionierung in einer schwierigen finanziellen Situation, zum Beispiel aufgrund von Arbeitslosigkeit, Invalidität oder Krankheit. Die damit verbundene geringe Integration in den Arbeitsmarkt bedeutet weniger Einkommen. Dies führt zu geringeren Lohnbeiträgen in den Rentensystemen und weniger Möglichkeiten, Ersparnisse in der zweiten oder dritten Säule aufzubauen. Das schlägt sich in tieferen Renten nieder.

Bekämpfen lässt sich diese Altersarmut am besten vor dem Eintritt ins Rentenalter durch eine *bessere Eingliederung in den Arbeitsmarkt* (Seite 23). Denn am nachhaltigsten vor Armut und damit auch vor Altersarmut schützt eine Erwerbsarbeit.

1_ Standortbestimmung nach 50 Jahren Drei-Säulen-System

*“The Swiss Multi-Pillar Pension System:
Triumph of Common Sense?”*

Weltbank

Mit diesem Titel lobte die Weltbank in einem um die Jahrhundertwende veröffentlichten Bericht die Schweizer Altersvorsorge (Queisser & Vittas, 2000). Einige Jahre zuvor, im Jahr 1994, hatte die gleiche Institution ihr Rezept zur «Vermeidung der Alterskrise» vorgestellt (World Bank Group, 1994). Die Staaten wurden aufgefordert, drei «Säulen» der Vorsorge einzuführen: eine obligatorische und universelle öffentliche Säule, um die Armut im Alter zu begrenzen, eine obligatorische private Säule, die an den Arbeitgeber gebunden ist, und eine Säule für freiwilliges Sparen. Es ist kein Zufall, wenn einem das Prinzip bekannt vorkommt. Das Modell ähnelt dem Drei-Säulen-System, das 1972 in der Schweiz eingeführt wurde. Ist dieses Konzept fünfzig Jahre später immer noch der Gipfel des «gesunden Menschenverstandes», wie die Weltbank meinte?

1.1_Privat kam vor Staat, auch in der Altersvorsorge

Das System der drei Säulen (vgl. Box 1) ist das Produkt eines historischen Prozesses und eines politischen Kompromisses. In der öffentlichen Debatte wird die Entstehung der Altersvorsorge oft mit der Gründung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) im Jahr 1948 gleichgesetzt. Die zweite Säule, die berufliche Vorsorge, und die dritte Säule, das individuelle Sparen, sollen später auf eine bestehende erste Säule aufgesetzt worden sein, um die universelle Grundsicherung zu vervollständigen.

Zwar wurden die *obligatorische* zweite und die *steuerbefreite* dritte Säule erst 1972 konzeptualisiert, als in einer Volksabstimmung das Drei-Säulen-System in der Verfassung verankert wurde. Ihre Einführung erfolgte 1985 mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und wurde mit der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) umgesetzt.

Aber sowohl die berufliche als auch die private Vorsorge gab es schon lange vor der Einführung der AHV im Jahr 1948. Die ersten Pensionskassen stammen aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Bis zum Ersten Weltkrieg deckten sie vor allem öffentliche Körperschaften, Banken oder Versicherungen und grosse Industriebetriebe ab. Nach dem Krieg stieg die Zahl der Pensionskassen, insbesondere im Privatsektor: Zwischen 1911 und 1930 verzehnfachte sich die Zahl der Kassen (Leimgruber, 2008).

Parallel dazu entwickelten sich nach dem Ersten Weltkrieg auch individuelle Lebensversicherungen, die Vorsorgeprodukte für das Arbeitermilieu anboten (Leimgruber, 2006). Lebensversicherungen wurden auch mit

der Verwaltung der Pensionskassen von Unternehmen beauftragt (Leimgruber, 2008).

1.2_Diversifikation der Risiken als Vorbild für die Welt

Warum ist dieses Drei-Säulen-System so bemerkenswert und wird von der Weltbank so hoch gelobt? Ein Mechanismus ist besonders wirksam: die Risikodiversifizierung (vgl. Abbildung 1).

Zunächst einmal ermöglicht das System die Diversifizierung demografischer Risiken. Die sinkende Anzahl von Erwerbstätigen pro Rentner, oder genauer gesagt das Verhältnis zwischen den kumulierten Einkommen der Erwerbstätigen und der Gesamtsumme der Renten, stellt eine Herausforderung für eine umlagefinanzierte AHV dar.

Die zweite und dritte Säule sind hingegen weniger stark von den Auswirkungen einer alternden Gesellschaft betroffen. Bei einer Finanzierung nach dem Kapitaldeckungsverfahren, bei dem jeder seine eigene Vorsorge finanziert, sollte die Anzahl der Rentner pro Erwerbstätigen im Prinzip keine Rolle spielen. Die steigende Lebenserwartung hingegen führt zu wachsenden Rentenausgaben, die eine Anpassung ihrer Finanzierung erfordern.

Das Drei-Säulen-System profitiert auch von einer geografischen Diversifizierung. Die AHV-Beiträge der Erwerbstätigen und die Steuereinnahmen (Mehrwertsteuer und Beitrag des Bundes) hängen stark von der

Box 1

Die drei Säulen der Altersvorsorge in der Schweiz

In der Schweiz besteht **die erste Säule** der Vorsorge aus der AHV. Diese hat zum Ziel, den Rentnern den Existenzbedarf in angemessener Weise zu decken (Art. 112 BV). Diese Versicherung ist obligatorisch und universell. Alle Personen, die in der Schweiz wohnen oder arbeiten, sind versichert. Die Finanzierung erfolgt nach dem Umlageverfahren: Die Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie ein Beitrag des Bundes müssen die Ausgaben für die laufenden Renten desselben Jahres decken. Die AHV beruht auf einem Transfer zwischen den Generationen (die Erwerbstätigen finanzieren mit ihren Beiträgen die Renten) und einem Transfer zwischen den Einkommensgruppen, da die Maximalrente gedeckelt ist, nicht aber die Beiträge. Wenn das Einkommen der Rentner nicht ausreicht, um ihren Existenzbedarf zu decken, wird die erste Säule durch Ergänzungsleistungen (EL, Art. 112a BV) ergänzt.

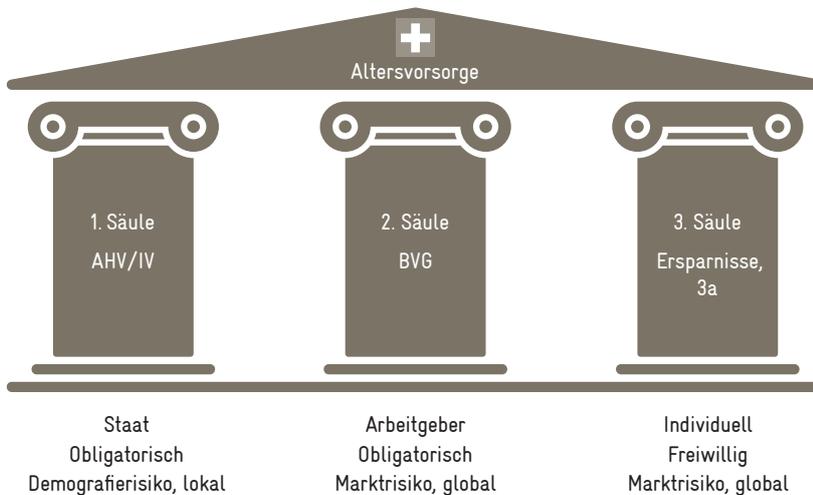
Die zweite Säule ist die berufliche Vorsorge. Zusammen mit der AHV ermöglicht sie dem Versicherten die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise (Art. 113 BV). Diese Säule ist für Arbeitnehmer, deren Einkommen eine bestimmte Schwelle überschreitet, obligatorisch, für Selbständige ist sie fakultativ. Die Finanzierung der beruflichen Vorsorge beruht auf dem Prinzip der Kapitalisierung. Arbeitnehmende und Arbeitgeber zahlen Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskassen), die das angesammelte Kapital auf den Finanzmärkten anlegen. Die Beiträge werden vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen. Sobald die Versicherten in Rente gehen, erhalten sie das angesparte Geld und die aufgelaufenen Zinsen («der dritte Beitragszahler») in Form von Kapital oder als lebenslange Rente zurück.

Die dritte Säule ist die individuelle Vorsorge. Sie soll die kollektiven Massnahmen der ersten beiden Säulen individuell ergänzen und besteht aus jeder Art von persönlichen Ersparnissen (Sparkonten, Immobilien, Aktien usw.). Individuelle Ersparnisse können auch auf Sperrkonten bei einer Bank oder für eine Versicherungspolice eingezahlt werden (Säule 3a). Die Ersparnisse der Säule 3a dürfen – abgesehen von klar definierten Ausnahmen – nur bei der Pensionierung abgehoben werden. Dabei wird der Bezug zu einem Vorzugssatz besteuert. Die jährlichen Einzahlungen in die Säule 3a werden vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen. Die abzugsfähigen jährlichen Höchstbeträge unterscheiden sich für Angestellte (7056 Fr.) und für Selbständige (20% des Einkommens, maximal 35 280 Fr.).

Abbildung 1

Risikodiversifizierung als Stärke des Dreisäulensystems

Die Schweizer Altersvorsorge verfügt über ein besonders wirkungsvolles Instrument: die Diversifizierung von demografischen, geografischen und wirtschaftlichen Risiken.



Quelle: Eigene Darstellung

Schweizer Binnenkonjunktur ab. Umgekehrt werden die Guthaben der zweiten und dritten Säule auch international investiert. Wenn die Schweizer Wirtschaft schwächelt, können die zweite und dritte Säule vom Wachstum in anderen Teilen der Welt profitieren und umgekehrt.

Das Drei-Säulen-System ermöglicht schliesslich eine Diversifizierung zwischen den Wirtschaftssektoren. Das BVG ist ein Rahmengesetz, das Mindestbeiträge und -leistungen festlegt. Den Arbeitgebern (gelegentlich in einer Branchenlösung zusammengefasst) steht es frei, Leistungen anzubieten, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Dies hängt von ihren Prioritäten im Bereich der Personalpolitik, aber auch von ihren finanziellen Möglichkeiten ab.

Die Diversifizierung der demografischen, geografischen und wirtschaftlichen Risiken stärkt die Widerstandsfähigkeit des Schweizer Altersvorsorgesystems. Die drei komplementären Säulen tragen zur Flexibilität des Systems bei und erlauben es ihm, sich an neue demografische und soziale Realitäten anzupassen.

Ein System, das liberale Werte verkörpert

Das Drei-Säulen-System ist nicht nur ein technokratisches und neutrales Konstrukt: Es verkörpert politische Werte. Die AHV garantiert ein Sicherheitsnetz für alle. Die erste Säule ist Ausdruck des Willens, niemanden im Stich zu lassen. Die grundlegende Bedeutung der zweiten und dritten Säule verleiht der Eigenverantwortung im Vorsorgesystem eine wichtige Rolle und ermöglicht es, den Vorstellungen von Branchen und Unternehmen (in der zweiten Säule) sowie von Einzelpersonen (in der dritten Säule) optimal gerecht zu werden.

So belohnen betriebliche und private Vorsorge die Erwerbsarbeit und schaffen Anreize zum Sparen. Diejenigen, die am meisten in das System einzahlen, profitieren am meisten davon. Durch die Kapitalisierung sind alle Beitragszahler der zweiten oder dritten Säule (wenn das Geld bei der dritten Säule in Wertpapiere investiert wird) auch Aktionäre. Auf diese Weise nehmen sie am Wirtschaftswachstum teil und ernten dessen Früchte. In einer liberalen Gesellschaft, die sich auf die soziale Marktwirtschaft stützt und Werte wie Leistung und Verantwortung in den Mittelpunkt stellt, ist die Konstruktion der drei Säulen folgerichtig.

1.3_Das dritte Lebensalter als Errungenschaft des 21. Jahrhunderts

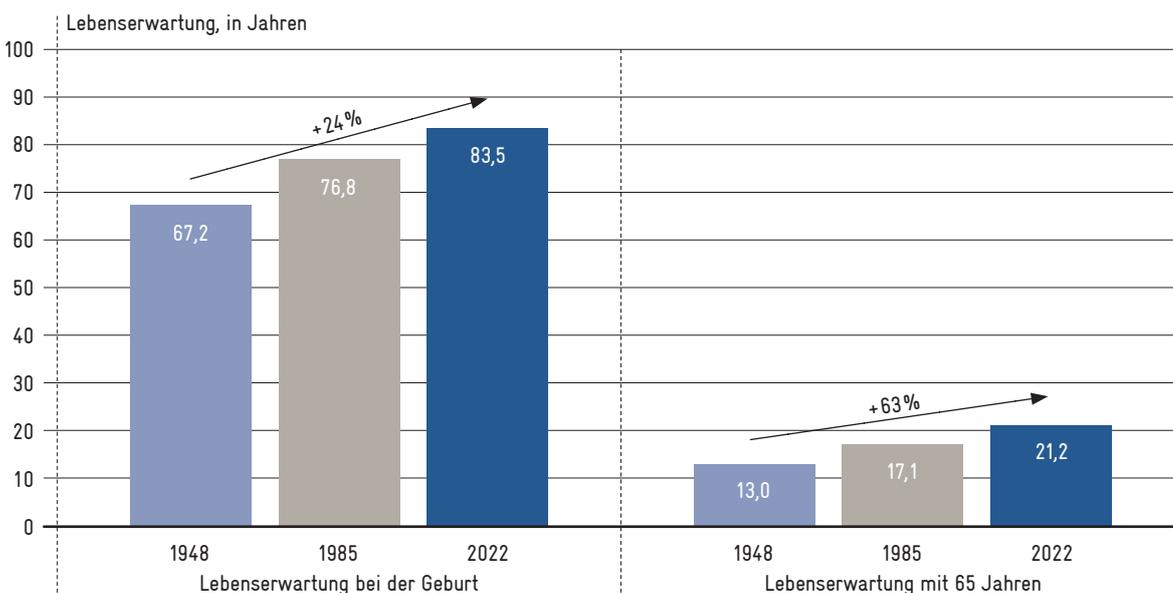
Eine der bemerkenswertesten Entwicklungen seit dem Inkrafttreten der AHV 1948 und der Einführung der drei Säulen vor 50 Jahren ist der drastische Anstieg der Lebenserwartung.

Im Jahr 1948 wurde ein Neugeborenes im Durchschnitt 67 Jahre alt, 2022 sind es 84 Jahre (+24%). Noch auffälliger ist die Entwicklung der Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren. Sie stieg um 63%, von 13 Jahren im Jahr 1948 auf 21 Jahre im Jahr 2022 (vgl. Abbildung 2).

Der Ruhestand stellt im Übrigen einen immer wichtigeren Lebensabschnitt dar. Bei der Einführung der AHV 1948 lebten die Menschen im Durchschnitt zwei Jahre (3%) länger als das Rentenalter von 65 Jahren. Im Jahr 2022 betrug die Lebenserwartung der Männer 84 Jahre, 18 Jahre (22%) mehr als das Rentenalter.

Abbildung 2
Seit 1948 ist die Lebenserwartung erheblich gestiegen

Lag 1948 die durchschnittliche Lebenserwartung bei der Geburt noch bei 67 Jahren, erreichte sie 2022 bereits 84 Jahre. Im gleichen Zeitraum ist die Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren um 63% gestiegen.



Quelle: BFS (2023a, 2023b, 2024a), eigene Berechnungen

Die Menschen leben nicht nur länger, sondern das subjektive Empfinden des Alters beginnt auch später. Laut einer Umfrage des Bundesamts für Statistik (BFS) waren die 70-Jährigen und Älteren im Jahr 2019 der Meinung, das Alter beginne mit 80 Jahren. Im Jahr 1994 hatten die Senioren die gleiche Frage noch mit 69 Jahre beantwortet (Höpflinger, 2024).

Neu ist das dritte, nicht das vierte Lebensalter

Bis Mitte des 20. Jahrhunderts war das Bild der Senioren von einem körperlichen Abbau geprägt, der sie daran hinderte, ihren Lebensalltag zu bestreiten. Lange wurden nur wenige Menschen über 65 Jahre alt. Die kollektive Vorstellung verband den Eintritt in den Ruhestand oft mit dem Beginn der Gebrechlichkeit.

Seither ist die Zahl der Senioren über 65 Jahre stetig gestiegen. Das hohe Alter ist also kein seltenes Privileg mehr, sondern zu einem Massenphänomen geworden. Dieser Anstieg der Lebenserwartung und die Verbesserung der Lebensbedingungen für Senioren während des 20. Jahrhunderts haben die Darstellung von älteren Menschen und des dritten Lebensalters verändert. Der Ruhestand ist zum eigenständigen Lebensabschnitt geworden (Dirlewanger, 2018).

Es wurde zum Symbol für eine Zeit der Ruhe und Gelassenheit, aber auch für freie Zeit, in der man Reisepläne verwirklichen, sich ehrenamtlich für die Allgemeinheit engagieren oder sich um seine Enkelkinder kümmern kann. Seit Anfang des 21. Jahrhunderts wird dieses idyllische Bild des Alters durch das Marketing für Produkte und Dienstleistungen geprägt, die uns oft lächelnde Rentner auf E-Bikes vor einer sonnigen Landschaft präsentieren, um die Gunst der Babyboomer zu gewinnen.

Doch die Fokussierung auf junge Rentner im Vollbesitz ihrer Kräfte ist genauso irreführend wie der Versuch, die arbeitende Bevölkerung mit jungen Sportlern unter 30 Jahren darstellen zu wollen. Der Ruhestand hat viele Facetten, darunter das vierte Lebensalter, in dem uns die körperlichen und mentalen Kräfte nach und nach verlassen.

Dieses vierte Lebensalter wird oft als etwas Neues dargestellt. Es stimmt, dass mit der steigenden Lebenserwartung nicht selten vier Generationen gleichzeitig leben. Die «Demokratisierung» des hohen Alters ist auch eine Errungenschaft des 21. Jahrhunderts, da ein Alter über 90 oder sogar 100 Jahre kein Privileg der oberen Schichten mehr ist.

Doch was das vierte Lebensalter kennzeichnet, ist an sich nichts Neues. Der körperliche und geistige Zerfall, die immer stärkere Abhängigkeit von Pflege hat es schon immer gegeben. Der aktive Ruhestand hat die Gebrechlichkeit des Alters nicht beseitigt, sondern nur aufgeschoben. Das wirkliche Novum im 20. Jahrhundert besteht also in dieser Zwischenstufe, die das dritte Alter darstellt: junge, gesunde, aktive Rentner, oft mit komfortablen finanziellen Möglichkeiten und bei guter Gesundheit.

Das hohe Alter ist kein seltenes Privileg mehr, sondern zu einem Massenphänomen geworden.

Das Aufkommen dieser Bevölkerungsgruppe schafft neue Bedürfnisse und neue Herausforderungen. Aktive Rentner möchten diese Zeit ihres Lebens für Projekte nutzen, die Kaufkraft erfordern. Das Geld für das Alter soll nicht mehr «nur» die Bedürfnisse des hohen Alters decken, sondern die Mittel bereitstellen, um Projekte in Angriff zu nehmen, die während des Arbeitslebens aufgeschoben wurden, und die nach der Beendigung der Berufstätigkeit gewonnene Freizeit voll auszunutzen.

Fokus auf die Ziele der Altersvorsorge

Die Auswirkungen der Langlebigkeit auf das Drei-Säulen-System und die Entstehung neuer Bedürfnisse für aktive Rentner im dritten und pflegebedürftige Senioren im vierten Lebensalter zwingen uns, das Vorsorgesystem zu hinterfragen. Kaum eine andere Schweizer Institution hat so viele Reformen erlebt wie die Altersvorsorge, insbesondere die AHV. Selten war ein politisches Thema Gegenstand so vieler leidenschaftlicher Diskussionen, Analysen und Kommentare von Experten wie die Organisation und Finanzierung der Renten.

Meistens sind es strukturelle Aspekte des Systems, die unter die Lupe genommen werden: Wie kann die Finanzierung der AHV dauerhaft gesichert werden, wenn die Lebenserwartung steigt? Wie werden die technischen Parameter der zweiten Säule angepasst und eine faire Lösung für alle Generationen ermöglicht? Welche Beträge dürfen in der dritten Säule vom Einkommen abgezogen werden?

Avenir Suisse hat sich umfassend mit Fragen rund um die Organisation und Finanzierung von Sozialwerken auseinandergesetzt.¹ In dieser Studie nehmen wir jedoch eine andere Perspektive ein, nämlich die der Direktbetroffenen. Wozu dient die Altersvorsorge? Welche Funktionen muss sie erfüllen, um den Bedürfnissen unserer Senioren gerecht zu werden?

Um sich diesem Thema zu nähern, stellen wir drei Schlüsselfragen, die die Struktur der Publikation bilden: Inwieweit ermöglicht das Drei-Säulen-System,

- Armut zu bekämpfen? (Kapitel 2)
- ein angemessenes Ersatzinkommen im Ruhestand zu gewährleisten? (Kapitel 3)
- ein Altern in Würde auch in den Jahren der Gebrechlichkeit zu gewährleisten? (Kapitel 4)

50 Jahre nach seiner Verankerung in der Verfassung ist es an der Zeit, das System auf den Prüfstand zu stellen. Wir analysieren, ob das System seine Versprechen für die Versicherten gehalten hat und ob es für die Herausforderungen der Zukunft gewappnet ist.

Kaum eine andere Schweizer Institution hat so viele Reformen erlebt wie die Altersvorsorge, insbesondere die AHV.

¹ Weitere Informationen finden Sie im Dossier «Altersvorsorge» auf der Website von Avenir Suisse: avenir-suisse.ch/microsite/dossier-altersvorsorge/

2_ Auffangnetz: Armut bekämpfen

*«Le travail éloigne de nous trois grands maux:
l'ennui, le vice et le besoin.»*

Voltaire

2.1_ Wohlstand im Ruhestand

Von Armutsbekämpfung zur Wohlstandssicherung

Das Alter war lange Zeit gleichbedeutend mit Armut und Elend. Mit zunehmendem Alter steigt das Risiko von Krankheiten und körperlichen Einschränkungen, wodurch die Fähigkeit älterer Menschen, für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, beeinträchtigt wird. Im 19. Jahrhundert wurden Senioren in prekären Lebensumständen dennoch nicht als eigene soziale Kategorie betrachtet, sondern waren Teil des gesamten Armutsphänomens, genauso wie Waisen, Kranke oder Menschen mit Behinderungen, die alle durch ihren Zustand an der Arbeit gehindert wurden (BSV, 2013a). Diese mittellosen Menschen waren somit von ihrer Familie, der Gemeinde oder karitativen Einrichtungen abhängig (BSV, 2013b).

Der Eintritt ins 20. Jahrhundert war durch die Verbesserung der Lebensbedingungen, der Medizin und der Hygiene gekennzeichnet. Diese Faktoren führten zu einem Anstieg der Lebenserwartung. Während 1860 nur 8,5 % der Bevölkerung über 60 Jahre alt waren, galt dies 1941 für 13 % der Bevölkerung (BSV, 2013b). Die Senioren wurden somit zu einer eigenen sozialen Kategorie in oft prekären Umständen.

Für die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts gibt es keine Statistiken über Altersarmut. Die Informationen über diese Zeit beruhen auf Berichten von karitativen Einrichtungen oder kommunalen Behörden. Ein Blick in die Archive bestätigt die wachsende Bedeutung von Senioren in prekärer Lage. So wurde beispielsweise 1938 das Phänomen der Massenarmut von Senioren thematisiert und ein politisches Eingreifen dagegen gefordert (Leimgruber, 2008). Laut einer Studie zur Seniorenarmut in der Stadt Basel zwischen 1925 und 1944 war ein Drittel der Männer über 65 Jahre von der öffentlichen Fürsorge abhängig, ein Drittel lebte in bescheidenen bis mittleren Umständen und ein weiteres Drittel in wohlhabenden Verhältnissen (Müller, 2014). Witwen waren besonders betroffen: Mehr als die Hälfte der alleinstehenden Frauen ab 65 Jahren verfügte über keinerlei Einkommen oder Vermögen, und zwei Drittel von ihnen waren von der Allgemeinheit abhängig (Müller, 2014).

Pensionierung ist kaum mehr ein Risiko

Das Bild des verarmten und bedürftigen Rentners entspricht nicht mehr der heutigen Realität. Verschiedene Studien² zur Situation älterer Menschen kommen nämlich zum gleichen Schluss: Die grosse Mehrheit der 1,7 Millionen Rentner in der Schweiz ist finanziell unabhängig (je nach Studie zwischen 80 % und 90 %) und erfreut sich einer guten bis sehr guten finanziellen Situation. Der Ruhestand ist heute nicht mehr gleichbedeutend mit Armut (vgl. Mythos 1).

Zwar ist die Armutsquote bei den 65-Jährigen und Älteren (15,5 %) höher als bei den 18- bis 65-Jährigen (6,6 %) (BFS 2024b). Als «arm» gilt, wer ein Einkommen unterhalb der Armutsgrenze von 2284 Franken als alleinstehende Person und 4010 Franken als Paar mit zwei Kindern im Jahr 2022 erzielt (BFS 2024n).

Diese Armutsgrenze berücksichtigt jedoch nur das Einkommen, unabhängig von finanziellen Reserven, die das tiefe Einkommensniveau zum Teil ausgleichen können. Vermögen kann die finanzielle Situation stark verbessern: Verfügbare Liquidität hilft bei unvorhergesehenen Ausgaben und unbewegliches Vermögen wie eine Wohnung oder ein Auto senkt Fixkosten wie Mieten oder Fahrtkosten.

Andere Armutsindikatoren ermöglichen es, das Vermögen in die Analyse einzubeziehen: 10 % der Rentner geben an, dass Sie keine finanziellen Ressourcen für unerwartete Ausgaben haben, und 6 % sagen, dass sie nur

Mythos 1

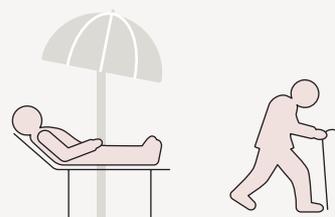
«Rentner werden immer ärmer»

In der öffentlichen Debatte wird das Bild des Rentners oft karikiert. Mal werden sie als bedürftige alte Menschen dargestellt, mal als Wohlhabende, die einen goldenen Ruhestand geniessen. Die Situation ist jedoch komplizierter.

80–90 % der Rentner sind finanziell unabhängig und verfügen über ein bis zu sechsmal höheres Median-Nettovermögen als die Erwerbstätigen (Wanner & Gerber, 2022). Drei Viertel der Rentner sind mit ihrer finanziellen Situation zufrieden oder sehr zufrieden, während dies bei den Erwerbstätigen nur 60 % sind. Der grossen Mehrheit geht es also gut, oft sogar besser als den Erwerbstätigen.

Eine Minderheit der Rentner ist jedoch von Armut betroffen. Unter den Neurentnern waren 6 % von ihnen bereits vor der Pensionierung vom Staat abhängig (Bezüger von Ergänzungsleistungen zur Invalidenversicherung oder von Sozialhilfe) und zirka 2 % werden erst beim Übergang in den Ruhestand von Ergänzungsleistungen abhängig.

Bei politischen Entscheidungen ist es daher relevant, sich daran zu erinnern, dass die grosse Mehrheit der Rentner finanziell unabhängig ist. Gleichzeitig dürfen jene nicht vergessen werden, die in prekären Situationen leben.

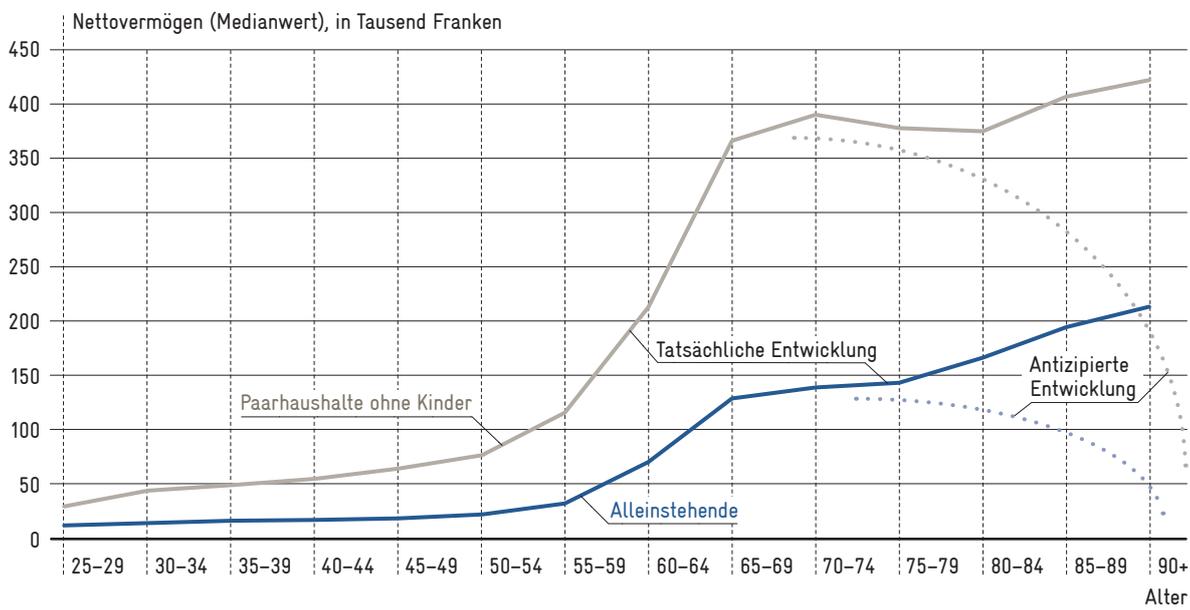


2 Vgl. z.B. Ben Fraj (2023), Gabriel & Kubat (2022), Guggisberg & Häni (2014, 2020), Wanner & Gerber (2022) über die Situation älterer Menschen im Ruhestand.

Abbildung 3

Der Vermögensverzehr im Ruhestand findet kaum statt

Theoretisch schrumpft das während des Erwerbslebens angesparte Vermögen im Alter, da die Haushalte es zur Aufrechterhaltung ihres Lebensstandards verwenden. In der Schweiz findet kein solches «Entsparen» statt: Im Durchschnitt wächst das Vermögen der Rentnerinnen und Rentner weiter.



Quelle: Wanner & Gerber (2022), eigene Darstellung

mit Schwierigkeiten über die Runden kommen (BFS, 2024d). Darüber hinaus sind 3 % der Rentner von materiellen Entbehrung betroffen³ (BFS, 2024d). Konkret befinden sich im Durchschnitt «nur» 3 % der Rentner in einer Armutssituation, die nicht durch ihr Vermögen kompensiert werden kann (Gabriel & Kubat, 2022).

In der Schweiz besitzt fast jeder fünfte Rentnerhaushalt ein Bruttovermögen von einer Million Franken oder mehr (Wanner & Gerber 2022). Ein grosser Teil dieses Vermögens ist in Immobilien investiert. Rentner sind im Durchschnitt vermögender als Erwerbstätige. Auf der Grundlage von Steuerdaten aus 11 Kantonen im Zeitraum 2011–2015 wurde festgestellt, dass das Median-Nettovermögen von Rentnerhaushalten, d. h. nach Abzug der Schulden, mit 222 700 Franken sechsmal so hoch war wie das von aktiven Haushalten (36 200 Fr.)⁴ (Wanner & Gerber, 2022). Zudem verfügte mehr als die Hälfte (52 %) der Rentner über liquide Guthaben von mehr als 100 000 Franken, während weniger als jeder dritte Erwerbstätige (29 %) eine solche Summe besass (Guggisberg & Häni 2020).

Es ist nicht überraschend, dass Senioren über mehr Vermögen verfügen als jüngere Generationen, da sie mehr Jahre Zeit hatten, um ihr Ver-

3 Materielle Entbehrung ist die Unfähigkeit, auf bestimmte Konsumgüter zuzugreifen, wie z. B. eine Waschmaschine, jeden zweiten Tag eine Mahlzeit mit Fleisch oder Fisch zuzubereiten oder die Fähigkeit, eine Woche pro Jahr in die Ferien zu fahren (BFS, 2024e).

4 Die Guthaben der zweiten und dritten Säule werden hier nicht berücksichtigt, da sie nicht steuerpflichtig sind (Wanner & Gerber, 2022). Ausserdem ist es logisch, sie nicht zu berücksichtigen, da die Gelder bis zur Pensionierung blockiert und nicht verfügbar sind, genauso wie Erbschaften (blockiert bis zum Tod der Person, die man beerbt).

mögen aufzubauen. Dieses gesparte Geld dient dann als Rücklage, um ihren Lebensstandard im Ruhestand aufrechtzuerhalten. Indem sie diese Ersparnisse aufbrauchen, schrumpft ihr Vermögen. Diese Phasen der Akkumulation und des Vermögensverzehr entsprechen der Lebenszyklus-Theorie von Modigliani (Modigliani & Ando, 1963).

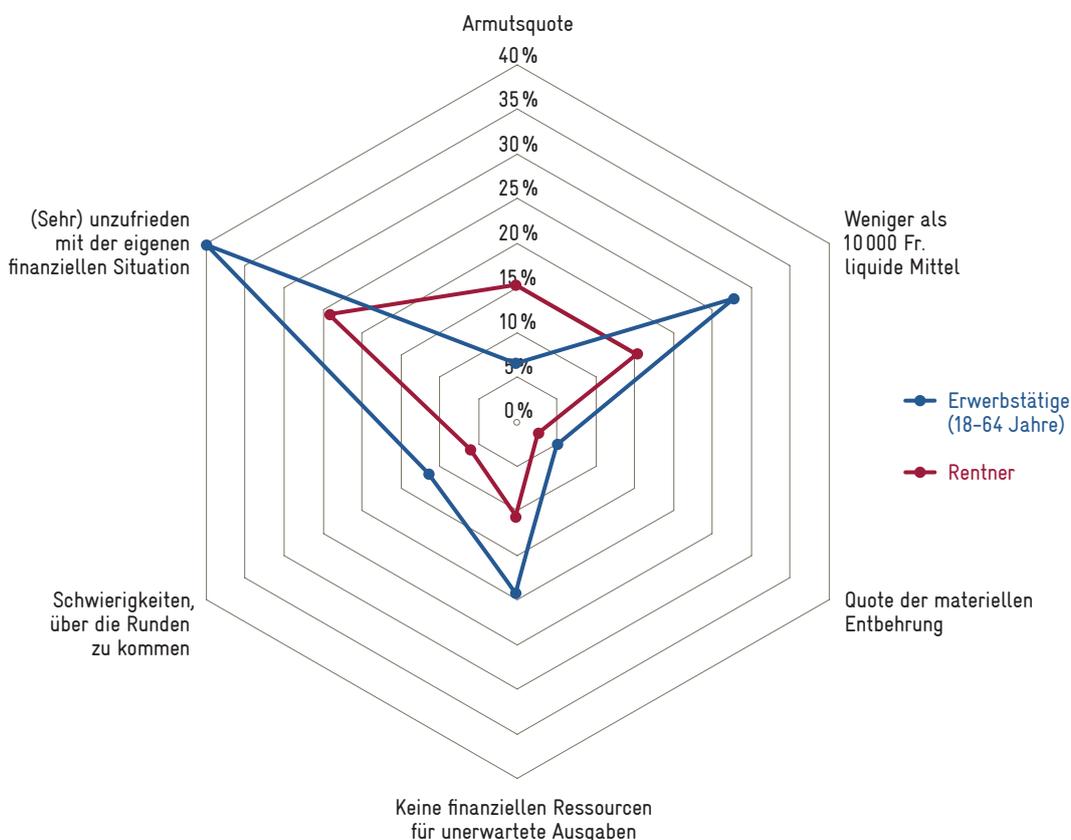
In der Schweiz findet das Phänomen des Vermögensverzehr jedoch kaum statt. Im Gegenteil: Das Vermögen der Senioren steigt im Durchschnitt weiter an (vgl. Abbildung 3). Dies ist zum einen auf die Kapitaleleistungen der zweiten und dritten Säule zurückzuführen, von denen fast jeder zweite Rentner profitiert (Cosandey et al., 2024; Cosandey & Estevez, 2024; Wanner & Gerber, 2022). Zum anderen bedeutet die steigende Lebenserwartung, dass die Menschen immer später erben. Im Jahr 2022 ging fast die Hälfte aller Erbschaften an Personen im Alter von 60 Jahren und älter (Brühlhart, 2024).

Berücksichtigt man die finanziellen Reserven, erscheint die Situation der Senioren in einem viel besseren Licht: Sie sind nicht nur selten von Armut betroffen, sondern ihre finanzielle Situation ist im Durchschnitt auch besser als die der Erwerbstätigen (vgl. Abbildung 4).

Abbildung 4

Rentner kommen finanziell besser zurecht als Erwerbstätige

Mit Ausnahme der Armutsquote sind alle Armutsindikatoren bei Erwerbstätigen höher als bei Rentnern.



Quelle: BFS (2023c, 2024d, 2024f)

So sind sie zum Beispiel weniger Rentner von materieller Entbehrung betroffen (3 %) als Erwerbstätige (5 %). Auch die subjektive Einschätzung der finanziellen Situation ist bei Rentnern günstiger als bei Erwerbstätigen. Erstere sind seltener der Meinung, dass sie nicht über die Runden kommen als Erwerbstätige und glauben weniger, dass sie Schwierigkeiten haben, unerwartete Ausgaben zu bewältigen (BFS, 2024d). Gleichzeitig ist jeder vierte Rentner mit seiner finanziellen Situation wenig oder sehr wenig zufrieden, verglichen mit 40 % der 18- bis 64-Jährigen (BFS, 2024f). Umgekehrt bezeichnen sich 76 % der Rentner als (sehr) zufrieden, während es bei den Erwerbstätigen nur 60 % sind. Diese hohe Zufriedenheit ist seit 2007 stabil (BFS, 2024f).

76 % der Rentner bezeichnen sich als (sehr) zufrieden, während es bei den Erwerbstätigen nur 60 % sind.

2.2_Altersarmut unter der Lupe

Stabile Altersarmut

Während das Alter an sich für die Mehrheit der Rentner kein Risiko mehr darstellt (vgl. Mythos 1), ist dennoch eine Minderheit der Senioren von Armut betroffen. Und ihre absolute Zahl steigt (Gabriel & Kubat, 2022). Diese nominale Zunahme armer Rentner wird oft als Beweis dafür angeführt, dass das Schweizer Vorsorgemodell aus den Fugen geraten ist. Wie sieht es wirklich aus?

Mit Blick auf die Zahl der Betroffenen sieht die Situation auf den ersten Blick nicht gut aus: Innerhalb von 15 Jahren ist die Zahl der Senioren unter der Armutsgrenze um 40 % gestiegen (vgl. Abbildung 5). Über einen längeren Zeitraum hinweg lässt sich auch beobachten, dass die Zahl der Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV stetig wächst. Im Jahr 1990 waren es 120 000 Personen (HSSO, 2012). Bis 2023 erreichte die Zahl 227 000 Empfänger, was einem Anstieg von 89 % entspricht (BSV, 2024a). Bezieht man diese Zahlen jedoch auf die gesamte Anzahl Pensionierter, erscheint die Situation in einem viel besseren Licht. Die Armutsquote⁵ der Rentner ist von 17 % im Jahr 2007 auf 16 % im Jahr 2022 leicht gesunken (BFS, 2024b). Der Anteil der AHV-Rentner, die EL beziehen, ist zwar gestiegen, aber nur marginal von 11,5 % im Jahr 2008 auf 12,2 % im Jahr 2023 (BSV, 2024a).

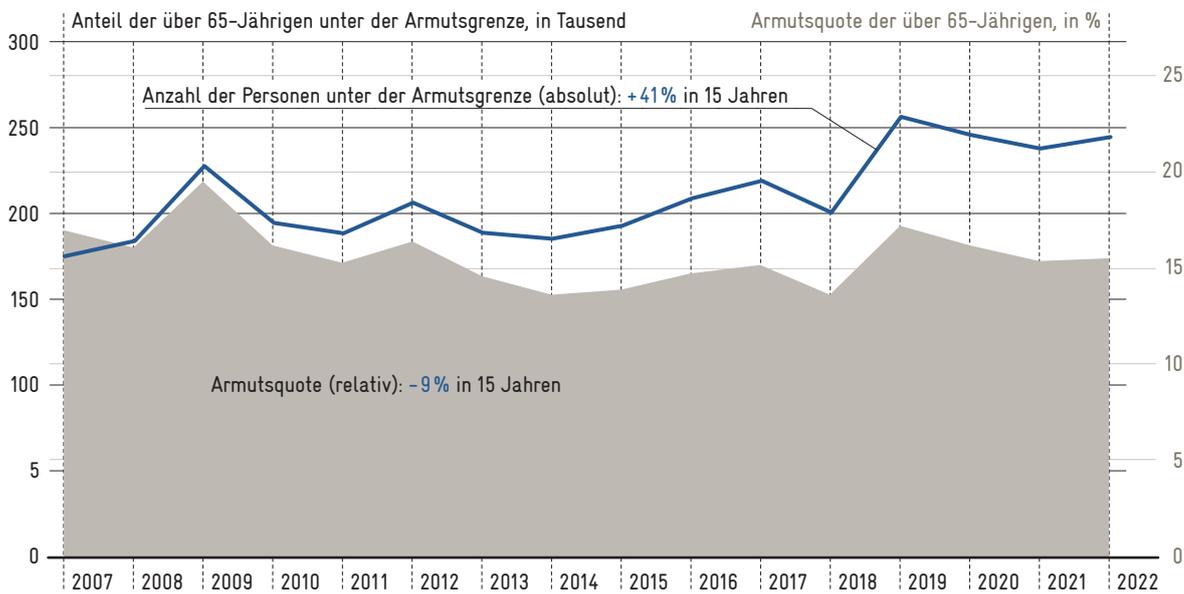
So ist der Anstieg der absoluten Zahl bedürftiger Rentner vor allem auf das Wachstum der Bevölkerung insgesamt und auf die Alterung der Bevölkerung mit einem immer grösseren Anteil älterer Menschen zurückzuführen. Mehr Bezüger bedeutet zwar, dass Anpassungen bei der Infrastruktur und der Betreuung erforderlich sind. Die Stabilität der Armutsquote und der Quote der EL-Empfänger legt jedoch nahe, dass das System bemerkenswert robust ist und gerade nicht aus den Fugen geraten ist.

5 Die Armutsquote drückt den Anteil der Bevölkerung aus, dessen Einkommen (ohne Berücksichtigung des Vermögens) unterhalb einer absoluten Armutsgrenze liegt, unterhalb derer Menschen als arm gelten, weil sie «nicht über die Mittel verfügen, um die für ein gesellschaftlich integriertes Leben notwendigen Güter und Dienstleistungen zu erwerben» (BFS, 2024c).

Abbildung 5

Die Armutsquote ist in den letzten 15 Jahren stabil geblieben

Während 2007 noch 174 000 Rentner unter die Armutsgrenze fielen, waren es 2022 bereits 245 000, was einem Anstieg von 41 % entspricht. Bezogen auf die gesamte Anzahl Pensionierter ist der Anteil jedoch stabil: Die Armutsquote sank 2022 leicht, von 17 % auf 16 %, was einem Rückgang um 9 % entspricht.



Quelle: BFS (2024b), eigene Berechnungen

Prekarität setzt vor der Pensionierung ein

Bestimmte Bevölkerungsgruppen sind unter den Armen im Ruhestand überrepräsentiert: weniger gut ausgebildete Personen, Frauen, Ausländer, Alleinlebende oder Personen mit Behinderungen (BFS, 2023; Bischof et al., 2023; Gabriel & Kubat, 2022; Wanner & Gerber, 2022).

Bei diesen Menschen tritt Armut jedoch selten erst nach der Pensionierung auf. Häufig befanden sich diese Personen bereits vor dem Ruhestand in einer schwierigen finanziellen Situation, z. B. aufgrund des Anspruchsverlusts auf Arbeitslosengeld, einer Behinderung oder einer Krankheit.

So haben Geringqualifizierte ein deutlich höheres Risiko, arbeitslos zu werden und auf Sozialhilfe angewiesen zu sein. Im Jahr 2022 absolvierten nur 2 % der Jugendlichen (15–17 Jahre) in der Sozialhilfe eine postobligatorische Ausbildung, und 53 % der jungen Erwachsenen (18–25 Jahre) in der Sozialhilfe haben keine weiterführende Ausbildung abgeschlossen (BFS, 2023e).

Frauen, insbesondere geschiedene und verwitwete, sind stärker von Armut betroffen als der Rest der Bevölkerung, da sie weniger am Arbeitsmarkt beteiligt sind (Bischof et al., 2023; Gabriel & Kubat, 2022; Wanner & Gerber, 2022). Nach einer Scheidung haben Frauen, die ihre berufliche Laufbahn unterbrochen haben, Schwierigkeiten, ihren Beschäftigungsgrad zu erhöhen, da sie nicht über ausreichende Berufserfahrung verfügen (Fluder &

Kessler, 2024). Das Einkommen von Frauen mit minderjährigen Kindern geht nach einer Scheidung im Durchschnitt um 38 % zurück, während es bei Vätern um lediglich 7 % sinkt (Fluder et al., 2024).

Menschen mit Behinderungen sind ebenfalls eine Bevölkerungsgruppe, die stark von Armut bedroht ist. Die ausbezahlte IV-Rente ist oft bescheiden (durchschnittlich 1485 Franken pro Monat im Jahr 2022 (BSV, 2024b), was die Hälfte der IV-Rentner dazu veranlasst, Ergänzungsleistungen in Anspruch zu nehmen (BSV, 2024a). Dies ist insbesondere für junge Menschen im Alter von 18 und 34 Jahren problematisch, auf die im Jahr 2023 25 % der neu zugesprochenen Renten entfielen (BSV, 2024c). Eine in diesem Alter erhaltene Rente versetzt sie in eine längere Abhängigkeit, die oft bis zum Renteneintritt andauert.

Die prekären Lebensumstände während des Arbeitslebens setzen sich nach der Pensionierung fort: Weniger Einkommen bedeutet weniger Lohnbeiträge und weniger Möglichkeiten, Ersparnisse in der zweiten oder dritten Säule zu bilden, was sich nach der Pensionierung in niedrigeren Renten niederschlägt. Das Armutsrisiko hängt also weniger mit dem Alter als mit anderen, vorgelagerten Faktoren zusammen. Anders formuliert: Es gibt arme Senioren, aber nicht, weil sie alt sind. Neue Forschungsergebnisse belegen klar, dass Armut nicht mit dem Alter korreliert, wenn man die oben genannten Risikofaktoren kontrolliert (Gabriel & Kubat, 2022).

Das Armutsrisiko hängt weniger mit dem Alter als mit anderen, vorgelagerten Faktoren zusammen.

Auch die Analyse der Gewährung von Ergänzungsleistungen an Neurentner verdeutlicht, wie stark die Armut zuvor bereits während des Erwerbslebens präsent war. So bezog fast die Hälfte der Neurentner, die Ergänzungsleistungen zur AHV erhalten, vor ihrer Pensionierung bereits Ergänzungsleistungen zur IV (BSV, 2024a). Die andere Hälfte besteht zu einem grossen Teil aus Sozialhilfeempfängern, die ab 62 Jahren (vorzeitig) pensioniert wurden.⁶ Die EL und die Sozialhilfe unterscheiden sich jedoch in ihren Leistungen und Zugangsbedingungen (vgl. Box 2).

Darüber hinaus können die Ergänzungsleistungen, gekoppelt mit der AHV-Rente, die Situation von Personen in prekären Verhältnissen beim Übergang in den Ruhestand verbessern. So steigt laut einer vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) in Auftrag gegebenen Studie das Einkommen von Personen mit sehr geringen finanziellen Mitteln im Durchschnitt um 45 %, dasjenige von Personen mit geringen finanziellen Mitteln um 16 % (Braun-Dubler et al., 2022). Zum Vergleich: Bei Personen mit mittlerem Einkommen ändert sich das Einkommen beim Übergang in den Ruhestand nicht, bei Personen mit hohen finanziellen Ressourcen sinkt das Einkommen um 11 %.⁷

6 Das Subsidiaritätsprinzip der Sozialhilfe bedeutet, dass die Sozialhilfe nur als letztes Mittel eingesetzt wird, wenn alle anderen Hilfsquellen ausgeschöpft sind oder sich als unzureichend erweisen. Mit 62 Jahren können Sozialhilfeempfänger in den Vorruhestand gehen, um AHV und Ergänzungsleistungen zu beziehen, und werden von den Sozialämtern auch stark dazu ermutigt (Braun-Dubler et al., 2022).

7 Das Medianäquivalenzeinkommen entspricht 64 420 Franken. Das mittlere Einkommen (Referenzkategorie) reicht von 60 % bis 180 % des Medianäquivalenzeinkommens. Sehr geringe finanzielle Mittel entsprechen weniger als 50 % des Medianäquivalenzeinkommens, geringe finanzielle Mittel weniger als 60 % und umfangreiche finanzielle Mittel mehr als 180 % des Medianäquivalenzeinkommens (Braun-Dubler et al., 2022).

Box 2

Ergänzungsleistungen (EL) sind mehr als «Sozialhilfe für Rentner»

Ergänzungsleistungen werden oft als Sozialhilfe für ältere Menschen betrachtet. Die Quote der EL-Bezüger in der AHV kann jedoch nicht als äquivalent zur Quote der Sozialhilfeempfänger während des Erwerbslebens angesehen werden. Nicht nur die Zugangsbedingungen, sondern auch die Leistungen unterscheiden sich. Die maximal tolerierte Vermögensgrenze für den Bezug von EL zur AHV ist 25-mal höher als bei der Sozialhilfe (vgl. Tabelle). Dies erklärt unter anderem,⁸ warum die Quote der EL-Bezüger (12 % in den Jahren 2022 und 2023) höher ist als diejenige der Sozialhilfe (3 % im Jahr 2022).

Tabelle

EL sind grosszügiger als die Sozialhilfe

Zugangskonditionen und Leistungen (2024)	Alleinstehende Person		Paar	
	Sozialhilfe	EL	Sozialhilfe	EL
Nicht zu überschreitendes Vermögen für die Begünstigung (in Fr.)	4000	100 000	8000	200 000
Beiträge für den Grundbedarf ⁹ (in Fr.)	1031	1675	1577	2513

Quelle: BSV (2024d), SKOS (2024b, 2024c)

Die Hälfte der Erwerbstätigen mit niedrigem und sehr niedrigem Einkommen hat beim Übergang in den Ruhestand nicht nur einen Einkommenszuwachs zu verzeichnen, sondern befindet sich nun auch in einer höheren Einkommensklasse. Von allen Rentnern hingegen bleiben 80 % in der gleichen Einkommensklasse wie vor der Pensionierung. Das soziale Netz im Ruhestand verhindert also nicht nur, dass man untergeht, sondern hilft auch einkommensschwachen Menschen, den Kopf über Wasser zu halten.

2.3_Armut nach der Pensionierung vor der Pensionierung verhindern

Eine geringe Integration in den Arbeitsmarkt ist oft der gemeinsame Nenner von Menschen, die sich während ihres Arbeitslebens und später im Ruhestand in einer prekären finanziellen Situation befinden. Daher muss der Kampf gegen die Armut über eine höhere Beschäftigungsquote geführt werden. Die Integration in den Arbeitsmarkt öffnet die Tür zu finanzieller Unabhängigkeit und Selbständigkeit. Tatsächlich kommen nur 0,4 % der Vollzeitbeschäftigten nicht über die Runden (BFS, 2023e).

⁸ Die Inanspruchnahme von EL ist auch eine Form der Finanzierung der Langzeitpflege in Pflegeheimen (vgl. Kapitel 4). Dies betrifft 19 % der Bezüger von EL zur AHV (BSV, 2024a).

⁹ Die Beträge, die zur Deckung des Lebensbedarfs ausgezahlt werden (in der Sozialhilfe als «Grundbedarf für den Lebensunterhalt» bezeichnet), umfassen Grundausgaben wie Nahrung, Bekleidung, Energieverbrauch oder auch Verkehrskosten (Skos, 2024b). Mieten und Krankenversicherungsprämien sind hier nicht enthalten.

Ein liberaler Arbeitsmarkt im Dienst der Arbeitnehmer

Um die Integration der Menschen in den Arbeitsmarkt zu maximieren, muss dieser genügend Arbeitsplätze bieten. In dieser Hinsicht spielen die Rahmenbedingungen für einen liberalen und flexiblen Arbeitsmarkt eine entscheidende Rolle.

Diese Flexibilität des Marktes ist entscheidend dafür, dass auch ungelehrte Arbeitskräfte eine Beschäftigung finden. Jegliche Zugangsbarrieren wie Mindestlöhne oder lange Fristen für Entlassungen, die Arbeitsplätze «schützen» sollen, kommen den «Insidern» (den bereits Beschäftigten) zugute – auf Kosten der «Outsider» (den nicht beschäftigten, oft gering qualifizierten Personen, die einen Arbeitsplatz suchen). In Genf beispielsweise stieg die Jugendarbeitslosigkeit nach Einführung des Mindestlohns an (Weber et al., 2024). Ein flexibler Arbeitsmarkt mit möglichst wenig Einschränkungen bleibt die beste Chance für Geringqualifizierte auf der Suche nach einem Arbeitsplatz.

Auch die Unternehmen spielen eine Rolle, wenn es darum geht, die Beschäftigung von Bevölkerungsgruppen zu erleichtern, die am stärksten von Armut bedroht sind. Viele engagieren sich bereits dafür, junge Menschen für ihre Branche zu begeistern, oder ermöglichen ihren Arbeitnehmer-Eltern eine gewisse Flexibilität bei den Arbeitszeiten. Vor dem Hintergrund des Arbeitskräftemangels werden die Unternehmen eine noch aktivere Rolle zur Gewinnung von Arbeitskräften auf allen Qualifikationsstufen übernehmen müssen.

Lebensereignisse im Fokus der Armutsbekämpfung

Ein flexibler Arbeitsmarkt ist die *Voraussetzung* für genügend Arbeitsplätze. Aber auch auf der Angebotsseite, d. h. bei den verfügbaren Arbeitskräften, muss angesetzt werden. Dieser Ansatz ist besonders wichtig bei Lebensereignissen, mit denen das Risiko, langfristig aus dem Arbeitsmarkt auszuscheiden, am grössten ist. Drei Gruppen sind besonders betroffen.

Jugendliche: Besser abgestimmte (Berufs-) Ausbildungsangebote

Eine gute Ausbildung ist eine wichtige Voraussetzung für den Eintritt in den Arbeitsmarkt. Die Herausforderung besteht darin, eine Ausbildungsoption zu wählen, die den Interessen und Fähigkeiten der Jugendlichen entspricht. Einige von ihnen haben möglicherweise zu grosse schulische Schwierigkeiten, um eine Berufsausbildung (mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis EFZ oder einem eidgenössischen Berufsattest EBA) zu absolvieren.

Für diese Schulabbrecher gibt es Zwischenangebote: zum Beispiel eine nicht zertifizierende Übergangsausbildung, um den verzögerten Eintritt in einen Zweig der Sekundarstufe zu erleichtern (wie die Vorlehre), oder auch Begleitprogramme und Praktika, um Erfahrungen in Unternehmen zu machen.

Ein flexibler Arbeitsmarkt bleibt die beste Chance für Geringqualifizierte auf der Suche nach einem Arbeitsplatz.

Diese Angebote sind wichtig, um zu verhindern, dass junge Menschen aus dem System ausscheiden, und um ihnen Instrumente an die Hand zu geben, mit denen sie schneller und besser in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Diese Initiativen sind zu begrüssen und sollten weiter ausgebaut werden.

Eltern: Bessere Integration von Müttern in den Arbeitsmarkt

Der Rückzug von Frauen aus dem Arbeitsmarkt ist nicht nur auf individuelle Präferenzen und gesellschaftliche Erwartungen an beide Geschlechter zurückzuführen, sondern auch auf strukturelle Faktoren. Das derzeitige Steuersystem hält Personen mit einem Zweiteinkommen davon ab, ihren Beschäftigungsgrad zu erhöhen – häufig Mütter (Salvi & Müller, 2020). Der Übergang zur Individualbesteuerung¹⁰ würde diesen Fehlanreiz korrigieren.

Auch die Betreuungskosten stellen eine Hürde dar und machen es kurzfristig manchmal günstiger, auf ein zweites Einkommen zu verzichten, als für eine externe Betreuungsleistung zu bezahlen. Derzeit werden rund zwei Drittel der Kinder teilweise fremdbetreut – am häufigsten von den Grosseltern (35 %) oder in Kindertagesstätten und Horten (37 %) (BFS, 2024g). Die von den Eltern zu tragenden Kosten sind beträchtlich und variieren stark von einer Region zur anderen.

Anstatt die Krippensubventionen zu erhöhen, d. h. das Angebot («das Objekt») zu subventionieren, von dem nur Eltern profitieren, die bereits über Krippenplätze verfügen, wäre eine Subventionierung der Nachfrage («das Subjekt») über die Vergabe von Betreuungsgutscheinen an Eltern sinnvoller.¹¹ So wird die Unterstützung allen Personen in vergleichbaren familiären und wirtschaftlichen Situationen gewährt und nicht nur denjenigen, die bereits einen privilegierten Zugang zu Kindertagesstätten haben. Die Eltern entscheiden folglich freier, welcher Einrichtung sie ihre Kinder entsprechend ihren Bedürfnissen anvertrauen möchten.

In der Schweiz werden Betreuungsgutscheine bereits in der Stadt Luzern (Vorreiterin im Jahr 2012), in der Zentralschweiz oder in den Städten Bern und Biel eingesetzt. Eine Evaluation der Universität St. Gallen hat gezeigt, dass in Luzern Betreuungsgutscheine zu einer höheren Erwerbsbeteiligung von Frauen geführt haben (Ramsden, 2014).

Die Betreuungskosten machen es kurzfristig manchmal günstiger, auf ein zweites Einkommen zu verzichten, als für eine externe Betreuungsleistung zu bezahlen.

10 Im Jahr 2022 wurde eine Initiative zur Individualbesteuerung lanciert. Der Bundesrat stellte ihr einen indirekten Gegenvorschlag gegenüber, da er der Meinung war, dass damit das gleiche Ziel schneller erreicht werden könnte. Die Regierung schätzt, dass die Individualbesteuerung zu einem Beschäftigungszuwachs von 10 000 bis 44 000 vollzeitäquivalenten Stellen führen würde, was einer Zunahme von 0,2 % bis 1 % der derzeitigen Vollzeitstellen entspricht (Bundesrat, 2024). Im September 2024 hat der Nationalrat den Gegenvorschlag des Bundesrates unterstützt.

11 Diese Gutscheine werden an Paare vergeben, deren gemeinsamer Beschäftigungsgrad einen bestimmten Prozentsatz (z. B. 120 %) übersteigt. Die Höhe der Gutscheine in Franken hängt vom Einkommen der Eltern ab, und die Gutscheine können in allen Kitas eingelöst werden, die auf kantonaler oder kommunaler Ebene festgelegte Mindeststandards erfüllen.

Verunfallte und Erkrankte: bessere Wiedereingliederung nach einem Schicksalsschlag

Das Berufsleben kann durch eine Krankheit oder einen Unfall beeinträchtigt werden, die manchmal zu einer Invalidität führen. In solchen Situationen kommt die Invalidenversicherung (IV) ins Spiel.

Mehrere Akteure, darunter Arbeitgeber, Ärzte und Versicherer, spielen eine Rolle bei der Wiedereingliederung von behinderten Menschen. Es ist von entscheidender Bedeutung, die Kommunikation zwischen diesen Akteuren zu verbessern, um Redundanzen und negative Anreize zu vermeiden. Beispielsweise könnte das ressourcenorientierte Eingliederungsprofil (REP)¹² den Dialog zwischen den Akteuren erleichtern und so die Rückkehr in den Betrieb unterstützen. Zudem sollten die Taggeldversicherungen und IV-Stellen die mit dem Case Management verbundenen Kosten besser aufteilen, da beide Institutionen vom Nutzen profitieren. Schliesslich gilt es, die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen (IV, Arbeitslosen- und Sozialhilfe) zu verstärken, wie das Beispiel der gemeinsamen «Pforte Arbeitsmarkt» im Kanton Aargau zeigt (Cosandey et al., 2021), um den Prozess für Kranke und Arbeitgeber zu vereinfachen. Eine bessere Koordination kann somit die Wiedereingliederung von Personen mit Beeinträchtigungen erleichtern (Cosandey et al., 2021).

Gezielte Massnahmen statt Giesskanne

Durch die Erhöhung der Beschäftigungsquote von Personen in prekären Verhältnissen kann das Problem angegangen werden. Diese Unterstützung ermöglicht es ihnen, ihre finanzielle Situation *vor und nach* dem Übergang in den Ruhestand zu verbessern.

Dennoch werden Fälle von Armut unvermeidbar bleiben. Diese künftigen Rentner müssen gezielt unterstützt werden, um ein würdiges Leben vor und während des Ruhestands zu gewährleisten.

Massnahmen «mit der Giesskanne», die darauf abzielen, eine Bevölkerungsgruppe insgesamt zu begünstigen (z. B. Rentenerhöhungen für alle Rentner), sind hingegen verfehlt. Die gezielte Ausrichtung von Unterstützungsmassnahmen ermöglicht es zum einen, die Ressourcen denjenigen zukommen zu lassen, die sie benötigen, und gewährleistet so die Effizienz der Massnahmen. Zum anderen begrenzt sie die Belastung der Erwerbstätigen und Steuerzahler und bewahrt so vor Generationenungerechtigkeit. Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmarktteilnahme in Verbindung mit gezielten Instrumenten wie Ergänzungsleistungen sind die effizientesten Mittel zur Bekämpfung der Armut im Ruhestand.

Massnahmen «mit der Giesskanne», die darauf abzielen, eine Bevölkerungsgruppe insgesamt zu begünstigen, sind verfehlt.

12 Dieses Zertifikat dokumentiert die Arbeitsfähigkeit und nicht die Arbeitsunfähigkeit der betroffenen Person und erleichtert so die Planung der Rückkehr in den Betrieb. Arbeitgeber sollten künftig nach 30 Tagen Abwesenheit des Mitarbeiters ein REP des behandelnden Arztes verlangen (Cosandey et al., 2021).

3_Lohnersatz: Die gewohnte Lebenshaltung sichern

«La vieillesse est si longue qu'il ne faut pas la commencer trop tôt.»

Benoite Groult

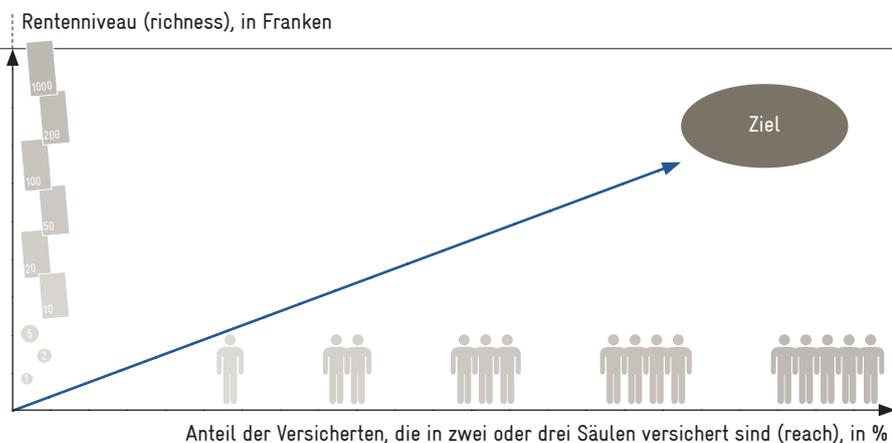
3.1_Abdeckung vs. Rentenhöhe – zwei Ansätze für eine bessere Vorsorge

Für Erwerbstätige bedeutet der Übergang in den Ruhestand den Wegfall des Berufseinkommens. Um diesen finanziellen Verlust auszugleichen, sieht das Drei-Säulen-System der Schweizer Vorsorge ein Ersatzinkommen vor. Dieses sollte nicht nur die Abdeckung des Existenzbedarfs (vgl. Kapitel 2), sondern die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen.

Ist dieses Ziel erreicht? Um das zu bestimmen, analysieren wir das Vorsorgesystem anhand von zwei Achsen (vgl. Abbildung 6): Erstens den Abdeckungsgrad («reach»), der durch den Prozentsatz der in den verschiedenen Säulen versicherten Personen definiert wird. Er ist ein Mass für den Umfang der sozialen Absicherung. Dieses Mass ist entscheidend, um besser zu verstehen, welche Bevölkerungsschichten in Bezug auf Einkommen, Wirtschaftszweige oder andere sozioökonomische Faktoren von einer Form der Vorsorge profitieren und welche nicht.

Abbildung 6
Höhere Abdeckungsgrade und Rentenniveaus anstreben

Die Altersvorsorge kann auf zwei Arten gestärkt werden: durch eine Erhöhung des Anteils der Versicherten, die in mehreren Säulen versichert sind, und durch eine Verbesserung des kumulierten Rentenniveaus.



Quelle: Eigene Darstellung

Die zweite Achse der Analyse ist die Rentenhöhe («richness»), die sich auf den jeweiligen Betrag aus den drei Säulen bezieht. Diese kumulierten Renten müssen ausreichend sein, um den früheren Lebensstandard der Rentner angemessen zu sichern. Diese analytische Trennung von Abdeckungsgrad und Rentenhöhen ist entscheidend, um politische Massnahmen gezielt einsetzen zu können.

3.2_Abdeckung: Zugang zu den drei Säulen erleichtern

Zunehmender Abdeckungsgrad

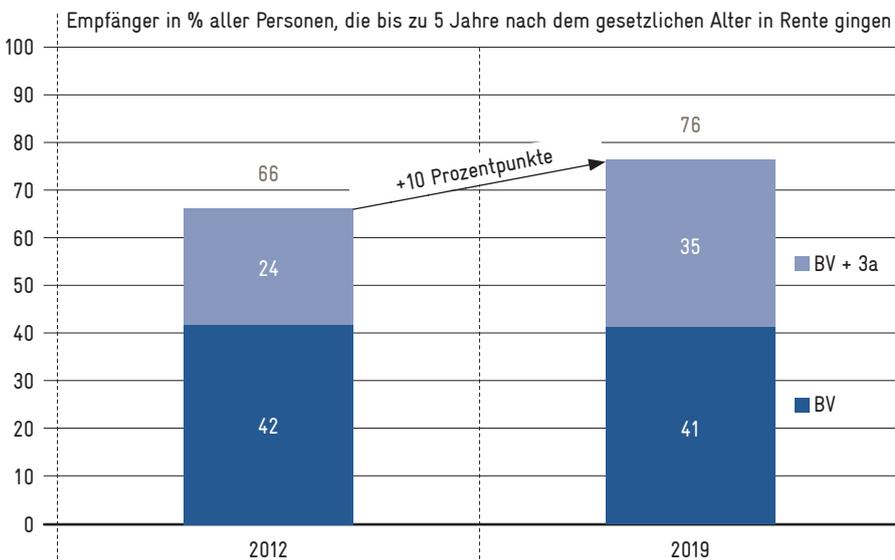
In den letzten Jahrzehnten hat sich der Zugang zu den verschiedenen Säulen der Altersvorsorge deutlich verbessert. Dank des umfassenden Charakters der ersten Säule, der AHV, sind alle Schweizer Bürger sowie Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz rentenberechtigt (Art. 18, AHVG). So erhielten 98%¹³ der Neurentner im Jahr 2019 eine AHV-Rente (BFS, 2020a).¹⁴

In der zweiten Säule war die Einführung des Gesetzes über die berufliche Vorsorge im Jahr 1985 ein Wendepunkt. Mit diesem Gesetz wurde das Sparen in der zweiten Säule für alle Arbeitnehmer ab 25 Jahren obli-

Abbildung 7

Immer mehr Personen beziehen Leistungen aus der 2. Säule

Im Jahr 2019 bezogen 76% der Neurentnerinnen und Neurentner Leistungen aus der beruflichen Vorsorge (BV), eine deutliche Zunahme gegenüber 2012 (66%).



Quelle: BFS (2020b)

- 13 Die restlichen 2% sind Rentner, die in diesem Jahr Leistungen aus der zweiten Säule und/oder der Säule 3a bezogen, ohne noch eine AHV-Rente zu beziehen.
- 14 Die letzten vom BFS veröffentlichten Daten zur Kombination von Leistungen beziehen sich auf das Jahr 2019. Neuere Statistiken wie die Neurentnerstatistik enthalten keine Informationen über den Anteil der Rentner, die Gelder aus einer oder mehreren Säulen beziehen.

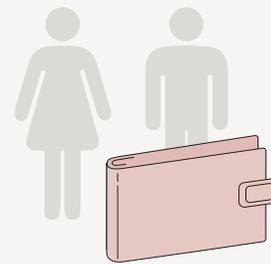
«Die Vorsorge der Frauen ist weniger gut»

Es stimmt, dass im Jahr 2019 26% der Frauen nur Leistungen aus der AHV erhielten, verglichen mit 13% der Männer. Sie erhielten auch seltener Leistungen aus der zweiten Säule (69% gegenüber 83% der Männer) sowie aus der Säule 3a (34% gegenüber 46%). Aber:

- Viele Frauen leben in einer Partnerschaft und partizipieren somit an der zweiten und dritten Säule ihres Ehepartners. Diese Beträge werden in den geschlechtsspezifischen Statistiken nicht berücksichtigt.
- Betrachtet man die Situation von alleinlebenden Frauen, so ist diese vergleichbar oder sogar besser als jene von alleinlebenden Männern:
- 19% der alleinlebenden Frauen beziehen ausschliesslich AHV, das ist weniger als bei allein lebenden Männern (21%).
- 78% der alleinlebenden Rentnerinnen haben eine zweite Säule (gegenüber 73% der Männer), und 35% eine Säule 3a (gegenüber 32%).

Versäumt man es, die Zusammensetzung der Haushalte und der für sie typischen Lebensläufe zu berücksichtigen, führt dies zu einer falschen Vorstellung der wirtschaftlichen Realität von Rentnerinnen und Rentnern. Diese Faktoren sind für die Situation im Ruhestand entscheidender als das Geschlecht.

Quelle: Analyse der Situation aller Rentner bis 5 Jahre nach dem gesetzlichen AHV-Rentenalter (BFS, 2020b)



gatorisch, sofern ihr Jahreseinkommen eine bestimmte Schwelle überschreitet. Dank dieser Pflicht kommen laufend mehr Arbeitnehmer in den Genuss einer beruflichen Vorsorge: 2019 bezogen 76% der Neurentner Leistungen aus der zweiten Säule, ein deutlicher Anstieg im Vergleich zu 2012 (66%) (BFS, 2020b) (vgl. Abbildung 7).

In dieser Hinsicht wird das Jahr 2025 einen wichtigen Meilenstein markieren: Alle Arbeitnehmer, die ab dem Inkrafttreten des BVG im Jahr 1985 mit dem Sparen begonnen haben, werden die Möglichkeit erreicht haben, 40 Jahre lang zu sparen – die gesetzlich vorgesehene Höchstdauer. Damit wird das System seine Einführungsphase abgeschlossen haben.

Schliesslich hat auch die Säule 3a in den letzten Jahren ein starkes Wachstum verzeichnet. Während 2012 nur 28% der Neurentner eine Leistung aus der Säule 3a bezogen, waren es 2019 bereits 40% (BFS, 2020b).

Aber nicht alle Personen, die eine zweite oder dritte Säule beziehen, zahlten auch in alle drei Säulen ein. Im Jahr 2019 bezogen 51% der Rentner nur Leistungen aus der ersten und zweiten Säule, während 1% der Rentner nur Leistungen aus der ersten Säule und der Säule 3a bezogen. Diese Anteile sind seit 2012 stabil geblieben (BFS, 2020b).

Dank des besseren Zugangs zur zweiten Säule und zur Säule 3a ist der Anteil der Rentner, die nur eine AHV-Rente beziehen, in den letzten Jahren gesunken (insbesondere bei den Frauen, vgl. Mythos 2). Tatsächlich hat dieser Anteil von 30% im Jahr 2012 auf 20% im Jahr 2019 abgenommen

(BFS, 2020b). Diese Entwicklung ist positiv, da immer mehr Rentner auf diese Weise ihre finanzielle Sicherheit erhöhen.

Trotz der positiven Entwicklung kann die allgemeine Vorsorgeabdeckung verbessert werden, indem der Zugang zu den verschiedenen Säulen erleichtert wird. Da die erste Säule bereits nahezu alle abdeckt, besteht hier kein Handlungsbedarf. Bei der zweiten Säule und der Säule 3a gibt es hingegen erhebliches Verbesserungspotenzial. Im Jahr 2021 zahlten 12 % der Erwerbstätigen keine Beiträge in die zweite Säule ein (BFS, 2024h; BSV, 2024b), und etwa 44 % sparten gar nicht oder unregelmässig in einer Säule 3a (BFS, 2020c).

Zweite Säule: Teilzeitarbeit besser versichern

Um Beiträge in die zweite Säule einzuzahlen, ist ein jährliches Mindesteinkommen von 22 050 Franken, die sogenannte Eintrittsschwelle, erforderlich (Art. 2 Abs. 1 BVG). Diese Schwelle soll verhindern, dass unverhältnismässig hohe Kosten für die Verwaltung von geringen Ersparnissen anfallen.

Ausserdem ist auch bei Erreichen der Eintrittsschwelle nur ein Teil des Lohns versichert: Dieser wird durch den *Koordinationsabzug* bestimmt, der sich im Jahr 2024 auf 25 725 Franken beläuft (Art. 8 Abs. 1 BVG), unabhängig von Lohn und Beschäftigungsgrad. Auch bei Teilzeitbeschäftigten, selbst mit einem mittleren oder hohen Stundenlohn, ist nur ein Teil des Lohns versichert. Dies ist besonders problematisch für Personen, die mehrere Arbeitsstellen haben, da für jeden Arbeitgeber ein Koordinationsabzug gilt.

Dennoch entscheiden sich immer mehr Menschen für Teilzeitarbeit – sei es, um Zeit für den Haushalt zu haben, sich weiterzubilden oder einfach mehr Freizeit zu geniessen. Diese flexible Arbeitsweise entspricht zwar individuellen Bedürfnissen, hat aber auch Auswirkungen auf das künftige Vorsorgeeinkommen. Genauso wie man durch ein reduziertes Arbeitspensum bereit ist, auf einen Teil seines Lohns zu verzichten, muss man auch mit einer Kürzung der Altersrente rechnen.

Es sind jedoch Massnahmen denkbar, um diese zunehmend verbreiteten Lebensentscheidungen besser zu begleiten und ihre Auswirkungen auf die Rentenleistungen abzumildern. So kann der Staat einen gesetzlichen Rahmen schaffen, der eine bessere Berücksichtigung der verschiedenen Berufswege begünstigt.

Der Reformvorschlag BVG 21, über den im September 2024 abgestimmt wurde, enthielt Massnahmen in diese Richtung. Er sah nicht nur eine Senkung der Eintrittsschwelle auf 19 845 Franken vor, sondern zielte auch auf die Einführung eines variablen Koordinationsabzugs in Höhe von 20 % des Lohns anstelle eines festen Betrags ab (BSV, 2024e). Selbst wenn diese Reform vom Volk abgelehnt wurde, zeigen die Anpassung des Koordinationsabzugs und der Eintrittsschwelle Wege auf, die weiterverfolgt

Der Staat kann einen gesetzlichen Rahmen schaffen, der eine bessere Berücksichtigung der verschiedenen Berufswege begünstigt.

werden sollten, um Arbeitnehmer mit «atypischen» Lebensläufen besser in das System der zweiten Säule einzubeziehen.

Die meisten Pensionskassen haben diese Realität erkannt und nicht auf das Diktat der Politik und das Urteil des Volkes im September 2024 gewartet, um sich anzupassen. Sie haben den Spielraum genutzt, den das BVG bietet. Denn das BVG ist ein Rahmengesetz, das Mindestanforderungen festlegt und den Pensionskassen die Möglichkeit gibt, über diese Anforderungen hinauszugehen.

So hatten im Jahr 2023 89 % der Pensionskassen den Koordinationsabzug flexibilisiert oder gar abgeschafft (Swisscanto, 2024). Die restlichen 11 % könnten dies heute ebenfalls freiwillig tun, obwohl sich eine Anpassung für Branchen mit vielen Teilzeitstellen und Niedriglöhnen, etwa das Gastgewerbe, der Einzelhandel oder Reinigungsfirmen, als kostspielig erweisen könnte. Die Umstellung kann jedoch schrittweise über mehrere Jahre erfolgen, damit die Arbeitgeber in diesen Branchen genügend Zeit haben, ihre Strukturen anzupassen und sich auf diese zusätzlichen Lohnbeiträge einzustellen.

Dritte Säule: Einkäufe in die Säule 3a ermöglichen

Wenn ein Versicherter 45 Jahre lang jedes Jahr den maximal zulässigen Betrag von 7056 Franken in die Säule 3a einzahlen würde (Maximalbetrag für 2024), würde er bis zur Pensionierung ein Kapital von 317 520 Franken ansammeln¹⁵, ohne Zinseszins.

Beitragslücken

Nur wenige Menschen erreichen dieses maximale Kapital. Dafür muss man sein ganzes Arbeitsleben lang ununterbrochen berufstätig gewesen sein; denn nur Personen mit einem AHV-pflichtigen Einkommen können Beiträge in die Säule 3a einzahlen. Ausserdem muss man wirtschaftlich in der Lage sein, jedes Jahr den maximal zulässigen Betrag zu sparen. Dies kann schwierig sein, wenn man sein Arbeitspensum reduziert hat, etwa um sich um kleine Kinder zu kümmern oder eine Weiterbildung zu absolvieren.

So haben zwar heute mehr als 3 Millionen Erwerbstätige ein 3a-Vorsorgekonto, aber nur ein Drittel dieser Erwerbstätigen zahlt den jährlich zulässigen Höchstbetrag ein (Motion Ettlín, 2019). Es wäre jedoch falsch zu glauben, dass nur die Reichsten diese Möglichkeit voll ausschöpfen (vgl. Mythos 3).

Im derzeitigen gesetzlichen Rahmen der Säule 3a können Beiträge, die in einem bestimmten Jahr nicht eingezahlt wurden, nicht nachträglich entrichtet werden. Im Gegensatz zur zweiten Säule gibt es in der Säule 3a keine Möglichkeit, nachträgliche Einkäufe zu tätigen. Diese Starrheit

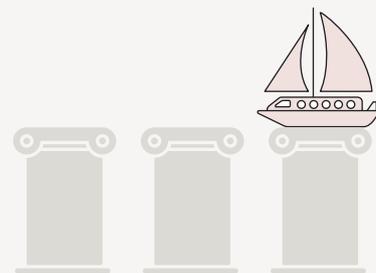
Die Starrheit des Systems ist besonders nachteilig für diejenigen, deren finanzielle Situation sich im Laufe der Zeit ändert.

¹⁵ Der Betrag dürfte etwas niedriger sein, da der Höchstbetrag nicht immer 7056 Franken betrug. Dieser wird alle zwei Jahre angepasst.

«Säule 3a ist ein Privileg der hohen Einkommen»

Es stimmt, dass 2020 mindestens zwei Drittel der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von über 100 000 Franken pro Jahr einen Abzug für ihre Einzahlungen in die Säule 3a geltend machten, während es bei Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen von weniger als 40 000 Franken weniger als ein Drittel war. Aber:

- Nicht jeder zahlt den maximal zulässigen Betrag pro Jahr ein (6826 Franken im Jahr 2020), auch nicht diejenigen mit hohen Einkommen. Unter den Beitragszahlern der Säule 3a betrug der durchschnittliche jährliche Betrag im Jahr 2020 für das Quintil mit dem höchsten Einkommen 4827 Franken, gegenüber 3755 Franken für das Quintil mit dem niedrigsten Einkommen.
- Auch sind nicht alle Empfänger reich. Im Jahr 2022 erhielt mehr als jeder zweite Neurentner (53%) eine Leistung aus der Säule 3a.
- Der Median des in einem bestimmten Jahr bezogenen 3a-Kapitals beträgt ca. 46 000 Franken, d.h. die Hälfte der Bezüger erhält mehr als diesen Betrag. Dieser Wert ist konservativ gerechnet, da er weder Kapital berücksichtigt, das vor der Pensionierung bezogen wurde, um Wohneigentum zu erwerben oder ein Unternehmen zu gründen, noch Bezüge, die über mehrere Jahre hinweg getätigt wurden.



Quelle: BFS (2023e, 2023f), ESTV (2024), eigene Berechnungen

des Systems ist besonders nachteilig für diejenigen, deren finanzielle Situation sich im Laufe der Zeit ändert. Viele Arbeitnehmende beginnen ihre Karriere mit einem bescheidenen Gehalt, aber ihr Einkommen steigt, wenn sie beruflich vorankommen. Ebenso durchlaufen viele eine vorübergehende Phase mit niedrigerem Einkommen (z. B. nach der Geburt eines Kindes oder während einer Weiterbildung), bis sie wieder eine Erwerbstätigkeit im Vollzeitpensum aufnehmen können. Die Unmöglichkeit, die verpassten Beiträge aus früheren Jahren auszugleichen, kann sich langfristig negativ auf die finanzielle Situation im Ruhestand auswirken.

Berücksichtigung von Laufbahnunterbrechungen

Um Einkäufe in die Säule 3a zu ermöglichen, ist eine Anpassung des Systems erforderlich. Konkret muss es gestattet sein, nachträglich Beiträge zu entrichten, die z. B. in den letzten fünf Jahren hätten bezahlt werden können. Diese Möglichkeit soll allen Steuerpflichtigen offenstehen, auch jenen, die in dieser Zeit keinen AHV-pflichtigen Lohn bezogen haben. So könnten z. B. Jahre, die der Erziehung von Kleinkindern gewidmet waren, ausgeglichen werden.¹⁶

Rückwirkende Einkäufe in die Säule 3a würden somit eine grössere Flexibilität und Zugänglichkeit bieten und es allen ermöglichen, die Jahre auszugleichen, in denen sie – aus welchen Gründen auch immer – keine Beiträge zahlen konnten. Personen, die mehr in der Säule 3a sparen, werden eher in der Lage sein, ihre zusätzlichen Bedürfnisse im Ruhestand

¹⁶ Ein entsprechender Gesetzesentwurf ist seit der Annahme der Motion Ettlín 2020 in Arbeit (BSV 2024f; Ettlín 2019).

zu befriedigen, und weniger wahrscheinlich finanzielle Unterstützung benötigen.

3.3_Rentenhöhe: Die Einzelrenten stärken

Die Analyse des Abdeckungsgrades bietet für sich allein betrachtet einen unvollständigen Einblick in die Wirksamkeit des Vorsorgesystems. Es muss noch die Höhe der von den Versicherten bezogenen Renten («richness») angeschaut werden. Zu diesem Zweck und für jede der drei Säulen wird die Analyse in zwei Schritte unterteilt. Zunächst ist es notwendig zu verstehen, wie die drei Säulen *theoretisch* konzipiert wurden und welches Rentenniveau sich daraus ergeben sollte. Sobald die Rentenziele identifiziert sind, muss festgestellt werden, ob die Leistungen in der *Praxis* mit der Theorie übereinstimmen.

Die minimale AHV-Rente hat sich seit 1980 verdoppelt

Beginnen wir mit der ersten Säule. Das AHV-Gesetz garantiert zum einen die Zahlung einer Mindestrente von 1225 Franken für Versicherte mit voller Beitragsdauer, d. h. 44 Jahre für Männer und derzeit 43 Jahre für Frauen.¹⁷ In diesem Fall spricht man von Vollrenten. Für Personen mit weniger Beitragsjahren wird die Rente proportional gekürzt, d. h. etwa 2,3 % pro fehlendem Beitragsjahr. Andererseits hängt die Höhe der Rente auch vom versicherten Lohn während der Beitragsjahre ab. Eine Maximalrente von 2450 Franken wird ausbezahlt, wenn der durchschnittliche Jahreslohn 88 200 Franken erreicht ist und der Versicherte keine Beitragslücken aufweist (BSV, 2024g).

Um die Kaufkraft der Rentner zu erhalten und der Lohnentwicklung Rechnung zu tragen, wird die minimale AHV-Rente (und in der Folge auch die maximale Rente) regelmässig angepasst. Seit 1980 wird sie alle zwei Jahre nach dem Mischindex erhöht, der dem Durchschnitt aus der Preisentwicklung und der Entwicklung der Nominallöhne entspricht (Art. 33 Abs. 1 AHVG). Im Jahr 1980 betrug die minimale AHV-Rente somit 550 Franken pro Monat. Dank der Anpassungen gemäss dem Mischindex erreichte sie im Jahr 2023 1225 Franken pro Monat, was einer nominalen Erhöhung von 123 % entspricht. Dieser Anstieg ist höher als der Anstieg der Konsumentenpreise im gleichen Zeitraum (+91 % , vgl. *Abbildung 8*).

In der Praxis weisen viele Versicherte, insbesondere Migranten, die erst während ihrer beruflichen Laufbahn eingewandert sind, nicht die erforderliche Anzahl an Beitragsjahren auf, um eine volle Rente zu erhalten. Stattdessen erhalten sie anteilig den Anspruch auf Leistungen aus den Rentensystemen der Länder, in denen sie gearbeitet haben. Zudem erzielen nicht alle Versicherten während ihres gesamten Arbeitslebens einen ausreichenden Durchschnittslohn, um die maximale Rente zu erhalten.

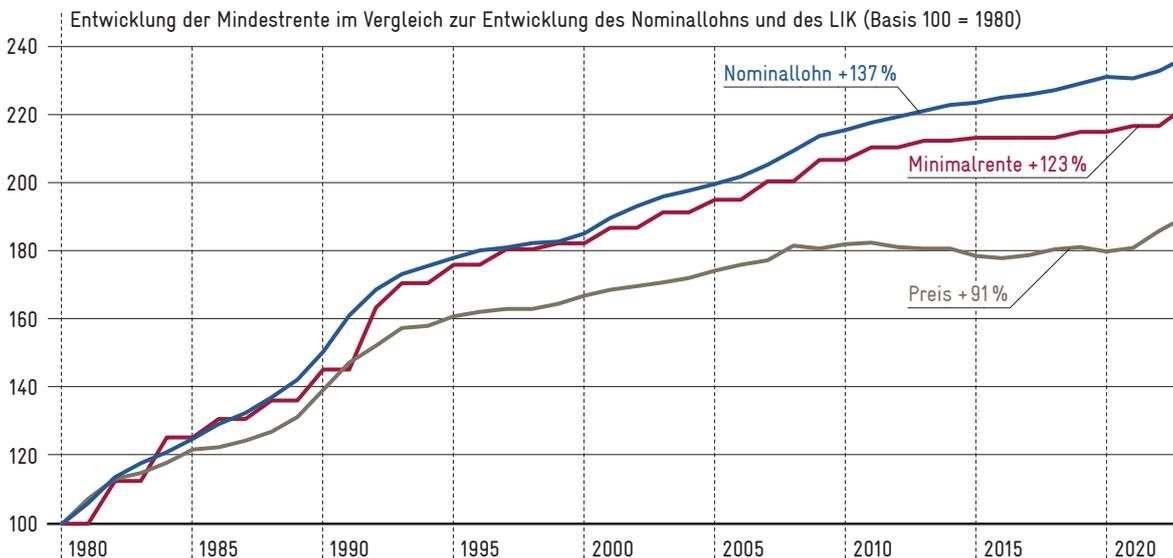
Die minimale AHV-Rente wird alle zwei Jahre nach einem Mischindex angepasst.

17 Nach der in der AHV-Reform 21 vorgesehenen schrittweisen Erhöhung des Referenzalters für Frauen auf 65 Jahre wird die volle Beitragsdauer ebenfalls 44 Jahre betragen (BSV 2023).

Abbildung 8

Die AHV-Minimalrente steigt schneller als die Preise

Die AHV-Minimalrente wird alle zwei Jahre nach dem Mischindex (Durchschnitt des Lohnindex und des Landesindex der Konsumentenpreise, LIK) angepasst. Seit der erstmaligen Anwendung des Indexes im Jahr 1980 sind die AHV-Minimalrenten stärker gestiegen (+123%) als die Preise (+91%).



Quelle: BFS (2024i), BSV (2024b)

Diese Beitragslücken wirken sich auf die Höhe der tatsächlich ausgezahlten Durchschnittsrente aus. Trotz dieser Einschränkungen betrug die effektive Durchschnittsrente 1980 1480 Franken (inflationsbereinigt) und stieg bis 2023 auf 1920 Franken, was einem realen Anstieg um 30% entspricht (BSV, 2024b, 2024h). Darüber hinaus werden die Renten nach der Annahme der Volksabstimmung im März 2024 zugunsten einer 13. AHV-Rente im Jahr 2026 um weitere 8,3% steigen (BSV, 2024i). Die Renten haben sich also für den durchschnittlichen Rentner positiv entwickelt und werden auch weiterhin steigen.

Betrachtet man die Extremfälle, so zeigt sich, dass im Jahr 2023 41% der Altersrentner in der Schweiz eine Maximalrente bezogen, während nur 4% eine Minimalrente erhielten (BSV, 2024g).

So sind – entgegen der landläufigen Meinung – nicht nur die Mindest-, sondern auch die Durchschnittsrenten der AHV in den letzten 45 Jahren erheblich gestiegen, und das sogar unter Berücksichtigung der Inflation.

Eine theoretisch erreichte Ersatzquote der zweiten Säule

Zusammen mit denjenigen der AHV sollen die Renten der beruflichen Vorsorge den Versicherten ermöglichen, ihren bisherigen Lebensstandard in angemessener Weise zu wahren (Art. 112 BV). Laut der Botschaft des Bundesrates (1976) ist dieses Ziel erreicht, wenn die Leistungen der AHV und der zweiten Säule zusammen 60% des letzten Lohnes betragen.

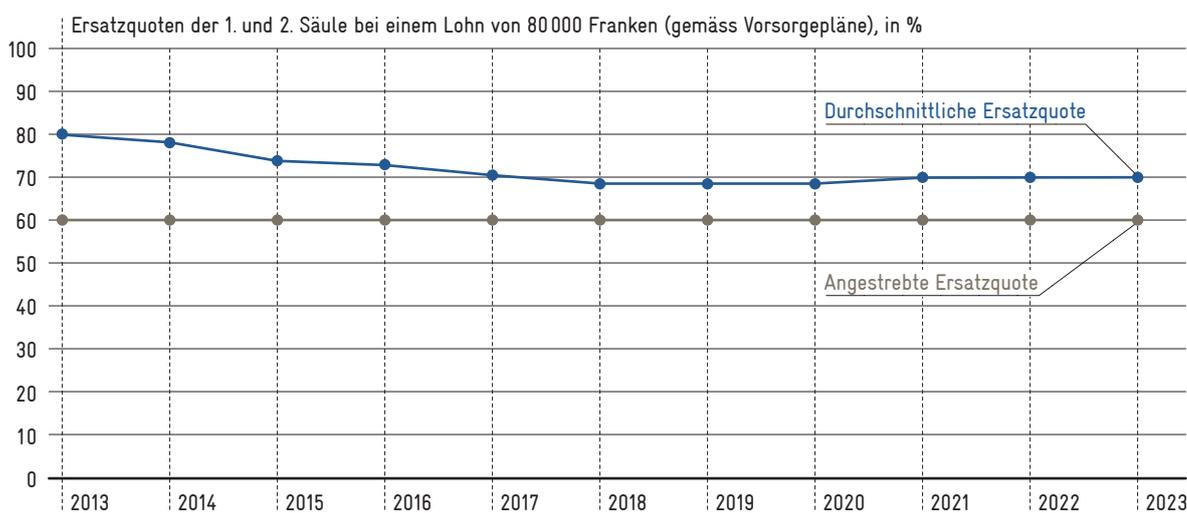
Wenig bekannt ist, dass dieses Ziel im Verhältnis zum Bruttolohn gemessen wird. Da keine Lohnbeiträge auf die Renten der AHV und der zweiten Säule erhoben werden und die Steuerlast nach einem Einkommensrückgang sinkt, entspricht das Ziel von 60 % des Bruttolohns etwa 75 % des Nettolohns (Kommission für Konjunkturfragen, 2005).

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Altersgutschriften und der Mindestumwandlungssatz so festgelegt werden, dass eine Ersatzrate von 34 % des koordinierten Lohns erreicht wird. Dies unter der Annahme, dass die «goldene Regel» eingehalten wird. Diese besagt, dass die auf den Vorsorgeguthaben gutgeschriebenen Zinsen gleich dem Anstieg der Nominallöhne sind.¹⁸ Wenn der durchschnittlich gutgeschriebene Zinssatz über der Lohnentwicklung liegt, wachsen die Ersparnisse schneller als die Löhne, und das Ziel einer Bruttoersatzrate von 60 % wird überschritten. Dies ist seit der Einführung des BVG-Obligatoriums im Jahr 1985 geschehen. Seitdem und bis 2022 beträgt der durchschnittliche BVG-Mindestzinssatz 2,9 % pro Jahr und liegt damit über der durchschnittlichen Entwicklung der Nominallöhne (1,8 % pro Jahr) (OAK BV, 2023). Damit wurden die 1985 im BVG-Obligatorium festgelegten Ziele weit übertroffen.

Das Ziel der Ersatzquote bezieht sich nur auf die obligatorische berufliche Vorsorge. Heute haben jedoch die grosse Mehrheit der Pensionskas-

Abbildung 9
Eine über dem 60%-Ziel liegende Ersatzquote

Die Vorsorgereregimente von 2023 sehen vor, dass die erste und zweite Säule Renten in der Höhe von 70 % des letzten Lohnes garantieren. Dieser Wert liegt über der Ersatzquote von 60 %, die der Gesetzgeber für die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung als notwendig erachtet.



Quelle: Swisscanto (2024)

¹⁸ Wenn die Bedingungen der goldenen Regel erfüllt sind, stellt der gutgeschriebene Zinssatz sicher, dass ein früherer Beitrag, der mit einem niedrigeren Nominallohn geleistet wurde, denselben Wert hat wie ein späterer Beitrag mit einem identischen, aber nominell höheren Reallohn. So behalten die eingezahlten Beiträge immer denselben realen Wert als Prozentsatz des aktuellen versicherten Lohns.

sen (91%) und die Mehrheit der Versicherten (82 %) in der zweiten Säule Vorsorgepläne, die über diese Mindestanforderungen hinausgehen (BFS, 2024j; OAK BV, 2023). Diese werden als umhüllende Kassen bezeichnet.

Laut Swisscanto (2024) ist die durchschnittliche theoretische Bruttoersatzrate seit 2014 zwar gesunken (auch für Pensionskassen, die dem Überobligatorium unterstellt sind), seit 2018 aber stabil. Sie lag 2023 bei 70 % (vgl. Abbildung 9). Damit wird sowohl für den obligatorischen Bereich als auch für alle umhüllenden Pensionskassen die Brutto-Zielersatzrate (60 % des letzten Lohns) weitgehend erreicht.

Von der Theorie zur Praxis in der zweiten Säule

Das theoretische Ziel der zweiten Säule ist erreicht, wenn ein Versicherter zwischen 25 und 65 Jahren zu 100 % und ohne Unterbrechung arbeitet. Heute ist eine solche lineare Erwerbsbiografie eher die Ausnahme als die Regel. Dies kann daran liegen, dass die Arbeitnehmer erst nach 1985 in einer Vorsorgeeinrichtung versichert wurden, oder dass sie nicht versichert waren, weil ihr Lohn unter der Eintrittsschwelle lag, oder dass sie Karriereunterbrechungen oder starke Schwankungen des Beschäftigungsgrades hatten.

Jede Lücke im versicherten Erwerbseinkommen führt unweigerlich zu Beitragslücken in der zweiten Säule. Daher können sich unregelmässige Erwerbsverläufe oder schwankende Löhne negativ auf die Höhe der Leistungen auswirken, die bei Renteneintritt ausgezahlt werden. Daneben können aber auch Anpassungen des Systems, die für jede Pensionskasse spezifisch sind, Auswirkungen auf die Höhe der Renten haben: ein versicherter Lohn, der über die Mindestanforderungen des BVG hinausgeht; die auf den Finanzmärkten erzielten Renditen; die Reservepolitik einer Vorsorgeeinrichtung sowie der Umwandlungssatz, der von den paritätischen Organen einer Pensionskasse festgelegt wird (Cosandey & Estevez, 2024).

Wie haben sich die Leistungen der zweiten Säule in der Praxis entwickelt? Die Neurentenstatistik (NRS, BFS, 2024k) ermöglicht eine Analyse der tatsächlichen Leistungen von Neurentnern (und nicht von allen Rentnern) und gibt so einen besseren Einblick in die aktuellen Trends in der zweiten Säule. Die NRS suggeriert einen Rückgang der Renten (vgl. Mythos 4). Wenn man jedoch die in Kapitalform ausbezahlten Vorsorgegelder berücksichtigt, sind die Leistungen der zweiten Säule einschliesslich Kapital zwischen 2015 und 2022 je nach betrachtetem Umwandlungssatz um 1 % bis 5 % gesunken (Cosandey & Estevez, 2024). Dies ist höchstens halb so viel, als würde man nur die Renten betrachten.

Die NRS ermöglicht es nicht, die durchschnittlichen AHV-Renten von Versicherten der zweiten Säule zu messen, die in den Ruhestand gehen. Sie liefert auch keine Informationen über ihren Lohn vor der Pensionierung. Somit kann die effektive Ersatzquote der betroffenen Personen nicht ermittelt werden.

Jede Lücke im Erwerbseinkommen führt unweigerlich zu Beitragslücken in der zweiten Säule.

«Die Renten der zweiten Säule sinken»

Wenn man nur die neuen Renten betrachtet, die an Versicherte der zweiten Säule gezahlt werden, sind diese von 2015 bis 2022 tatsächlich um 9% gesunken sind. Aber:

- Diese Angabe berücksichtigt nicht das ausbezahlte Kapital. Es entscheiden sich 56% der Neurentner für einen vollständigen oder teilweisen Bezug ihres Vermögens in Form von Kapital.
- Unter Berücksichtigung dieses Kapitals und je nach angewandtem Umwandlungssatz sanken die Leistungen der zweiten Säule zwischen 2015 und 2022 nur zwischen 1% und 5%.
- Allerdings werden diese etwas niedrigeren Leistungen aufgrund der höheren Lebenserwartung in diesem Zeitraum im Durchschnitt sechs Monate länger gezahlt.

Der Rückgang der ausgezahlten Renten deutet nicht auf ein weniger leistungsfähiges System hin. Im Gegenteil: Die Senkung der Umwandlungssätze bedeutete eine Verringerung der Quersubventionierung zwischen Erwerbstätigen und Rentnern, die dem Kapitaldeckungsverfahren der zweiten Säule zuwiderläuft.

Quelle: BFS (2023h), Cosandey & Estevez (2024)



Zweite Säule: Rentenerhöhung mit variablem Jahresbonus

Die jährlichen Leistungen aus der zweiten Säule sind trotz längerer Zahlungsdauer rückläufig, und es müssen Wege gefunden werden, sie zu erhöhen. Neben einer Erhöhung der Lohnbeiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern wird die Rolle des «dritten Beitragszahlers», d. h. der Anlagerenditen auf den Altersguthaben, oft unterschätzt. Doch mehr als ein Drittel der zwischen 2014 und 2022 kumulierten Vorsorgeguthaben ist das Ergebnis von Zins und Zinseszins (Amas, 2023).

Um die Rolle des dritten Beitragszahlers zu stärken, wird oft die Idee vorgebracht, den Pensionskassen zu erlauben, über die in der Verordnung über die berufliche Vorsorge (Art. 55 BVV2) festgelegten Kategoriengrenzen hinaus Anlagen in risikoreichere Anlageklassen wie Aktien, Immobilien oder alternative Anlagen zu tätigen. Diese risikoreicheren Anlagen erzielen langfristig tendenziell höhere Renditen. Ausserdem kann durch die Diversifizierung, die sie in ein Portfolio einbringen, die Rendite bei einem gegebenen Risikoniveau erhöht werden, was höhere Renten ermöglicht.

Allerdings nutzen die Pensionskassen das Potenzial, das ihnen die BVV 2 bereits heute einräumt, nicht voll aus. Beispielsweise machen alternative Anlagen (Private Equity, Hedgefonds, Insurance Linked Securities und Rohstoffe) im Durchschnitt nur rund 9% des Kassenvermögens aus (BFS, 2024j), obwohl die BVV2 ein Engagement von bis zu 15% erlaubt (Art. 55 BVV2). Zudem können Pensionskassen, die über die Anlagegrenzen hinausgehen wollen, dies bereits tun, sofern sie die Angemessenheit ihres Vorgehens im Anhang zur Jahresrechnung schlüssig begründen (Art. 50 Abs. 4 BVV2).

Ausserdem würde der Ruf nach risikoreicheren Anlagen die Last dieser zusätzlichen Risiken hauptsächlich den Erwerbstätigen aufbürden. Die Pensionskasse ist nämlich verpflichtet, die Rentenzahlungen an die Rentner auch im Falle unzureichender Anlagerenditen zu gewährleisten. Sollte dies der Fall sein, müsste ein Teil der Zinsen, die auf den Vorsorgegeldern der Aktiven erwirtschaftet werden, verwendet werden, um diese Garantie zu erfüllen. Die Erwerbstätigen tragen also ein höheres Risiko, ohne von den daraus resultierenden Zinsen voll profitieren zu können. Umgekehrt profitieren Rentner von einer durchschnittlich höheren Rendite, obwohl ihre nominale Rente garantiert ist (vgl. Box 3).

Die Risikoneigung einer Pensionskasse wird also in erster Linie durch ihre verbindlichen Verpflichtungen gegenüber ihren Rentnern und nur am Rande durch die in der BVV2 festgelegten Limiten pro Anlagekategorie beeinflusst.

Box 3

Ein nominelles BVG-Konzept mit realen Folgen

Bei den Debatten über die Einführung der obligatorischen Vorsorge wurde die Frage aufgeworfen, ob die Renten regelmässig an die Inflation angepasst werden sollten. Das Parlament entschied sich jedoch für einen anderen Weg.

Bei der Berechnung der BVG-Mindestleistungen wurde davon ausgegangen, dass die Altersguthaben der Rentner auf den Finanzmärkten nahezu risikolos mit Staatsanleihen zu einer nominalen Rendite von 4% angelegt werden können, was etwa 2–3% Inflation und damit 1–2% realer Rendite entspricht (Bundesrat, 1976). Diese Zahl erschien damals als eine sehr konservative Schätzung.

Eine automatische Anpassung der Renten an die Inflation war nicht vorgesehen: Zum einen, weil die nominale Rendite, die als Berechnungsgrundlage herangezogen wurde, bereits eine Inflation enthielt. Zum anderen, weil die Politik davon ausging, dass mit zunehmendem Alter die Bedürfnisse der Rentner sanken und dies den Verlust der Kaufkraft der Rentner ausglich.

Diese beiden Annahmen waren falsch. Einerseits ist die Inflation stark gesunken und war in den 2010er Jahren sogar negativ. Dennoch erforderten die Rentenversprechen bei einem Mindestumwandlungssatz von 6,8% immer noch eine implizite nominale Rendite von 4% auf den Finanzmärkten. Bei einer Inflation von null oder negativ ist eine reale Rendite von bis zu 4% oder mehr erforderlich, um dieses Ziel zu erreichen. Diese ist nur mit einem höheren Risiko möglich, d. h. durch Investitionen in Aktien oder andere Anlageklassen als Staatsanleihen. Dieses Anlagerisiko wird hauptsächlich von den Aktiven getragen, da die laufenden Renten garantiert und die Rentner weitgehend vor Sanierungsmassnahmen geschützt sind (Art. 65d BVG).

Dieses Ungleichgewicht zwischen Risikobereitschaft und garantierter Rendite hat zu Querfinanzierungen zwischen Aktiven und Rentnern geführt, die sich auf über 5 Mrd. Franken pro Jahr belaufen (OAK BV, 2018). Um dieser Umverteilungsproblematik in einem kapitalgedeckten System entgegenzuwirken, hat der Gesetzgeber dreimal versucht, Reformen zur Anpassung der Mindestumwandlungssätze einzuführen, jedoch ohne Erfolg.

Aber die Pensionskassen mit ihren paritätischen Organen warteten nicht auf Bundesbern, um zu handeln. Bei den sogenannten umhüllenden Kassen wurde der Umwandlungssatz sukzessive angepasst und betrug im Jahr 2023 durchschnittlich 5,31% (Swisscanto, 2023). Ein solcher Umwandlungssatz erfordert eine niedrigere implizite Rendite (ca. 2,5–2,75%, Schnider, 2022). Die den Aktiven gutgeschriebenen Renditen und die durch den Umwandlungssatz garantierte implizite Rendite sind heute eher im Gleichgewicht, und insgesamt sind die Quersubventionierungen zwischen Aktiven und Rentnern weitgehend verschwunden.

19 Die Änderung des BVG im Jahr 2010, die Reform «Altersvorsorge 2020» im Jahr 2017 und die Reform BVG 21 im Jahr 2024 (BSV, 2024j).

Steigende Zinsen als Chance

Seit 2022 ist die Inflation in der Schweiz und weltweit deutlich gestiegen und damit auch die nominalen Renditen aller Anlageklassen. Viele Pensionskassen haben daher ihre erwartete Rendite, den «technischen Zinssatz», angepasst, der zur Schätzung des Barwerts ihrer künftigen Verpflichtungen verwendet wird. Der durchschnittliche technische Zinssatz erreichte seinen Tiefpunkt im Jahr 2021 (1,59 %) und stieg seitdem wieder leicht an, bis er im Jahr 2023 1,77 % erreichte (Swisscanto, 2024).

Angesichts dieses – wenn auch bescheidenen – Anstiegs der Renditen werden Stimmen laut, die eine Erhöhung der Umwandlungssätze fordern.²⁰ Doch die Erfahrung der jahrzehntelangen Querfinanzierung der Rentner durch die Erwerbstätigen, die der Logik des BVG widerspricht, wie auch die politischen und finanziellen Schwierigkeiten, die Umwandlungssätze nach unten anzupassen, sollten eine Lehre sein.

Jüngst haben diverse Notenbanken jedoch die Zinsen schon wieder gesenkt. Hält dieser Trend an, müssten die Umwandlungssätze erneut gesenkt werden. Wie kann man also die Rentner von den derzeit höheren (nominalen) Renditen profitieren lassen und gleichzeitig vermeiden, dass es langfristig wieder zu einer Querfinanzierung zwischen Erwerbstätigen und Rentnern kommt?

Eine Lösung ist die Einführung einer variablen Rentenkomponente für Neurentner. Ähnlich wie Unternehmen ihren Mitarbeitern am Jahresende bei guten Finanzergebnissen Geschenke machen, könnten Pensionskassen ihren Rentnern einen Bonus anbieten, wenn die Anlageergebnisse und die Finanzlage der Kasse dies zulassen.

Konkret würde der neue Umwandlungssatz ein Zielsatz sein: ein realistisches Ziel, das mit den erwarteten Renditen der Anlagestrategie der Kasse erreicht werden kann. Die variable Komponente hingegen sollte von der Marktperformance (z. B. geglättet über drei Jahre) und der finanziellen Situation der Kasse abhängen (z. B. Höhe der Reserven; Altersstruktur der Versicherten; Fähigkeit, ein Unterdeckungsrisiko zu tragen usw.).

Der variable Anteil sollte bescheiden sein, z. B. 2,5 % mehr (oder weniger) als die Zielrente, die mit dem Zielumwandlungssatz erreicht wird. Wenn eine transparente Regel für die Berechnung des variablen Anteils festgelegt und dieser auf einen geringen Teil der Zielrente begrenzt ist, hätten die Rentner Sicherheit und Visibilität, um ihre Ausgaben zu planen.

Die «Bonusrente» würde in guten Jahren, d. h. wenn die Situation der Pensionskasse es zulässt, einmalig ausgezahlt werden. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn die Pensionskassenreserven ausreichend sind und die Anlagerenditen die Erfüllung der versicherungsmathematischen Ver-

Die Pensionskassen könnten ihren Rentnern einen Bonus anbieten, wenn die Finanzlage der Kasse dies zulässt.

20 Die Höhe des Umwandlungssatzes hängt hauptsächlich von der Lebenserwartung bei Renteneintritt und der durchschnittlichen Rendite in den folgenden Jahren ab.

pflichtungen gegenüber den Aktiven und Rentnern ermöglichen. In anderen Jahren würden die Rentner einen geringeren Bonus, gar keinen Bonus oder sogar einen Malus erhalten. Auf diese Weise würden die Chancen, aber auch die Risiken von volatileren Anlagen mit höheren durchschnittlichen Renditen zwischen Aktiven und Rentnern geteilt.

Die Höhe des Bonus könnte auch nach Kohorten von Rentnern differenziert werden. Diejenigen, die mit einem niedrigeren Umwandlungssatz (und damit mit einer niedrigeren impliziten Rendite ihrer Guthaben) in Rente gegangen sind, könnten von einem höheren Bonus profitieren als diejenigen, die früher mit höheren Umwandlungssätzen begonnen haben. Diese kohortenspezifische Differenzierung des Bonus erhöht somit die intergenerationelle Gerechtigkeit nicht nur zwischen Erwerbstätigen und Rentnern, sondern auch zwischen den verschiedenen Rentnerjahrgängen.

Eine Ziel- statt einer festen Rente ermöglicht schliesslich ein höheres Risiko für die Kasse. Ein festes Risiko bedeutet eine Verpflichtung, während eine Zielrente (leichte) Schwankungen zulässt. Langfristig ergäben sich daraus höhere Durchschnittsrenditen.

Zwar würde diese neue Zielrente nur für Neurentner gelten. In den ersten Jahren bliebe der Effekt auf die Risikofähigkeit einer Kasse begrenzt. Aber mit jeder neuen Kohorte, die in den Ruhestand geht, steigt der Anteil der Versicherten im neuen Modell und damit der Freiheitsgrad, in andere Anlageklassen zu investieren.

Pensionskassen haben den Schritt gewagt

Mehrere Pensionskassen bieten bereits variable Rentenmodelle an, z. B. die Pensionskassen von PwC Schweiz, Bühler AG, Pensionskasse Energie (PKE) usw. (Hartmann, 2016; Pensionskasse Bühler, 2019; PKE, 2024). Die Einführung einer solchen variablen Rente wurde auch vom Stiftungsrat der Vorsorgeeinrichtung der SBB im Jahr 2013 in Erwägung gezogen (Hauser & Pfander, 2013). Damals wurde die variable Rente jedoch als verschleierte Senkung des Umwandlungssatzes kritisiert, und die SBB verzichtete schliesslich darauf.

Heute präsentiert sich die Situation ganz anders. Der durchschnittliche Umwandlungssatz betrug im Jahr 2023 5,37 %, gegenüber 6,46 % im Jahr 2013 (Swisscanto, 2024). Damit sind die Umverteilungen zwischen Erwerbstätigen und Rentnern stark zurückgegangen. Über alle Pensionskassen hinweg sind diese dem Kapitaldeckungsverfahren widersprechenden Querfinanzierungen seit zwei Jahren in Folge sogar negativ (OAK BV, 2024).

In diesem Zusammenhang könnte die Einführung des Rentenbonus ein pragmatischer Weg sein, um die Versicherten von höheren nominalen Renditen profitieren zu lassen, ohne zu einer Situation zurückzukehren, in der die aktiven Versicherten die Rentner systematisch subventionieren.

Die Senkung der Umwandlungssätze hat die Umverteilungen zwischen Erwerbstätigen und Rentnern verringert.

Dritte Säule: Sparen nicht bestrafen

Das individuelle Sparen, das laut Artikel 111 der Bundesverfassung die erste und zweite Säule der Vorsorge ergänzen soll, besteht aus allen Sparformen, nicht nur aus der Säule 3a.

Wenn man die Situation der Senioren verbessern will, muss man also dafür sorgen, dass das Sparen in all seinen Formen nicht bestraft wird. Das Steuersystem sollte neutraler aufgebaut werden, damit es die Entscheidung der Individuen, ihr Einkommen sofort auszugeben oder es für künftige Ausgaben zu sparen, nicht beeinflusst.

In der Schweiz wird der Konsum jedoch steuerlich bevorzugt. Nehmen wir als Beispiel zwei Arbeitnehmer mit demselben Einkommen. Beide müssen zwar Einkommenssteuer zahlen. Aber derjenige, der sein Einkommen sofort ausgibt, zahlt nur die Mehrwertsteuer, während derjenige, der sein Geld spart, eine Vermögenssteuer und Steuern auf Zinsen und Dividenden zahlt. Wenn er später ausgibt, was er gespart hat, kommt noch die Mehrwertsteuer hinzu. Obwohl das Einkommen der beiden Angestellten identisch ist, muss das «Eichhörnchen» insgesamt eine höhere Gesamtsteuerrechnung begleichen als der «Schmetterling».

Die Vermögenssteuer schafft also einen Anreiz zum Konsum und macht Sparen weniger attraktiv. Die Ersparnisse eines Landes werden jedoch benötigt, um Investitionen und langfristiges Wachstum zu finanzieren. Damit eine Institution (eine Bank oder der Staat) Geld verleihen kann, müssen zunächst Sparer bereit sein, ihr Geld bei dieser Institution anzulegen (über ein Sparkonto oder durch den Kauf von Staatsanleihen). Insbesondere die Verzerrung individueller Entscheidungen zwischen Sparen und Konsumieren zu vermeiden, kennen die meisten OECD-Länder keine Steuer auf Privatvermögen (Enache, 2024).²¹ Innerhalb der OECD-Staaten haben neben der Schweiz nur Kolumbien, Spanien und Norwegen eine Vermögenssteuer.

Abgesehen von der fiskalischen Dimension ist es sinnvoll, daran zu erinnern, dass alle Erhöhungen der obligatorischen Abgaben (Steuern, Gebühren, Krankenkassenprämien und Lohnbeiträge) nicht nur die Kaufkraft der Bürgerinnen und Bürger, sondern auch ihre Sparfähigkeit einschränken. Die Einhaltung der Schuldenbremsen auf nationaler (vgl. Salvi, 2024) oder auf kantonaler Ebene garantiert somit nicht nur ausgeglichene Staatshaushalte, sondern verhindert auch künftige Steuererhöhungen, um die Schulden zu bedienen. Schuldenbremsen erhalten somit auch die Sparfähigkeit der Bevölkerung.

In diesem Sinne schränken auch Erhöhungen der Lohnbeiträge oder der Mehrwertsteuer zur Finanzierung der Altersvorsorge (z. B. die 13. AHV-Rente für alle) genau jene Sparfähigkeit der künftigen Rentner ein, die durch Massnahmen wie die Schuldenbremse unterstützt werden sollte. Dies entbehrt nicht einer gewissen Ironie.

Die Vermögenssteuer schafft einen Anreiz zum Konsum und macht Sparen weniger attraktiv.

21 Innerhalb der OECD-Staaten haben neben der Schweiz nur Kolumbien, Spanien und Norwegen eine Vermögenssteuer.

Erhöhtes Rentenalter als Chance für bessere Renten

Die steigende Lebenserwartung wird von Pensionskassenexperten oft als «Langlebigkeitsrisiko» bezeichnet, also als das Risiko, länger als erwartet Renten auszahlen zu müssen. Während dieses «Risiko» den Experten Sorgen bereitet, ist es für die meisten Individuen ein Glücksfall. Allerdings hat die steigende Lebenserwartung (bei guter Gesundheit) direkte Auswirkungen auf das verfügbare Vermögen der Senioren. Während 1972, als das Drei-Säulen-System eingeführt wurde, die angesammelten Ersparnisse für 15 Lebensjahre im Ruhestand ausreichen sollten, müssen sie heute 21 Jahre abdecken, was einem Anstieg von 39 % entspricht (BFS, 2023a).

In einem solchen Kontext freiwillig länger zu arbeiten, während die Lebenserwartung in den letzten zehn Jahren um mehr als zwei Stunden pro Tag gestiegen ist (BFS, 2023a), wäre ein probates Mittel, um mehr Ersparnisse anzuhäufen und die Rente zu verbessern. Für viele ist klar, dass eine Frühverrentung mit Einkommensverlusten und niedrigeren Renten verbunden ist. Entsprechend einsichtig dürfte die Tatsache sein, dass ein Aufschub des Renteneintritts die jährliche Rente erhöht und es ermöglicht, mehr Geld zu sparen – sei es privat oder im Rahmen der zweiten und dritten Säule.

Länger arbeiten, um mehr zu verdienen

In der ersten Säule ist es bereits nach geltendem Recht möglich, den Bezug der AHV-Rente aufzuschieben. Der Aufschub ist von mindestens einem Jahr bis maximal fünf Jahren möglich (Art. 39 Abs. 1 AHVG). Für einen Rentner, der eine minimale Vollrente von 1225 Franken pro Monat bezieht, würde sich diese bei einem einjährigen Aufschub lebenslang auf 1289 Franken (+5,2 %) erhöhen und bei einem fünfjährigen Aufschub auf 1611 Franken (+31,5 %) ansteigen (Informationsstelle AHV/IV, 2024).

Dieser verzögerte Renteneintritt hat den Vorteil, dass der Betroffene eine höhere individuelle Rente erhält, ohne die Ausgaben für die von der Allgemeinheit getragene AHV zu beeinträchtigen. Denn die höhere Rente wird dadurch ausgeglichen, dass der Versicherte sie weniger lang beziehen wird. In diesem Fall wird eine höhere Jahresrente die jüngeren Generationen nicht zusätzlich belasten.

In der zweiten Säule lässt die überwiegende Mehrheit der Pensionskassen in ihren Reglementen bereits einen Aufschub des Renteneintritts über das Referenzalter hinaus zu. Mit der Annahme der AHV-Reform 21 werden alle Vorsorgeeinrichtungen ab 2024 verpflichtet sein, die Möglichkeit eines Aufschubs bis zum Alter von 70 Jahren anzubieten, sofern die versicherte Person weiterhin erwerbstätig ist (BSV, 2024k).

In diesem Fall kann der Versicherte sein Altersguthaben durch längere Beitragszahlungen erhöhen, von zusätzlichen Zinseszinsen auf seinen Vorsorgeguthaben profitieren und vor allem den Umwandlungssatz verbessern, der auf seine Guthaben angewandt wird. Zwar hängt die Erhöhung des Umwandlungssatzes bei einer aufgeschobenen Pensionierung

Während 1972 die angesammelten Ersparnisse für 15 Lebensjahre im Ruhestand ausreichen sollten, müssen sie heute 21 Jahre abdecken.

von den Regelungen der einzelnen Pensionskassen ab, aber die Verschiebung der Pensionierung um ein Jahr führt im Durchschnitt zu einer Erhöhung des Umwandlungssatzes um 0,15 bis 0,2 Prozentpunkte (Cazzonelli, 2024; Deprez, 2024). Auch hier ist die Erhöhung der Rente aus der zweiten Säule versicherungsmathematisch neutral, da die insgesamt ausgezahlte Summe gleichbleibt. Die Erhöhung der jährlichen Rente, die durch ein zusätzliches Arbeitsjahr erzielt wird, hat keine negativen Auswirkungen auf künftige Generationen.²²

Was die Säule 3a betrifft, so können auch Personen, die über das Referenzalter hinaus weiterarbeiten, weiterhin Beiträge einzahlen. Nach geltendem Recht ist die Zahlung dieser Beiträge bis spätestens 5 Jahre nach dem Referenzalter möglich (Art. 7, Abs. 3 BVV3). Wer länger arbeitet, kann gegenwärtig pro Beitragsjahr 7056 Franken (plus die darauf anfallenden Zinsen) sparen. Über fünf Jahre hinweg ermöglicht dies eine Erhöhung des Guthabens in der Säule 3a um 35 280 Franken.

Ermutung zur Weiterbeschäftigung

Wer seinen Renteneintritt aufschiebt, bezieht zusätzliche Jahre lang ein Gehalt und lebenslang eine höhere Jahresrente. Aber erlaubt es der Arbeitsmarkt älteren Menschen, länger zu arbeiten?

In der Schweiz ist bereits rund ein Viertel der Bevölkerung über das Referenzalter hinaus berufstätig, und fast die Hälfte der 50- bis 63/64-Jährigen wäre bereit, dies zu tun, sofern die Bedingungen dafür günstig sind (Swisslife, 2024).

So ist es von entscheidender Bedeutung, den Verbleib älterer Menschen im Arbeitsleben zu fördern. In den Unternehmen äussert sich dies in Weiterbildungsmaßnahmen, Arbeitsplatzanpassungen oder einer besseren Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben, z. B. um sich um Enkelkinder oder kranke Verwandte zu kümmern, oder ganz einfach um den Mitarbeitern einen reibungslosen Übergang in den Ruhestand zu erleichtern. Diese Initiativen helfen den Unternehmen nicht nur dabei, in Zeiten des Personalmangels qualifizierte Arbeitskräfte zu halten, sondern erleichtern auch den Transfer von Knowhow an jüngere Mitarbeiter.

Wer seinen Renteneintritt aufschiebt, bezieht zusätzliche Jahre lang ein Gehalt und lebenslang eine höhere Jahresrente.

Erhöhung des Referenzalters für den Ruhestand

Abgesehen von freiwilligen Massnahmen zum Aufschub des Renteneintritts würde die Anhebung des Referenzalters im AHV-Gesetz auch eine Gelegenheit zur Verbesserung der Vorsorgeleistungen bieten. In der Vergangenheit wurde diese Anhebung immer als notwendiges Übel zur Sanierung der AHV-Finzen dargestellt. Sie wäre aber auch ein probates Mittel, um die Rentenleistungen zu verbessern, ohne mehr Mittel der jüngeren Generation zu binden, und zwar in allen drei Säulen.

22 Sofern der Umwandlungssatz versicherungsmathematisch korrekt ist und die verwendete implizite Rendite (technischer Zinssatz) keine Quersubventionierung erfordert, die dem Kapitaldeckungsverfahren zuwiderläuft.

Wie bei den freiwilligen Massnahmen können durch die Anhebung des Referenzalters höhere AHV-Leistungen finanziert werden, ohne dass sich die insgesamt ausgezahlte Summe ändert (und somit die finanzielle Belastung für die Erwerbstätigen steigt). In der zweiten Säule könnten die Versicherten nicht nur länger Beiträge zahlen, sondern der Umwandlungssatz könnte auch angehoben werden, um der kürzeren Bezugsdauer der Renten Rechnung zu tragen. In der Säule 3a schliesslich wäre derselbe Doppeleffekt wie in der zweiten Säule möglich, indem man länger einzahlt, um einen höheren Betrag anzusparen, der weniger Jahre reichen muss.

In diesem Prozess ist es wichtig, das Narrativ zu wechseln. Vor dem Hintergrund des Arbeitskräftemangels und der steigenden Lebenserwartung bei guter Gesundheit ist die Anhebung des Referenzrentenalters eine Möglichkeit, die Renten zu erhöhen, ohne die Finanzen der Sozialversicherungen und damit die finanzielle Belastung der nächsten Generationen zu verschlechtern.

4_ Generationengerechtigkeit: Finanzierung des vierten Alters neu regeln

“Everyone desires long life, not one old age.”

Jonathan Swift

Im 19. Jahrhundert gab es bei den Bauern im Kanton Bern die Tradition, neben ihrem Haupthof ein kleines Haus zu bauen, das «Stöckli», damit sich die ältere Generation zur Ruhe setzen und den Hof an ihren jüngeren Sohn und dessen Familie übergeben zu können (Kanton Bern, 2024). Der «Übergang in den Ruhestand» wurde somit auch durch den Umzug in ein «Altersheim» markiert.

Für die Berner Bauernschaft bedeutete Vorsorge für das Alter weit mehr als die Schaffung eines Vermögens für den Ruhestand. Der Eintritt ins «Stöckli» war nicht nur eine Höflichkeit, um Platz für die heranwachsenden Generationen zu machen. Die Übergabe des landwirtschaftlichen Betriebs war mit Verpflichtungen gegenüber den Älteren verbunden, wie z. B. die Abgabe von Lebensmitteln aus der eigenen Produktion oder die Nutzung von Brennholz. Diese Forderungen wurden oft von einem Notar beglaubigt (Höpfinger, 2008). Hier war nicht nur der finanzielle Teil, der heute hauptsächlich durch die drei Säulen der Vorsorge gewährleistet wird, sondern auch die Betreuung gebrechlicher und pflegebedürftiger Grosseltern gesichert, sofern die Senioren Nachkommen hatten, die sich vor Ort um sie kümmerten.

Mit der Einführung der Sozialversicherungen im 20. Jahrhundert wurde die *finanzielle* Absicherung von Senioren ohne Familie verbessert. Doch die Notwendigkeit einer *physischen* Unterstützung gebrechlicher Senioren besteht weiterhin. Tatsächlich steigt der Pflegebedarf mit zunehmendem Alter exponentiell an. Jede vierte Person, die 85 Jahre oder älter ist, und mehr als jede zweite Person mit 90 Jahren oder mehr, ist mittel oder sogar schwer pflegebedürftig. Ein längeres Leben führt auch zu neuen Formen von Krankheiten im hohen Alter. Dank des medizinischen Fortschritts überleben die Menschen häufiger Herz-Kreislauf-Ereignisse und Krebserkrankungen. Aber sie leiden häufiger an chronischen Krankheiten wie Diabetes oder Alzheimer (Bachmann et al., 2015). Gemäss Schätzungen des Bundesrates (Bundesrat, 2016) geht dem Tod in 50–60 % der Fälle eine schwere, zwei bis drei Jahre andauernde Krankheit (wie Krebs) voraus, und in 30–40 % der Fälle eine Demenz, die acht bis zehn Jahre dauert.

Wenn Ehepartner und Familien ältere Menschen nicht mehr allein unterstützen können, muss die Langzeitpflege von qualifiziertem Personal übernommen werden: entweder von der Spitex oder in Alters- und Pfl-

geheimen (APH). Mit der Alterung der Bevölkerung hat die Langzeitpflege älterer Menschen eine immer grössere Bedeutung innerhalb des Gesundheitssektors erlangt. So sind die Ausgaben für die medizinische Langzeitpflege zwischen 2012 und 2022 von 4,3 Mrd. auf 6,5 Mrd. Franken gestiegen (Santésuisse, 2024). Werden auch die Kosten für Betreuung, Mahlzeitdienste und Hotellerie berücksichtigt, belaufen sich die Gesamtkosten für die Langzeitpflege 2012 auf 10,8 Mrd. Franken bzw. 14 Mrd. Franken im Jahr 2022, was einem Anstieg um 30 % innerhalb von zehn Jahren entspricht (BFS, 2024).

Die Alterung der Bevölkerung wird diesen Trend beschleunigen. Die zahlreichen Kohorten von Babyboomern, die heute in den Ruhestand gehen, werden in zwanzig Jahren ca. 85 Jahre alt sein. Viele von ihnen werden gebrechlich oder auf professionelle Pflege angewiesen sein. Gemäss Schätzungen des BFS (2020d) wird die Zahl der 85-Jährigen und Älteren (die als Indikator für die Schätzung des Bedarfs an Langzeitpflege verwendet wird) zwischen 2025 und 2045 um 94 % steigen, während die Erwerbsbevölkerung, aus der das Pflegepersonal rekrutiert werden muss, im gleichen Zeitraum nur um etwa 6 % wachsen wird.

Abgesehen von der Herausforderung im Bereich der Arbeitskräfte wird auch die finanzielle Belastung für den Einzelnen, die Krankenkassen und die Allgemeinheit zunehmen. Nach Schätzungen der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) wird der Anteil des BIP, der in der Schweiz für die Langzeitpflege aufgewendet wird, im Basisszenario von 1,6 % im Jahr 2013 auf 3,4 % im Jahr 2045 steigen. Dieser Anteil könnte je nach Szenario zwischen 3,2 % und 3,7 % schwanken (Brändle et al., 2016).²³ In einer neueren Studie der EFV (Colombier et al., 2024), die sich ausschliesslich auf die öffentlichen Ausgaben konzentriert, wird der staatliche Anteil für die Langzeitpflege von 0,7 % des BIP im Jahr 2021 auf 0,9 % im Jahr 2040 und 1,3 % im Jahr 2060 steigen, was fast einer Verdoppelung gegenüber 2021 entspricht. Auch wenn solche Projektionen immer mit Unsicherheiten verbunden sind, sind die Grössenordnung und der Trend eindeutig.

Um diese Kosten zu decken, müssen die bestehenden Steuern erhöht oder neue Steuern eingeführt und die Krankenkassenprämien nach oben angepasst werden. Die Gewährleistung eines würdigen vierten Lebensabschnitts für die Senioren von morgen stellt somit eine grosse Herausforderung dar, sowohl in Bezug auf die Ausbildung und Einstellung von Personal für die Langzeitpflege als auch in Bezug auf die Finanzierung dieser Pflege.

Der Anteil des BIP, der für die Langzeitpflege aufgewendet wird, wird von 1,6 % im Jahr 2013 auf 3,4 % im Jahr 2045 steigen.

23 Elling und Elvedi (2019) kommen für den Zeitraum von 2015 (1,7 %) bis 2045 (3,8 %) zu ähnlichen Schätzungen. Auch hier könnte der Anteil am BIP je nach Szenario zwischen 2,4 % und 4,5 % schwanken.

4.1_Weniger Personen für immer höhere Pflegekosten

Abbildung 10 zeigt die derzeitige Finanzierung der Langzeitpflege, die seit 2011 in Kraft ist.

Die Übernahme der Pflegekosten im engeren Sinne, wie sie in Art. 7 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) definiert sind, wird auf drei Kostenträger aufgeteilt. Erstens müssen die Betroffenen den Patientenbeitrag (oder die «Patientenbeteiligung») entrichten, der auf 20 % des Beitrags der Krankenkassen begrenzt ist. Im Jahr 2024 beträgt der Höchstbetrag der Patientenbeteiligung 15.35 Franken pro Tag für die Spitex-Pflege (Spitex Schweiz, 2024) und 23 Franken pro Tag in Pflegeheimen (BAG, 2024a). Diese Unterschiede zwischen dem (billigeren) ambulanten und dem stationären Sektor könnten die schwer pflegebedürftigen Patienten dazu verleiten, Lösungen in Anspruch zu nehmen, die ihren Bedürfnissen wenig entsprechen. Bei den oben genannten Beträgen handelt es sich um von der KLV festgelegte Höchstzahlen. Einige Kantone nutzen ihren Ermessensspielraum und legen für ihre Bürger niedrigere Höchstgrenzen fest.²⁴ Wenn ein Patient seinen Finanzierungsanteil nicht allein tragen kann, dann springt der Staat ein, indem er Ergänzungsleistungen zahlt.

Zweitens wird die Beteiligung der Krankenkassen an der Pflege auf Bundesebene in Art. 7 KLV festgelegt. Die Beträge werden je nach Pflegestufe bestimmt, jedoch unterschiedlich für die häusliche Pflege und für Pflegeheime. Die Beträge sind in der ganzen Schweiz gleich, im Gegensatz zu den Krankenkassenprämien, die kantonale oder sogar regional unterschiedlich sind.

Abbildung 10

Komplexe Finanzierung der Langzeitpflege in der Schweiz

Patienten, Krankenkassen und Staat tragen gemeinsam zur Finanzierung der Langzeitpflege bei.

	Patient (ohne EL*)	Krankenkasse	Staat
Pflege (gemäss KLV) – Spitex – Alters-/Pflegeheime	✓ Max. Fr. 15.35/Tag Max. Fr. 23.00/Tag	✓	✓
Betreuung/Haushalt	✓		
Hotellerie/Mahlzeiten	✓		

* Bei ungenügenden Mitteln können Patienten die EL ganz oder teilweise in Anspruch nehmen.

Quelle: Eigene Darstellung

²⁴ Die Kantone müssen dann aber über die Restfinanzierung die Differenz finanzieren.

Drittens müssen die Kantone die «Restfinanzierung» der Altenpflege sicherstellen, d. h. den Anteil der Kosten, der nach Abzug der Patientenbeteiligung und der Krankenkassenbeiträge übrigbleibt (Artikel 25a KVG). Die von den Kantonen gewählten Finanzierungslösungen sind sehr unterschiedlich. Im ambulanten Bereich legen die meisten Kantone die Modalitäten der Restfinanzierung pro Pflegestunde und pro Pflegeart fest. Im stationären Bereich (Pflegeheime) definieren die Kantone ihre Leistungen für die Restfinanzierung mit Tagespauschalen basierend auf der Grundlage von zwölf Pflegestufen (von jeweils 20-Minuten-Dauer), die in Artikel 7a KLV definiert sind.

Über die Pflege im engeren Sinne hinaus müssen die Patienten die Kosten für Betreuungsaktivitäten (z. B. begleitete Spaziergänge) und ihre Kosten für Unterkunft und Verpflegung zu Hause bzw. für die Hotellerie in einem Pflegeheim selbst tragen. Wenn die Patienten nicht über ein ausreichendes Einkommen verfügen, springt der Staat mit Ergänzungsleistungen in die Bresche.

Die Finanzierung der Pflege ist daher eng mit dem System der Ergänzungsleistungen verknüpft, insbesondere für Patienten in Pflegeheimen. Denn für diese beliefen sich die monatlichen Kosten für Betreuung (1500 Fr.) und Hotellerie (4440 Fr.) im Jahr 2022 auf durchschnittlich fast 6000 Franken (Curaviva, 2024). Dieser Betrag übersteigt oft das Vorsorgeeinkommen der Betroffenen (vgl. Kapitel 3). So wurden im Jahr 2023 mehr als die Hälfte (55 %) der EL-Ausgaben zur AHV an Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen ausbezahlt, obwohl diese nur einen von fünf EL-Bezüglern ausmachen (BFS, 2024m). Diese hohen EL-Ausgaben sind also kein Zeichen für die Armut unserer Gesellschaft, sondern spiegeln lediglich das Schweizer System zur Finanzierung der Langzeitpflege.

Insgesamt wurden die Kosten für die Langzeitpflege im engeren Sinne im Jahr 2022 zu 52 % von den Krankenkassen und zu 37 % vom Staat getragen (Santésuisse, 2024). Hinzu kommen 1,7 Mrd. Franken an Ergänzungsleistungen für Bewohner von Pflegeheimen (BSV, 2024b), die durch die kantonalen Steuern finanziert werden. Sowohl die Krankenkassenprämien als auch die Steuern werden hauptsächlich von der erwerbstätigen Bevölkerung finanziert. Im Jahr 2022 wurden 63 % der KVG-Prämien von Personen zwischen 26 und 65 Jahren erbracht, während sie nur 45 % der Leistungen bezogen (BAG, 2024b, 2024c). Ebenso wurden 73 % der Einkommens- und Vermögenssteuern im Kanton Zürich von der erwerbstätigen Bevölkerung getragen (Perrez, 2012). Angesichts der Grösse und der soziodemografischen Zusammensetzung dieses Kantons sollte die durchschnittliche Verteilung der Steuereinnahmen in anderen Kantonen vergleichbar sein. Der stark steigende Bedarf an Langzeitpflege wird daher ohne Gegenmassnahmen eine erhebliche Verschiebung der finanziellen Lasten auf die Schultern der erwerbstätigen Bevölkerung zur Folge haben.

Im Jahr 2023 wurden mehr als die Hälfte der EL-Ausgaben zur AHV an Bewohner von Pflegeheimen ausbezahlt.

4.2_Ideen zur Pflegefinanzierung

Um die Herausforderungen der Pflegefinanzierung und der Generationengerechtigkeit zu bewältigen, sind drei Arten von Lösungen möglich (vgl. Abbildung 11).

Durchwursteln, mit höheren Steuern und Prämien

Die erste Option zur Finanzierung der Langzeitpflege besteht in einer schrittweisen Anpassung des derzeitigen Systems, einer Art Bastelarbeit oder «Status quo plus». Aus rein methodischer Sicht ist dieser Ansatz denkbar, doch der politische Druck, die Kostenverteilung zwischen den drei Kostenträgern anzupassen, ist gross.

Da die Patientenbeteiligung und der Beitrag der Krankenkassen gesetzlich gedeckelt sind, müssen Kostensteigerungen bei der Langzeitpflege (z. B. nach der Erhöhung der Löhne des Pflegepersonals) von den Kantonen getragen werden. Der Staat übernimmt somit einen immer grösseren Teil der Pflegefinanzierung. Im Jahr 2012 deckten die Kantone 28 % der Kosten für die Langzeitpflege. Zehn Jahre später belief sich der kantonale Anteil auf 37 % (Santésuisse, 2024). Der Anstieg der Restfinanzierung der Kantone belastet die öffentlichen Finanzen immer stärker. Daher werden politische Interventionen, um einen Teil dieser Last auf andere Kostenträger abzuwälzen, z. B. durch Anpassung der Höchstbeträge für die Patientenbeteiligung oder der Krankenkassenbeiträge, immer häufiger und dringender.

Dies ist zum Beispiel der Fall beim Reformprojekt Efas²⁵, über das die Schweizer Stimmberechtigten im November 2024 abstimmen werden. Dieser Gesetzesentwurf sieht einen einheitlichen Schlüssel zur Verteilung

Abbildung 11
Drei Finanzierungsmodelle denkbar

Das Pflegekapital löst das Problem der Generationengerechtigkeit am besten.

	Status quo plus	Pflegeversicherung	Alterspflegekapital
Beitragspflicht	Obligatorisch	Obligatorisch/freiwillig	Obligatorisch/freiwillig
Finanzierung	Umlageverfahren	Umlageverfahren	Kapitaldeckungsverfahren
Altersspezifisch	Nein	Offen	Ja
Generationengerecht	Nein	(Ja)	Ja

Quelle: Eigene Darstellung

²⁵ Einheitliche Finanzierung des ambulanten und stationären Bereichs, «Efas». Im aktuellen System werden die Kosten für Aufenthalte mit Übernachtung im Spital zwischen dem Kanton (55%) und den Krankenkassen (45%) aufgeteilt, während im ambulanten Bereich die Krankenkassen 100% der Kosten übernehmen.

der Gesundheitskosten zwischen Kantonen und Krankenkassen vor; nicht nur in der Akutversorgung, sondern ab 2032 auch im Bereich der Langzeitpflege (BAG, 2024d). Wird die Reform angenommen, weicht die Obergrenze, von der die Krankenkassen heute profitieren, einer proportionalen Beteiligung an den Kosten der Langzeitpflege. Der Anstieg der Kosten für die Langzeitpflege wird zu einer Erhöhung der Krankenkassenprämien führen. Umgekehrt werden die Kantone durch die Überwälzung auf die Krankenkassen von einem Teil des Kostenanstiegs bei der Langzeitpflege entlastet. Doch diese Verschiebung verschafft den Kantonen nur eine kleine Verschnaufpause. Denn der daraus resultierende Bedarf an Zuschüssen zu den Krankenkassenprämien als Unterstützung der unteren und mittleren Einkommensschichten wird ebenfalls steigen.

Darüber hinaus wird die Einführung von Efas im Bereich der Langzeitpflege auf Dauer zu mehr Transparenz über die kantonalen Unterschiede in der Organisation und Finanzierung von Spitex und Pflegeheimen führen. Dies wird wahrscheinlich zu einer Harmonisierung der kantonalen Praktiken führen und je nachdem, welches kantonale Modell sich durchsetzt, erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die betroffenen Einrichtungen haben.

Ungelöste Generationsprobleme mit Pflegeversicherung in AHV-Logik

Eine zweite Option zur Finanzierung der Langzeitpflege ist die Einführung einer separaten, obligatorischen Pflegeversicherung, wie sie z. B. Deutschland kennt (Bundesministerium für Gesundheit, 2024). In der Schweiz hat der Bundesrat ein Projekt in diese Richtung skizziert (Bundesrat, 2016). Diese neue Versicherung würde die Kosten für ambulante (Spitex) und stationäre (Alters- und Pflegeheime) Langzeitpflege übernehmen, während die übrigen Gesundheitsleistungen weiterhin durch die Krankenkassen (KVG) abgedeckt wären. Der Leistungsumfang könnte nur die vom Krankenversicherungen übernommenen Pflegeleistungen (gemäss Art. 7, KLV) oder auch die Betreuungskosten umfassen (Bundesrat, 2016). Die Kosten für die Hotellerie würden weiterhin von den Patienten getragen.

Diese neue Pflegeversicherung würde nach einer ähnlichen Logik wie die AHV im Umlageverfahren finanziert werden. Die Jahresprämien dieser neuen Versicherung sollten die im selben Jahr anfallenden Kosten decken. Da der Bedarf an Langzeitpflege steigt, müssten die Prämien regelmässig nach oben korrigiert werden.

Wie im «Status quo plus»-Modell löst eine Umlagefinanzierung die Problematik der Ungerechtigkeit zwischen den Generationen nicht. In dieser neuen Versicherung müssten die gesunden (eher jüngeren) Menschen die steigenden Kosten der älteren (eher kranken) Menschen tragen, die Langzeitpflege benötigen. Der Anstieg der Gesamtkosten für die Langzeitpflege aufgrund der Alterung der Bevölkerung würde einer relativ schwindenden aktiven Generation aufgebürdet. Allerdings könnte der Kreis der Versicherten enger gefasst werden als im KVG, indem eine Bei-

Eine Umlagefinanzierung löst die Problematik der Ungerechtigkeit zwischen den Generationen nicht.

tragspflicht erst ab einem bestimmten Alter, z. B. ab 50 Jahren, eingeführt wird (Bundesrat, 2016). Dies würde die Kongruenz verbessern zwischen den Kohorten, die die Prämien zahlen, und denen, die von den Leistungen profitieren.

Es ist jedoch zu befürchten, dass die Einführung einer umlagefinanzierten Pflegeversicherung eine ineffiziente Nutzung der Ressourcen fördert. Denn indem die Finanzierung der Langzeitpflege durch eine Monatsprämie explizit sichtbar gemacht wird, wird sich die Bevölkerung in ihrem «Recht» auf die Nutzung dieser Ressourcen bestärkt fühlen, da sie eine «Rendite» für die von ihr gezahlten Prämien haben möchte. Das niedrige Prämieniveau, zumindest bevor die geburtenstarken Jahrgänge der Babyboomer pflegebedürftig werden, könnte den Effekt dieses «All you can eat»-Buffets noch verstärken.

Die Einführung einer obligatorischen Krankenpflegeversicherung auf Bundesebene würde eine einheitliche Definition der Anforderungen für die Erbringung von Langzeitpflege erfordern. Heute sind die vom KVG anerkannten Leistungen zwar im KLV klar definiert, es liegt jedoch in der Kompetenz der Kantone, die quantitativen und qualitativen Voraussetzungen für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung (sowohl für die Spitex als auch für die Pflegeheime) und für die Anerkennung auf den kantonalen Listen der Pflegeheime festzulegen (Art. 39 KVG). Die finanziellen Auswirkungen dieser verschiedenen Anforderungen werden zum Teil durch eine von Kanton zu Kanton unterschiedliche Restfinanzierung ausgeglichen. Eine Bundesfinanzierung würde somit vergleichbare Beträge für vergleichbare Anforderungen in der ganzen Schweiz bedeuten.

Die Verwaltung einer neuen Pflegeversicherung (das Einziehen der Prämien, aber auch die Bezahlung der Pflegeleistungen) sollte von einer oder mehreren Institutionen übernommen werden, die über Expertise im Rechnungsmanagement und in der Anlage von Vermögenswerten verfügen. Diese könnten auf nationaler oder regionaler Ebene tätig sein. Die Schaffung dieser neuen Einheiten bedeutet jedoch auch neue Verwaltungskosten und eine Beaufsichtigung dieser Organisationen. Es ist daher umso wichtiger, dass die Anzahl der Institutionen einen Wettbewerb ermöglicht, der Innovation und Effizienz fördert, aber auch eine kritische Grösse garantiert, die Skaleneffekte bei der Verwaltung ermöglicht.

4.3_Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren, auch für das vierte Alter

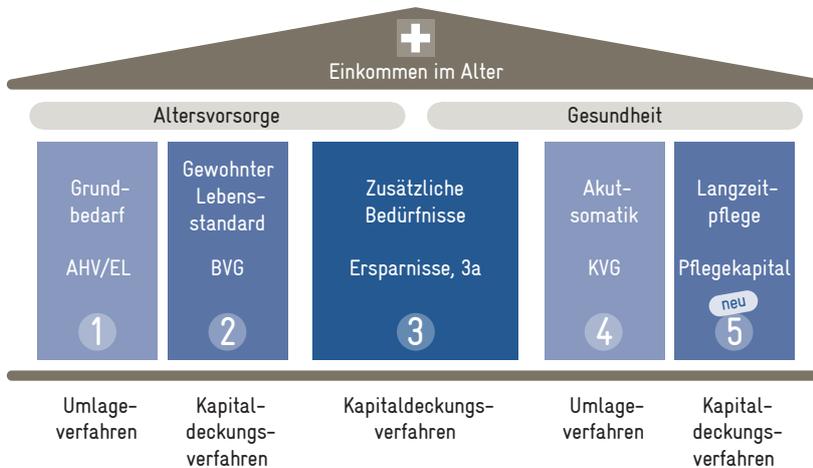
Eine dritte Option zur langfristigen Finanzierung der Langzeitpflege ist die Einführung einer dualen Finanzierung, wie man sie aus der Altersvorsorge kennt. Einerseits werden damit die Kosten für die Akutpflege (z. B. eine Behandlung in einer Arztpraxis oder im Spital) wie heute durch das KVG in einer der AHV ähnlichen Verteilungslogik gedeckt. Andererseits bezahlen die Krankenversicherungen die Aufwendungen für die Langzeitpflege (die Pflege zu Hause oder in einem Pflegeheim) nicht mehr.

Eine duale Finanzierung wie in der Altersvorsorge würde eine nachhaltige Finanzierung der Langzeitpflege ermöglichen.

Abbildung 12

Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren sowohl für die Altersvorsorge als auch für die Gesundheit im Alter

Eine kapitalgedeckte Finanzierung der Langzeitpflege würde eine vergleichbare Risikostreuung wie in den drei Säulen der Altersvorsorge ermöglichen.



Quelle: Eigene Darstellung

Hier springt eine neue Finanzierungssäule in die Lücke, die durch ein Kapitaldeckungsverfahren organisiert ist, das dem der zweiten Säule ähnelt (vgl. Abbildung 12). Diese kapitalgedeckte Finanzierung der Langzeitpflege ermöglicht eine Risikodiversifizierung, die mit derjenigen vergleichbar ist, die in den drei oben beschriebenen Säulen der Altersvorsorge gilt.

Medizinische Leistungen, die derzeit von den Patienten selbst bezahlt werden müssen (Franchise, Selbstbehalt, aber auch Patientenbeteiligung für Spitex und Pflegeheime), sowie die Kosten für Mahlzeiten und Unterkunft werden durch individuelle Ersparnisse finanziert, wie sie auch von Rentnern getragen werden, die keine Pflege benötigen.

Obligatorisches, vererbbares Pflegekapital

Die Finanzierung der Langzeitpflege durch ein kapitalgedecktes System könnte in Form eines obligatorischen Pflegekapitals erfolgen (vgl. Box 4).

Bei diesem Modell zahlen die Versicherten eine Kopfprämie auf ein Sperrkonto ein. Das so angesparte Geld wird nur dann verwendet, wenn ein Bedarf an Langzeitpflege besteht, der von einem Arzt oder einer anderen zu definierenden Fachperson bestätigt wird. Nur anerkannte Organisationen, die vordefinierte Qualitätskriterien erfüllen, könnten dem Verwalter des Pflegekapitals ihre Leistungen in Rechnung stellen. Die beim Tod des Patienten nicht verwendeten Ersparnisse sind vererbbar. Die Erben können frei darüber verfügen oder das Geld zur Aufstockung ihres eigenen Pflegekapitals verwenden.

Im Gegensatz zu einer umlagefinanzierten Pflegeversicherung schafft die Einführung eines kapitalgedeckten Pflegekapitals Anreize für eine

Die Merkmale des Pflegekapitals

- **Finanzierung:** Jeder Versicherte zahlt einen monatlichen Beitrag auf ein individuelles Sperrkonto. Diese Gelder werden auf den Kapitalmärkten angelegt. Es findet keine Umverteilung statt. Im Todesfall können die nicht verwendeten Ersparnisse vererbt werden. Die Einzahlung ist vom steuerpflichtigen Einkommen absetzbar. Haushalte mit niedrigem Einkommen werden vom Beitrag befreit.
 - **Anspruchsberechtigte:** Alle Senioren, deren Bedarf an Langzeitpflege medizinisch begründet ist, können ihr Pflegekapital in Anspruch nehmen. Die Leistungen werden ambulant (Spitex), teilstationär (Tagesstrukturen) oder stationär in Pflegeheimen erbracht.
 - **Versicherungspflicht:** Das Pflegekapital ist obligatorisch. Die Beitragspflicht könnte in einem relativ hohen Alter beginnen, z. B. ab 55 Jahren, und müsste bis zum Tod der Person andauern. Jüngere Personen und Familien werden dadurch entlastet. Eine Beitragspflicht ab einem jüngeren Alter würde jedoch die Höhe der monatlichen Einzahlung senken.
 - **Leistungsumfang:** Das Pflegekapital deckt die Langzeitpflege gemäss Art. 7 KLV ab. Insbesondere in Pflegeheimen sollte die Versicherung auch die Betreuung übernehmen, und zwar auf der Grundlage einer Pauschale pro Pflegestufe. Die Kosten für die Hotellerie werden nicht durch das Pflegekapital gedeckt. Sie sind weiterhin vom Patienten zu tragen.
 - **Organisation:** Dezentralisierte, miteinander konkurrierende Organisationen übernehmen die Verwaltung. Sie können bereits existieren (Krankenkassen, Pensionskassen), da sie über die Infrastruktur und das Knowhow für den Prämieneinzug, die Leistungsabrechnung und die Kapitalverwaltung verfügen. Sie können auch zu diesem Zweck neu gegründet werden. Neue oder bestehende Unternehmen haben sich um eine Lizenz zu bewerben.
-

massvolle Nutzung begrenzter finanzieller und personeller Ressourcen. Zwar kann der Besitz eines Pflegekapitals, wie im Falle einer umlagefinanzierten Pflegeversicherung, zu einer übermässigen Inanspruchnahme ermutigen. Aber die Aussicht, Kapital zu vererben und eine Spur für künftige Generationen zu hinterlassen, ist ein weitverbreiteter Wunsch, der einen sparsamen Umgang mit Ressourcen fördert.

Ähnlich wie bei der beruflichen Vorsorge werden die Ersparnisse auf dem Kapitalmarkt investiert. Im Gegensatz zu einer umlagefinanzierten Versicherung, bei der die Höhe der monatlichen Kopfprämie aktuelle kollektive Ausgaben für die Langzeitpflege widerspiegelt, muss die Höhe des Beitrags zum Pflegekapital den künftigen Bedarf der beitragszahlenden Versicherten vorwegnehmen. Dieses Kapitaldeckungsprinzip macht die Finanzierung auf den ersten Blick politisch weniger attraktiv, da es die Folgen gesundheitspolitischer Entscheidungen transparent aufzeigt. Darüber hinaus diszipliniert es die Politik und zwingt die Individuen, sich über die Folgen ihrer Entscheidungen im Klaren zu sein.

In diesem Zusammenhang soll daran erinnert werden, dass diese neue Finanzierungsform Ausgaben übernehmen würde, die heute einerseits von der Krankenversicherung und andererseits vom Staat getragen werden. Folglich müsste die Einführung eines Pflegekapitals zu einer Senkung der Krankenkassenprämien und der Steuern führen. Technisch gesehen ist die Senkung der Krankenkassenprämien relativ einfach umzusetzen. Demgegenüber ist eine dauerhafte Senkung des Steuersatzes politisch oft schwierig. Eine zwar weniger gute, politisch jedoch realistischere Alter-

native wäre ein Abzug des Beitrags zum Pflegekapital (bzw. für die oben erwähnte Pflegeversicherung) vom steuerpflichtigen Einkommen, so wie wir heute Beiträge an die Pensionskasse abziehen können.

Um die Höhe des notwendigen monatlichen Beitrags zu bestimmen, gibt es zwei Ansätze. Einerseits kann man einen Zielbetrag festlegen, der beispielsweise die Kosten für einen durchschnittlichen Aufenthalt in einem Pflegeheim deckt. Cosandey (2016) hat diesen Betrag auf ca. 250 Franken pro Monat geschätzt, wenn das Sparen ab 55 Jahren obligatorisch würde. Bei einer früheren Beitragspflicht wird die monatliche Prämie entsprechend niedriger. Eine Zielsumme festzulegen, die den durchschnittlichen Pflegekosten in einem Pflegeheim entspricht, ist dabei ein wichtiges Kriterium. Laut BAG (2020) ereignen sich 40 % der Todesfälle in einem Pflegeheim. Für Personen, die zu Hause (20 %) oder im Spital (40 %) sterben, wäre diese Ersparnis hingegen wahrscheinlich zu hoch. Ein anderer Ansatz besteht darin, den monatlichen Betrag festzulegen und dabei vor allem die politische Realisierbarkeit eines solchen Vorhabens zu berücksichtigen. Der Betrag sollte hoch genug sein, damit die Verwaltungskosten nicht alles auffressen, aber niedrig genug, um von der Bevölkerung akzeptiert zu werden (Lorenz et al., 2017), z. B. 100 Franken pro Monat. Ein solcher Betrag würde ungefähr dem durchschnittlichen Finanzbedarf entsprechen, unabhängig vom Sterbeort.

Gezielte Unterstützung

Unabhängig davon, wie die Zielprämie festgelegt wird, ist eine staatliche Unterstützung für Personen nötig, deren Pflegekapital nicht ausreicht, z. B. weil sie sehr jung krank werden (und daher keine Gelegenheit hatten, genügend Kapital anzusparen) oder weil sie sehr lange pflegebedürftig sind (und daher ihr Pflegekapital bereits aufgebraucht haben). Diese subsidiäre staatliche Unterstützung ähnelt den heutigen Ergänzungsleistungen. Sie wird jedoch erst ausbezahlt, wenn das Privatvermögen und das Pflegekapital aufgebraucht sind.

Ausserdem braucht es auch eine Lösung für Haushalte, deren Einkommen nicht ausreicht, um daraus das Pflegekapital zu äufnen. In diesem Fall sind die Betroffenen von der Beitragspflicht befreit, solange ihr steuerpflichtiges Einkommen unter einer Mindestgrenze liegt, oder sie müssen einen niedrigeren Beitrag entrichten. Bei diesen Personen steigt das Pflegekapital nicht oder weniger schnell an. Im Falle von Langzeitpflege greift der Staat subsidiär ein. Mit dieser Beitragsbefreiung trägt der Staat nicht zum Aufbau eines Pflegekapitals bei, das vererbt wird. Mit dem Pflegekapital und der subsidiären Unterstützung des Staates ist eine Finanzierung der Langzeitpflege für alle gewährleistet und ermöglicht somit jedem ein Altern in Würde.

Ein Pflegekapital bewahrt die Gerechtigkeit zwischen den Generationen, da jeder seine eigenen Ersparnisse aufbaut. Da nicht verbrauchte Er-

Eine subsidiäre staatliche Unterstützung würde nur dann ausbezahlt, wenn Privatvermögen und Pflegekapital bereits aufgebraucht sind.

sparsam den Erben vermacht werden können, stärkt das Pflegekapital sogar die Bindung zwischen den Generationen.

Schliesslich sollte das Pflegekapital obligatorisch sein, aber das Alter, ab welchem diese Verpflichtung gilt, ist in erster Linie eine politische Entscheidung. Denn wenn jeder in sein eigenes Pflegekapital einzahlt, stellt sich die Frage nach der Gerechtigkeit zwischen den Generationen nicht.

4.4_Spitex und Pflegeheim nicht gegeneinander ausspielen

Die Alterung der Bevölkerung verursacht zusätzliche Kosten für die Erwerbsbevölkerung – nicht nur, weil die Senioren von morgen mehr kosten werden, sondern vor allem, weil es im Verhältnis zur Erwerbsbevölkerung mehr von ihnen geben wird. Die drei oben beschriebenen Finanzierungsoptionen zeigen nur vereinfachte Mechanismen zur Verteilung der durch die Pflege verursachten Kosten auf. Die Pflegekosten müssen beglichen werden, unabhängig davon, wer sie bezahlt. Eine Pflegestunde bleibt eine Pflegestunde. Daher stellt sich die Frage nach einem effizienten Ressourcenmanagement, nicht nur in finanzieller Hinsicht, sondern auch in Bezug auf das Personal, insbesondere angesichts des Arbeitskräftemangels.

Eine Pflegestunde bleibt eine Pflegestunde, unabhängig davon, wer sie bezahlt.

Wo und in welcher Form die Pflegebedürftigen betreut werden, spielt eine Schlüsselrolle. Zwar gaben 2017 fast drei Viertel (72 %) der Bevölkerung an, bis zu ihrem Tod in den eigenen vier Wänden bleiben zu wollen (Stettler et al., 2018). Der Wunsch, möglichst lange in der vertrauten Umgebung zu leben, ist verständlich. Dies gilt so lange, wie man seine Kräfte und die Möglichkeiten für sozialen Austausch behält. Doch was ist, wenn die Mobilität stark eingeschränkt wird? Wenn die Abhängigkeit von Angehörigen oder professionellen Pflegekräften zunimmt und der Besuch der Spitex der einzige regelmässige Kontakt zur Aussenwelt ist? Wäre ein Eintritt in ein Pflegeheim, das gezielte Aktivitäten für die Bewohner anbietet und Interaktionen mit anderen Zeitgenossen ermöglicht, nicht eine bessere Alternative?

Wenn die menschliche Dimension von grösster Bedeutung ist, ist es auch aus finanzieller Sicht wichtig zu wissen, ab welcher Pflegestufe die Betreuung einer pflegebedürftigen Person in einem Pflegeheim sinnvoller ist als zu Hause. Die Antwort fällt nuanciert aus (vgl. Mythos 5).

Bei mehr als 120 Minuten täglicher Pflege, selbst wenn man die Kosten für Hotellerie und Betreuung berücksichtigt, kostet die Betreuung in einem Pflegeheim weniger als mit einer Spitex-Organisation. Es gibt viele Gründe, die den Aufenthalt von schwer pflegebedürftigen Patienten in einem Heim begünstigen:

– Erstens verliert das Pflegepersonal in einem Pflegeheim nur wenig Zeit zwischen zwei Zimmern, im Gegensatz zum Spitex-Personal, das manchmal mehrere Kilometer zwischen zwei Klienten zurücklegen muss. Diese Leerlaufzeiten gewinnen besonders bei schwer pflegebedürftigen Patienten an Bedeutung, die mehrere Besuche pro Tag benötigen.

- Zweitens haben diese Patienten oft Bedürfnisse, die unterschiedliche Arten von Qualifikationen erfordern. Die tägliche Hygiene kann von Pflegehilfskräften übernommen werden, während ausgebildete Pflegerinnen und Pfleger einen Verband wechseln oder eine Infusion anlegen können. Diese unterschiedlichen Bedürfnisse werden in einem Pflegeheim von verschiedenen Personen abgedeckt, während in Spitex-Organisationen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Qualifikationen auch für komplexere Aufgaben besitzen. Für die einfacheren Aufgaben sind sie de facto überqualifiziert.
- Drittens verursachen Unterkunft und Verpflegung auch zuhause Kosten.

Jenseits dieser Dichotomie zwischen Spitex und Pflegeheimen gibt es Zwischenangebote wie Tagesstrukturen oder betreutes Wohnen. Je nach Zugangsbedingungen und Verweildauer ermöglichen diese Alternativen eine Entlastung des Fachpersonals und der pflegenden Angehörigen und schonen gleichzeitig die öffentlichen Finanzen. Diese Beispiele zeigen, dass sowohl aus menschlicher Sicht als auch im Hinblick auf die Optimierung der Ressourcen ein komplementärer Ansatz in der Pflege erforderlich ist. In der Langzeitpflege lautet die Maxime, die es zu fördern gilt, «ambulant mit stationär». Es wäre kontraproduktiv, Pflegeheime zu verteufeln und Spitex oder intermediäre Strukturen zu glorifizieren. Die unterschiedlichen Arten von Organisationen erfüllen unterschiedliche Bedürfnisse in unterschiedlichen Lebensabschnitten und ergänzen sich.

Mythos 5

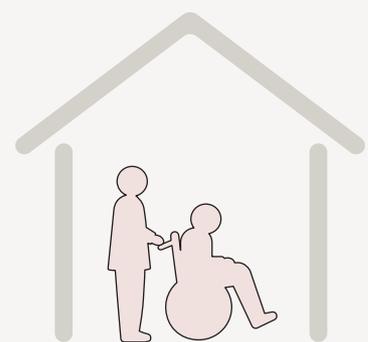
«Pflege zu Hause ist billiger als in einem Pflegeheim»

Es stimmt, dass die Spitex-Pflege oft billiger ist als ein Aufenthalt im Pflegeheim. Dies ist jedoch nicht immer der Fall:

- **Unter 60 Minuten Pflege pro Tag:** Eine ambulante Betreuung mit Hilfe einer Spitex-Organisation kostet tatsächlich weniger als eine Betreuung in einem Pflegeheim.
- **Über 120 Minuten Pflege pro Tag:** Eine Versorgung dieser schwer pflegebedürftigen Patienten, inklusive Hotellerie und Betreuung, kostet im Pflegeheim weniger als ein Verbleib zu Hause mit Spitex-Unterstützung. Im Pflegeheim entfallen die unproduktiven Fahrten für das Personal, und dieses kann besser entsprechend seinem Qualifikationsniveau eingesetzt werden.
- **Zwischen 60 und 120 Minuten:** Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist unterschiedlich, je nachdem, ob der Patient in der Nähe eines Spitex-Stützpunktes wohnt oder ob er die Unterstützung eines pflegenden Angehörigen in Anspruch nehmen kann.

Es ist von Fall zu Fall zu entscheiden, ob ein Patient zu Hause betreut werden soll oder nicht. Die genannten Richtwerte sind aber eine wichtige Entscheidungshilfe für die Organisation der Versorgung von pflegebedürftigen Menschen in einer Region.

Quelle: Jaccard Ruedin et al. (2010), Wächter & Künzi (2011)



5_ Heute für morgen vorsorgen

*“Someone’s sitting in the shade today,
because someone planted a tree a long time ago.”* Warren Buffett

5.1_ Renovation statt Revolution

50 Jahre nach der Annahme des Drei-Säulen-Systems durch das Schweizer Volk und 40 Jahre nach der Einführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge ist die Bilanz unseres Altersvorsorgesystems insgesamt positiv. Die grosse Mehrheit der Rentnerinnen und Rentner ist finanziell unabhängig und kann den Lebensstandard aufrechterhalten. Die Armutsquote unter Senioren ist niedrig und stabil.

Die Konstruktion mit drei Säulen bildet somit ein solides Fundament, auf dem die Vorsorge des 21. Jahrhundert ruhen kann. Eine Revolution ist nicht nötig, aber das Vorsorgegebäude muss gezielt renoviert werden. Reformen sind auf drei Achsen notwendig, um die kommenden Herausforderungen zu bewältigen:

01_ *Bekämpfung der Altersarmut vor der Pensionierung,*

02_ *Verbesserung des Zugangs zu den drei Säulen und Förderung von höheren Leistungen in jeder Säule, und schliesslich*

03_ *Neugestaltung der Finanzierung des fragilen vierten Alters.*

Eine Revolution ist nicht nötig, aber das Vorsorgegebäude muss gezielt renoviert werden.

Die vorliegende Studie enthält konkrete Vorschläge, wie die Vorsorge von morgen nachhaltig gestaltet werden kann. Einige Massnahmen sind «leichter» umzusetzen, da bereits Projekte auf dem Tisch liegen, etwa die **freiwillige Senkung des Koordinationsabzugs** in der zweiten Säule (Kapitel 3.2), oder die **Einkaufsmöglichkeiten in der Säule 3a** (Kapitel 3.2).

Massnahmen wie der **Rentenbonus in der zweiten Säule** (Kapitel 3.3) sind ebenfalls schnell umsetzbar. Sie existieren bereits, und der Beweis für die Funktionstüchtigkeit muss nicht mehr erbracht werden.

Andere Massnahmen sind grundlegender und langfristig angelegt. Sie implizieren eine echte Veränderung der Wahrnehmung des Alters und berühren das Wertesystem der Gesellschaft. In dieser Hinsicht ist das **Pflegekapital** (Kapitel 4.3) eine echte Herausforderung für die Organisation, aber auch für die Philosophie der Finanzierung von Langzeitpflege. **Ein neutraleres Steuersystem, welches das Sparen nicht bestraft** (Kapitel 3.3), erfordert ebenfalls politische Überzeugungskraft auf breiter Basis.

Nach einem geschärften kollektiven Bewusstsein verlangt die Idee, die entscheidendsten Massnahmen für den Ruhestand schon während des Arbeitslebens zu treffen. Dazu gehören die **Berufsausbildung für Jugendliche** und die **Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen**

(Kapitel 2.3). Ebenso bedeutend ist die Erkenntnis, dass nur ein **flexibler Arbeitsmarkt** (Kapitel 2.3) Arbeitsplätze bietet, damit die Menschen ihre eigene Vorsorge aufbauen können; oder dass die **Erhöhung des Rentenalters** (Kapitel 3.3) in erster Linie dazu dient, bessere Leistungen im Alter aufzubauen, und nicht nur die Finanzierung der AHV sichert.

5.2_Den ersten Stein legen

Die Tatsache, dass seit 1985 keine umfassende Reform der AHV und des BVG möglich war, zeigt, dass Grundsatzdiskussionen über Jahrzehnte hinweg blockiert sein können. Tatsächlich sind Reformen der Sozialversicherungen im Allgemeinen und die Reform der Vorsorge im Besonderen politisch schwierig umzusetzen. Die Rente betrifft uns alle, ob wir nun erwerbstätig sind oder in Rente gehen. Vorgeschlagene Reformen der Altersvorsorge sind oft heikel und werden in den Medien kontrovers kommentiert. Das unterscheidet sie von jenen der Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung, die niemand in Anspruch nehmen möchte. In jenen Bereichen werden Reformen leichter akzeptiert. Weil jeder eines Tages Leistungen aus allen drei Säulen erhalten möchte, lehnt man Massnahmen ab, die zwar für das System vorteilhaft sein mögen, aber unter Umständen die persönliche Situation verschlechtern.

Die in dieser Studie erwähnten Massnahmen sollten zwar heute ergriffen werden, ihre Auswirkungen auf die Renten werden sich jedoch erst in Jahrzehnten entfalten. Für die Politik bedeutet dies, heute womöglich unpopuläre Entscheidungen zu treffen, deren Früchte erst von künftigen Generationen von Politikern geerntet werden. Umgekehrt wird Stillstand von den Wählern auch dann toleriert, wenn Handeln notwendig wäre, weil die Auswirkungen von Nicht-Entscheiden noch nicht spürbar sind.

Diese Inkongruenz zwischen Wahl- und Wirtschaftszyklen hat zur Folge, dass die Politik der Realität oft einen Schritt hinterherhinkt. Als Reaktion auf diese Verzögerungen versucht die Politik dann, ein Pflaster auf einem Holzbein zu befestigen. Probleme, die durch die politischen Versäumnisse der vergangenen Jahre verursacht wurden, müssen dann unter Zeitdruck «gelöst» werden. Beispiele für schlechte Reformen sind die Überbrückungsrente für Langzeitarbeitslose ab 60 Jahren, die schlussendlich abgelehnte volle Inflationsindexierung der AHV-Renten sowie die unausgewogene Reform BVG 21. Die ergriffenen Massnahmen sind zwar sichtbar, basieren aber oft auf populistischen Grundlagen, gehen nicht an die Ursache des Problems und werden zu hohen Kosten für die Allgemeinheit umgesetzt.

Es ist von entscheidender Bedeutung, aus diesem reaktiven Modus ausubrechen und endlich die richtigen Weichen für die Vorsorge von morgen zu stellen. Dies erfordert, über Partikularinteressen hinauszugehen und gegen kurzsichtiges Denken anzukämpfen. Die drei Analyseachsen dieser Studie sollen dazu beitragen, die Debatte über die Aufrechterhal-

Man lehnt Massnahmen ab, die zwar für das System vorteilhaft sein mögen, aber unter Umständen die persönliche Situationen verschlechtern.

tung eines angemessenen Einkommens im Ruhestand besser zu strukturieren und die Zivilgesellschaft und die Politik dazu zu ermutigen, schon heute die Antworten auf die Herausforderungen von morgen zu suchen.

Literatur

- AMAS, Asset Management Association (2023): Der 3. Beitragszahler: Die langfristige Leistung zählt. https://www.am-schweiz.ch/assets/content/images/3-Beitragszahler_2023.pdf. Zugriff: 19.09.2024.
- Bachmann, Nicole; Burla, Laila, et Kohler, Dimitri (2015): Gesundheit in der Schweiz – Fokus chronische Erkrankungen: nationaler Gesundheitsbericht 2015. (Schweizerisches Gesundheitsobservatorium, Hrsg.) (1. Aufl.). Bern: Hogrefe.
- BAG, Bundesamt für Gesundheit (2020): Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende. https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwi3g_GUxtuIAxUEhf0HHSWC1b4QFnoECBgQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.samw.ch%2Fdam%2Fjcr%3Ad8ac216e-552b-497e-8099-845cd8c889c8%2Fbericht_bundesrat_2020_betreuung_behandlung_lebensende.pdf&usg=AOvVaw3b8edhyV4HmcAj_YC5U-B9&opi=89978449. Zugriff: 28.08.2024.
- BAG, Bundesamt für Gesundheit (2024a): Pflegeleistungen. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-leistungen-tarife/pflegeleistungen.html#:~:text=bis%20zu%20einem%20Beitrag%20von,den%20Kosten%20%20%20C3%BCr%20Pflegeleistungen%20beteiligen>. Zugriff: 02.09.2024.
- BAG, Bundesamt für Gesundheit (2024b): T 3.07 Prämien und mittlere Prämien je versicherte Person nach Altersklasse und Geschlecht. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/statistiken-zur-krankenversicherung/statistik-der-obligatorischen-krankenversicherung.html>. Zugriff: 04.09.2024.
- BAG, Bundesamt für Gesundheit (2024c): T 2.06 Bruttoleistungen nach Altersklasse und Geschlecht. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/statistiken-zur-krankenversicherung/statistik-der-obligatorischen-krankenversicherung.html>. Zugriff: 04.09.2024.
- BAG, Bundesamt für Gesundheit (2024d): KVG-Änderung: Einheitliche Finanzierung der Leistungen. [https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-revisionsprojekte/parlamentarische-initiative-finanzierung-der-gesundheitsleistungen-aus-einer-hand-einfuehrung-des-monismus.html#:~:text=Ab%202028%20sollen%20ambulante%20und,versicherten%20Personen%20\(tiers%20garant\)](https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-revisionsprojekte/parlamentarische-initiative-finanzierung-der-gesundheitsleistungen-aus-einer-hand-einfuehrung-des-monismus.html#:~:text=Ab%202028%20sollen%20ambulante%20und,versicherten%20Personen%20(tiers%20garant)). Zugriff: 12.08.2024.
- Ben Fraj, Lokman (2023): Retraite et revenu disponible en Suisse: une analyse des facteurs sociodémographiques. Cronos Finance.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2020a): Bezug einer AHV-Rente, einschliesslich Hinterlassenenrenten, Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen, in Prozent aller Rentner/innen bis 5 Jahre nach dem gesetzlichen AHV-Rentenalter, nach Geschlecht. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/berichterstattung-altersvorsorge/kombinationen-altersleistungen.assetdetail.13307288.html>. Zugriff: 15.08.2024.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2020b): Bezugskombination aus den 3 institutionellen Säulen des Rentensystems, Anteil der Bezüger/innen in Prozent aller Rentner/innen bis 5 Jahre nach dem gesetzlichen AHV-Rentenalter, nach Haushaltsform, Bildung und Geschlecht. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/berichterstattung-altersvorsorge/kombinationen-altersleistungen.assetdetail.13307329.html>. Zugriff: 24.07.2024.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2020c): Einzahlungen in die Säule 3a, in Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung zwischen 25-63/64 Jahren, nach Arbeitsmarktstatus, Altersgruppen, Bildung und Geschlecht. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken.assetdetail.13307257.html>. Zugriff: 08.07.2024.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2020d): Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz 2020–2050 – Bevölkerung und Bewegungen nach Szenario-Variante, Staatsangehörigkeit (Kategorie), Geschlecht und Alter. https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-0104000000_102/px-x-0104000000_102/px-x-0104000000_102.px. Zugriff: 02.09.2024.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2023a): Männliche und weibliche Lebenserwartung bei Geburt und im Alter von 65 Jahren, 1876–2022. Daten vom BFS auf Anfrage bereitgestellt.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2023b): Natürliche Bevölkerungsbewegung nach Geschlecht, 1871-2022. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/geburten.assetdetail.27225498.html>. Zugriff: 15.08.2024.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2023c): Indikatoren zur finanziellen Situation, nach Alter. <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/26245783>. Zugriff: 05.09.2024.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2023d): 2021 war nahezu jede sechste Person mit einer Behinderung armutsgefährdet. <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/29105463>. Zugriff: 17.09.2024.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2023e): WSH: Sozialhilfebeziehende der wirtschaftlichen Sozialhilfe ab 15 Jahren nach Kanton, Geschlecht, Altersklasse, Ausbildung, Erwerbssituation und Staatsangehörigkeit (Kategorie). <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialhilfe/sozialhilfebeziehende/wirtschaftliche-sozialhilfe.assetdetail.29465563.html>. Zugriff: 24.09.2024.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2023f): Beziehende von Altersleistungen. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/berichterstattung-altersvorsorge/beziehende-altersleistungen.html>. Zugriff: 15.08.2024.

- BFS, Bundesamt für Statistik (2023g): Bezüger/innen einer Kapitalleistung im Rahmen der Pensionierung und Betrag pro Person, gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a), nach Geschlecht und Alter. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/securite-sociale/rapports-prevoyance-vieillesse/beneficiaires-prestations-vieillesse.assetdetail.28785660.html>. Zugriff: 20.06.2024.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2023h): Bezüger/innen einer Kapitalleistung und/oder einer neuen Altersrente aus einer Pensionskasse und Beträge pro Person, nach Geschlecht und Leistungskombination. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/berichterstattung-altersvorsorge/beziehende-altersleistungen.assetdetail.28785695.html>. Zugriff: 05.06.2024.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2024a): Ständige Wohnbevölkerung nach Geschlecht und Alter, 1860–2023 (STAT-TAB). https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-0102030000_101/px-x-0102030000_101/px-x-0102030000_101.px/. Zugriff: 15.08.2024.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2024b): Armutsquote, nach verschiedenen Merkmalen. <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/30526410>. Zugriff: 04.09.2024.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2024c): Armutsquote. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/querschnittsthemen/wohlfahrtsmessung/indikatoren/armutsquote.html>. Zugriff: 04.09.2024.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2024d): Indikatoren zur finanziellen Situation der Personen ab 65 Jahren, nach verschiedenen Merkmalen. <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/30526380>. Zugriff: 04.09.2024.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2024e): Materielle und soziale Deprivation. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/wohlbefinden-armut/armut-deprivation/materielle-soziale-deprivation.html>. Zugriff: 04.09.2024.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2024f): Subjektive Einschätzung der finanziellen Situation des Haushalts, nach verschiedenen soziodemografischen Merkmalen. <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/30526384>. Zugriff: 05.09.2024.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2024g): Familienergänzende Kinderbetreuung. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/population/familles/accueil-extra-familial-enfants.html>. Zugriff: 24.09.2024.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2024h): Erwerbstätige (Inlandkonzept), insgesamt und in Vollzeitäquivalenten nach Geschlecht und Nationalität, brutto- und saisonbereinigte Werte. Durchschnittliche Quartals- und Jahreswerte. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erwerbstatigkeit-arbeitszeit/erwerbsbevoelkerung/arbeitsmarktstatus.assetdetail.31306734.html>. Zugriff: 12.08.2024.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2024i): Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/actualites/quoi-de-neuf.assetdetail.31445510.html>. Zugriff: 07.08.2024.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2024j): Pensionskassenstatistik 2022. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/berufliche-vorsorge.assetdetail.31850849.html>. Zugriff: 26.07.2024.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2024k): Neurentenstatistik. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/erhebungen/nrs.html>. Zugriff: 08.08.2024.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2024l): Kosten des Gesundheitswesens nach Leistung, Art der Leistungserbringung, Geschlecht und Altersklasse (STAT-TAB). [https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-1405000000_103/px-x-1405000000_103.px/](https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-1405000000_103/px-x-1405000000_103/px-x-1405000000_103.px/). Zugriff: 02.09.2024.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2024m): Bezüger von Ergänzungsleistungen nach EL-Stelle, Staatsangehörigkeit (Kategorie), Wohnsituation und Geschlecht (STAT-TAB). [https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-1305020000_101/px-x-1305020000_101.px/](https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-1305020000_101/px-x-1305020000_101/px-x-1305020000_101.px/). Zugriff: 02.09.2024.
- Bischof, Severin; Kaderli, Tabea; Liechti, Lena, et Guggisberg, Jürg (2023): Die wirtschaftliche Situation von Familien in der Schweiz. Die Bedeutung von Geburten sowie Trennungen und Scheidungen. No. 1/23. Bern: Bundesamt für Sozialversicherung (BSV). <https://www.bsv.admin.ch/bsv/fr/home/publikationen/forschung/forschungspublikationen.html>. Zugriff: 17.09.2024.
- Brändle, Thomas; Colombier, Carsten, et Philipona, Arabela (2016): Langfristperspektiven der öffentlichen Finanzen in der Schweiz 2016. Bern: Eidgenössisches Finanzdepartement EFD. https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwi0kNzNlduIAxU2hf0HHbu-K58QFnoECBsQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.efv.admin.ch%2Fdam%2Fefv%2Fde%2Fdokumente%2Fpublikationen%2Fgrundlagenarbeiten-wirtschaftspolitik%2Flangfristige-herausforderungen%2Flangfristperspektive%2Flangfristperspektiven2016.pdf.download.pdf%2FLangfristperspektive_n_2016_d.pdf&usq=AOvVaw214E_SPDHzc0lnZFeLhMXl&opi=89978449. Zugriff: 02.09.2024.
- Braun-Dubler, Nils; Frei, Vera; Kaderli, Tabea, et Roth, Florian (2022): Wer geht wann in Rente? Ausgestaltung und Determinanten des Rentenübergangs. Forschungsbericht No. 5/22. Bern: Bundesamt für Sozialversicherung (BSV).
- Brülhart, Jean-Claude (2024, Februar 20): La moitié des Suisses touche son héritage après l'âge de la retraite. Blick. <https://www.blick.ch/fr/news/suisse/pres-de-90-milliards-en-2022-la-moitie-des-suissees-touche-son-heritage-apres-lage-de-la-retraite-id19452258.html>. Zugriff: 17.09.2024.
- BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen (2013a): Geschichte der Sozialen Sicherheit - Armut. <https://www.geschichtedersozialensicherheit.ch/risikogeschichte/armut>. Zugriff: 04.09.2024.
- BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen (2013b): Geschichte der Sozialen Sicherheit - Rentner und Rentnerinnen. <https://www.geschichtedersozialensicherheit.ch/akteure/profile-von-betroffenengruppen/rentner-und-rentnerinnen>. Zugriff: 04.09.2024.

- BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen (2023): Glossar: Beitragsdauer. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/glossar/beitragsdauer.html>. Zugriff: 17.09.2024.
- BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen (2024a): Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ergaenzungsleistungen/statistik.html>. Zugriff: 17.09.2024.
- BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen (2024b): Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2023. https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/themenuebergreifend/statistiken/svs_2023.pdf.download.pdf/Schweizerische%20Sozialversicherungsstatistik%202023.pdf. Zugriff: 12.08.2024.
- BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen (2024c): Invalide Neurentner/innen in der Schweiz im Dezember nach Geschlecht, Altersklasse und Invaliditätsursache. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/assetdetail.31826334.html>. Zugriff: 24.09.2024.
- BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen (2024d): Prestations complémentaires. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/fr/home/sozialversicherungen/ergaenzungsleistungen.html>. Zugriff: 12.09.2024.
- BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen (2024e): Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform). <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/reformen-und-revisionen/bvg-reform.html>. Zugriff: 19.08.2024.
- BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen (2024f): Vernehmlassung: Einkauf in die Säule 3a ermöglichen. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/gesetzgebung/vernehmlassungen/vn-nachtraegliche-einkaufe-3a.html>. Zugriff: 15.08.2024.
- BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen (2024g): AHV-Altersrenten: eine statistische Übersicht. https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&src=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKUwjfvIOM8JyIAxWHbf0HHUcuDdUQFnoECBkQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.bsv.admin.ch%2Fdam%2Fbsv%2Fde%2Fdokumente%2Fahv%2Fstatistiken%2F%25C3%259Cbersicht_AHV_Altersrenten_DE.pdf.download.pdf%2F%25C3%259Cbersicht_AHV_Altersrenten_DE.pdf&usq=AoVvaW2d2hiOCBCrhJaQLZqZ5r_x&csbid=1725026422090769&opi=89978449. Zugriff: 27.08.2024.
- BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen (2024h): AHV-Statistik. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/statistik.html>. Zugriff: 20.08.2024.
- BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen (2024i): Volksinitiative «Für ein besseres Leben im Alter» (Initiative für eine 13. AHV-Rente). <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/reformen-revisionen/13-ahv-rente.html>. Zugriff: 16.09.2024.
- BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen (2024j): Berufliche Vorsorge und 3. Säule: Reformen & Revisionen. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/reformen-und-revisionen.html>. Zugriff: 23.09.2024.
- BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen (2024k): Stabilisierung der AHV (AHV 21) – Abstimmungsinformation. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/reformen-revisionen/ahv-21.html>. Zugriff: 23.09.2024.
- Bundesministerium für Gesundheit (2024): Pflegeversicherung. <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege/die-pflegeversicherung>. Zugriff: 01.10.2024.
- Bundesrat (1976): Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Vom 19. Dezember 1975). https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/1976/1_149_117_113/de. Zugriff: 01.10.2024.
- Bundesrat (2016): Bestandesaufnahme und Perspektiven im Bereich der Langzeitpflege (p. 31). <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2012/20123604/Bericht%20BR%20D.pdf>. Zugriff: 02.09.2024.
- Bundesrat (2024): Bundesrat verabschiedet Botschaft zur Individualbesteuerung. Bern. <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-100137.html>. Zugriff: 24.09.2024.
- Cazzonelli, Oliver (2024): Arbeiten nach der Pensionierung: So kann es sich lohnen. VZ VermögensZentrum. <https://www.vermoegenszentrum.ch/wissen/arbeiten-nach-der-pensionierung-das-sollten-sie-beachten>. Zugriff: 01.10.2024.
- Colombier, Carsten; Lerch, Benjamin; Brändle, Thomas, et Baur, Martin (2024): Perspectives à long terme des finances publiques en Suisse, 2024. Vieillissement et neutralité climatique. Bern: Département fédéral des finances DFF. <https://www.efv.admin.ch/dam/efv/fr/dokumente/publikationen/grundlagenarbeiten-wirtschaftspolitik/langfristige-herausforderungen/langfristperspektive/langfristperspektiven-2024.pdf.download.pdf/Langfristperspektiven-2024-f.pdf>. Zugriff: 02.09.2024.
- Cosandey, Jérôme (2016): Neue Massstäbe für die Alterspflege. Kantonsmonitoring 7: Organisation und Finanzierung einer gesellschaftlich immer wichtigeren Aufgabe. Zürich: Avenir Suisse. <https://cdn.avenir-suisse.ch/production/uploads/2001/01/Neue-Massstaebe-fuer-die-Alterspflege.pdf>. Zugriff: 24.07.2024.
- Cosandey, Jérôme, et Estevez, Sonia (2024): Un deuxième pilier plus solide qu'en apparence. Zürich: Avenir Suisse. <https://avenir-suisse.ch/fr/publication/un-deuxieme-pilier-plus-solide-que-n-apparence/>. Zugriff: 09.09.2024.
- Cosandey, Jérôme; Taboada, Diego, et Estevez, Sonia (2024): Un troisième pilier avec du potentiel.2024. <https://avenir-suisse.ch/fr/microsite/un-troisieme-pilier-avec-du-potentiel/>. Zugriff: 09.09.2024.
- Cosandey, Jérôme; Taboada, Diego, et Neuenschwander, Sarah (2021): Eingliedern statt ausschliessen: Gute berufliche Integration bei Invalidität lohnt sich. Zürich: Avenir Suisse. <https://avenir-suisse.ch/publication/invaliditaet-eingliedern-statt-ausschliessen/>. Zugriff: 24.09.2024.
- Curaviva (2024): Faktenblatt: Pflegefinanzierung in der Schweiz. https://www.curaviva.ch/files/TUH7CFO/pflegefinanzierung_in_der_schweiz_faktenblatt_curaviva_2024.pdf. Zugriff: 01.10.2024.
- Deprez (2024): Experten für berufliche Vorsorge. Deprez. <https://www.deprez.ch/>. Zugriff: 23.09.2024.

- Dirlewanger, Dominique (2018): Les couleurs de la vieillesse : histoire culturelle des représentations de la vieillesse en Suisse et en France (1940–1990). Neuchâtel: Alphil - Presses universitaires suisses. <https://sozialesicherheit.ch/fr/les-retraites-ont-transforme-les-representations-de-la-vieillesse/>. Zugriff: 04.09.2024.
- Eling, Martin, et Elvedi, Mauro (2019): Die Zukunft der Langzeitpflege in der Schweiz. St. Gallen: I. VW-HSG. <https://www.iwv.unisg.ch/wp-content/uploads/2023/08/Band66-Langfassung.pdf>. Zugriff: 02.09.2024.
- Enache, Cristina (2024): The High Cost of Wealth Taxes. Tax Foundation Europe. https://taxfoundation.org/wp-content/uploads/2024/06/FF841_English.pdf. Zugriff: 10.09.2024.
- ESTV, Eidgenössische Steuerverwaltung (2024): Statistiken zur direkten Bundessteuer von natürlichen Personen: Anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) in 2020. Dokument, das auf Anfrage von der ESTV zur Verfügung gestellt wird.
- Ettlin, Erich (2019): Motion 19.3702 | Einkauf in die Säule 3a ermöglichen. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20193702>. Zugriff: 12.07.2024.
- Fluder, Robert, et Kessler, Dorian (2024): Familles : risque de pauvreté accru après un divorce. Soziale Sicherheit CHSS, 10.06.2024. <https://sozialesicherheit.ch/fr/familles-risque-de-pauvrete-accru-apres-un-divorce/>. Zugriff: 01.10.2024.
- Fluder, Robert; Kessler, Dorian, et Schuwey, Claudia (2024): Scheidung als soziales Risiko. Zürich: Seismo Verlag. <https://seismoverlag.ch/de/daten/scheidung-als-soziales-risiko/>. Zugriff: 11.09.2024.
- Gabriel, Rainer, et Kubat, Sonja (2022): Pro Senectute Altersmonitor: Altersarmut in der Schweiz 2022. Teilbericht 1. Zürich: Pro Senectute Schweiz.
- Guggisberg, Martina, et Häni, Stephan (2014): Armut im Alter. Bern: Bundesamt für Statistik (bfs).
- Guggisberg, Martina, et Häni, Stephan (2020): Armut im Alter: Aktualisierung 2020 (BFS Aktuell). Bern: Bundesamt für Statistik (bfs).
- Hartmann, Heinz (2016): Das Modell von PwC – Dynamische Altersvorsorge. <https://www.pwc.ch/de/insights/disclose/24/das-modell-von-pwc-dynamische-altersvorsorge.html>. Zugriff: 10.09.2024.
- Hauser, Walter, et Pfander, Matthias (2013): Der brisante Renten-Geheimplan der SBB. Blick. 12.05.2013.
- Höpflinger, François (2008): Familiäre Generationenbeziehung in Europa – das west- und nordeuropäische Familienmodell und Muster multilokaler Mehrgenerationen-Familien. Perrig-Chiello, Pasqualina; Höpflinger, François; Suter, Christian: Generationen-Strukturen und Beziehungen (p. 77–87). Zürich: Seismo-Verlag.
- Höpflinger, François (2014): (NZZ libro). In: Cosandey, Jérôme (Hrsg.): Generationen ungerechtigkeit überwinden: Revisionsvorschläge für einen veralteten Vertrag. Zürich: Avenir Suisse und Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- Höpflinger, François (2024): Lebenssituationen älterer Frauen und Männer – Feststellungen und Trends. In: BFS, Bundesamt für Statistik; Universität Neuchâtel; Universität Freiburg und SAGW, Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (Hrsg.): Panorama Gesellschaft Schweiz 2024: Älter werden und Alter in der heutigen Gesellschaft. Neuchâtel: BFS. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/querschnittsthemen/panorama-gesellschaft-schweiz.assetdetail.30905167.html>. Zugriff: 24.09.2024.
- HSSO, Historische Statistik der Schweiz (2012): Eidgenössische Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) und Eidgenössische Invalidenversicherung (IV): Ergänzungsleistungen 1966–1992. <https://hssso.ch/de/2012/p/10>. Zugriff: 17.09.2024.
- Informationsstelle AHV/IV (2024): Flexibler Rentenbezug. <https://www.abv-iv.ch/p/3.04.d>. Zugriff: 23.09.2024.
- Jaccard Ruedin, Héléne; Marti, Michael; Sommer, Heini; Bertschy, Katherin, et Leoni, Christian (2010): Soins de longue durée: comparaison des coûts par cas dans le canton du Tessin. In: Obsan Bericht 36. Neuchâtel: Observatoire suisse de la santé.
- Kanton Bern (2024): Stöckli-Kultur. <https://www.lt.bkd.be.ch/de/start/traditionen/stoekli-kultur.html>.
- Kommission für Konjunkturfragen (2005): Wirtschaftliche Auswirkungen einer alternden Bevölkerung. Jahresbericht 2005. https://www.google.com/url?sa=t&rt=j&q=&src=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEuj5urWC_pylAxWB_7sIHcabDYQQFnoECBIQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.seco.admin.ch%2Fdam%2Fseco%2Fde%2Fdokumente%2FWirtschaft%2FWirtschaftslage%2FKonjunkturtendenzen%2FJahresbericht%2F25202005.pdf.download.pdf%2FJahresbericht2005D.pdf&usq=AOvVa_w1AjCGL3cCg2AsC169Wo9GX&opi=89978449. Zugriff: 01.10.2024.
- Leimgruber, Matthieu (2006): La politique sociale comme marché. Les assureurs vie et la structuration de la prévoyance vieillesse en Suisse (1890–1972). In: Kellerhals, Andreas, et Arlettaz, Gérard (Hrsg.): Geschichte der Sozialversicherungen (p. 109–139). Zürich: Chronos. <https://www.histoiredelasecuritesociale.ch/institutions/caisses-dassurance/assurances-privées-et-mutuelles>. Zugriff: 04.09.2024.
- Leimgruber, Matthieu (2008): Solidarity without the state? Business and the shaping of the Swiss welfare state, 1890–2000. Cambridge. <https://www.histoiredelasecuritesociale.ch/synthese/1916-1924>. Zugriff: 04.09.2024.
- Lorenz, Thomas; Beck, Peter, et Augsburg, Karin (2017): Finanzierung der Alterspflege – Handlungsbedarf und Lösungsansätze. Stiftung Zukunft.li. https://www.stiftungzukunft.li/application/files/1515/1635/4565/Alterspflege_Publikation_final.pdf. Zugriff: 01.10.2024.
- Modigliani, Franco, et Ando, Alberto (1963): The “life-cycle” hypothesis of saving: aggregate implications and tests. In: American Economic Review, 53(1), p. 55.84. doi:10.7551/mitpress/1923.001.0001
- Müller, Florian (2014): Zwischen Erwerbstätigkeit, Ruhestand und Altersarmut. Der Lebensstandard alter Menschen über 65 Jahren im Kanton Basel-Stadt zwischen 1925 und 1944 (p. 139–140). Universität Bern. https://www.infoclio.ch/sites/default/files/licdiss/muellerf_abstract_infoclio.pdf. Zugriff: 01.10.2024.

- OAK BV, Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (2018): Bericht finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2017. <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/52292.pdf>. Zugriff: 01.10.2024.
- OAK BV, Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (2023): Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2022. https://www.oak-bv.admin.ch/inhalte/Themen/Erhebung_finanzielle_Lage/2022/Bericht_zur_finanziellen_Lage_der_Vorsorgeeinrichtungen_2022.pdf. Zugriff: 26.07.2024.
- OAK BV, Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (2024): Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2023. https://www.oak-bv.admin.ch/inhalte/Themen/Erhebung_finanzielle_Lage/2023/Bericht_zur_finanziellen_Lage_der_Vorsorgeeinrichtungen_2023.pdf. Zugriff: 12.09.2024.
- Pensionskasse Bühler (2019): Vorsorgereglement. https://sprk.ch/fr/file_upload/6317997d03731b37ae437dfbdd35ae7.pdf. Zugriff: 10.09.2024.
- Perrez, Josef (2012): Altersstruktur und Steuerertrag. Statistisches Amt des Kantons Zürich. Statistik.info. https://www.web.statistik.zh.ch/ogd/daten/ressourcen/KTZH_00000633_00001556.pdf. Zugriff: 03.09.2024.
- PKE, Vorsorgestiftung Energie (2024): Berechnung der Altersrente. <https://www.pke.ch/de/arbeitnehmende/pensionierung-rente/rentenberechnung/berechnung-altersrente.html>. Zugriff: 10.09.2024.
- Queisser, Monika, et Vittas, Dimitri (2000): The Swiss Multi-Pillar Pension System: Triumph of Common Sense? The World Bank. doi:10.1596/1813-9450-2416
- Ramsden, Alma (2014): Betreuungsgutscheine in den Gemeinden Luzern, Emmen und Kriens: Eine ökonomische Analyse der Nutzen für Haushalte und Gemeinden im Rahmen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Universität St. Gallen, Schweizerisches Institut für Empirische Wirtschaftsforschung, SEW-HSG.
- Salvi, Marco, und Müller, Valérie (2020): Frauenfeindliche Familienbesteuerung. Zürich: Avenir Suisse. <https://avenir-suisse.ch/publication/frauenfeindliche-familienbesteuerung/>. Zugriff: 24.09.2024.
- Salvi, Michele (2024): Weshalb am Sparkurs kein Weg vorbeiführt. <https://avenir-suisse.ch/weshalb-am-sparkurs-kein-weg-vorbei-fuehrt/>. Zugriff: 12.09.2024. Santésuisse (2024): Rapport 2024 sur les soins de longue durée. https://www.santesuisse.ch/fileadmin/sas_content/Pflegereport_2024_FR.pdf. Zugriff: 02.09.2024.
- Schneider, Martin (2022): Gestiegene Zinsen – Wie weiter mit dem technischen Zinssatz und dem Umwandlungssatz? https://www.swisslife.ch/content/dam/ch/dokumente/de/unternehmen/slps/Thema1_PensionBreakfastBe_20221103_TechnischerZinssatz_Schneider_v0100.pdf. Zugriff: 10.09.2024.
- SKOS, Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS (2024a): Armut. <https://skos.ch/themen/armut>. Zugriff: 04.09.2024.
- SKOS, Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS (2024b): Richtlinien – Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL). https://rl.skos.ch/lexoverview-home/lex-RL_D_3_1. Zugriff: 11.09.2024.
- SKOS, Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS (2024c): Richtlinien – Vermögen : Grundsätze und Freibeträge. https://rl.skos.ch/lexoverview-home/lex-RL_D_3_1?effective-from=20210101. Zugriff: 11.09.2024.
- Spitex Schweiz (2024): Patientenbeteiligung 2024. https://www.spitex.ch/files/SP7AQ3/2022_04_22_pflegefianzierung___liste_patientenbeteiligung_2022.pdf. Zugriff: 02.09.2024.
- Stettler, Peter; Bischof, Severin, et Bannwart, Livia (2018): Bevölkerungsbefragung Palliative Care 2017. Ergebnisse der Befragung 2017 und Vergleich zur Erhebung von 2009, Büro Bass. Bern: Bundesamt für Gesundheit. https://www.plattform-palliativecare.ch/sites/default/files/page/files/2018_Bev%C3%B6lkerungsbefragung_Palliative%20Care_Schlussbericht_1.pdf. Zugriff: 01.10.2024.
- Swisscanto (2023): Schweizer Pensionskassenstudie 2023. <https://pensionstudy.swisscanto.com/23/app/uploads/Schweizer-Pensionskassenstudie-2023.pdf>. Zugriff: 01.10.2024.
- Swisscanto (2024): Schweizer Pensionskassenstudie 2024. <https://pensionstudy.swisscanto.com/24/app/uploads/Schweizer-Pensionskassenstudie-2024-1.pdf>. Zugriff: 01.10.2024.
- Swisslife (2024): Lang lebe die Arbeit? Zahlen, Fakten und Wünsche rund um die Erwerbstätigkeit im Rentenalter. <https://www.swisslife.ch/de/ueber-uns/engagement/studien/laenger-arbeiten.html>. Zugriff: 11.08.2024.
- Wächter, Matthias, et Künzi, Kilian (2011): Grenzen von Spitex aus ökonomischer Perspektive. Kurzstudie im Auftrag des Spitex Verbands Schweiz, Büro Bass. Bern. https://www.buerobass.ch/fileadmin/Files/2011/Spitex_2011_oeconom_Grenzen.pdf. Zugriff: 01.10.2024.
- Wanner, Philippe, et Gerber, Roxane (2022): La situation économique de la population en âge d'activité et à l'âge de la retraite. In: Aspects de la sécurité sociale ; 4/22. Bern: Bundesamt für Sozialversicherung (BSV).
- Weber, Sylvain; Ramirez, José; Ivic, Slavisa, et Ferro-Luzzi, Giovanni (2024): Analyse sur les données administratives du chômage (système PLASTA). Genève: Haute Ecole de Gestion Genève. <https://www.ge.ch/node/36913>. Zugriff: 24.09.2024.
- World Bank Group (1994): Averting the old age crisis: policies to protect the old and promote growth. Text/HTML. Washington DC. <https://documents.worldbank.org/en/publication/documents-reports/documentdetail/973571468174557899/Averting-the-old-age-crisis-policies-to-protect-the-old-and-promote-growth>. Zugriff: 04.09.2024.

avenir suisse

Zürich

Puls 5 | Giessereistrasse 18
8005 Zürich
+41 44 445 90 00

Lausanne

Chemin de Beau-Rivage 7
1006 Lausanne
+41 21 612 66 14

avenir-suisse.ch
info@avenir-suisse.ch

ISBN 978-3-907453-19-3